

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2025)

SONDERMODUL KATEGORIE 10 ERSTPRÜFUNG

Datum der letzte Aktualisierung: **02/01/2026**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Wichtigste Bestimmungen zur Asbestsanierung

A_1_07079: In Bezug auf den Einsatz von Asbest gilt heute:

- Richtig: Die Extraktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, der Handel und die Produktion von Asbest sind verboten
- Falsch: Asbest kann weiterhin verwendet und vermarktet werden
- Falsch: Materialien aus Asbest können nur mit Sondergenehmigungen der Behörden erzeugt werden
- Falsch: Die Tätigkeiten zur Produktion und Verarbeitung von Asbest sind auf das Ausland begrenzt

A_1_07080: Zurzeit gilt auf nationaler Ebene (Gesetz Nr. 257/1992)

- Richtig: das Verbot der Extraktion, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Handels und der Produktion von Asbest
- Falsch: Materialien aus Asbest können nur mit Sondergenehmigungen der Behörden erzeugt werden
- Falsch: Asbest kann verwendet und vermarktet werden
- Falsch: Asbest darf verarbeitet und vermarktet werden

A_1_07081: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 werden als Asbestabfälle eingestuft:

- Richtig: die Restmaterialien aus Tätigkeiten der Asbestgewinnung, der Schutt und die Rückstände von Verarbeitungen, bei denen Asbest verwendet wird, auch wenn sie aus Tätigkeiten zur Beseitigung von Dämmungen stammen, sowie jeglicher Stoff oder Gegenstand, der Asbest enthält und seine Zweckbestimmung verloren hat, aber Asbestfasern freisetzen könnte
- Falsch: alle Produkte, Gegenstände, Rohre, Platten, Dächer, Abdeckungen der Gebäude, die Eternitfasern in Fadenform enthalten
- Falsch: die Restmaterialien aus Tätigkeiten der Asbestgewinnung, der Schutt und die Rückstände von Verarbeitungen, sowie jeglicher Stoff oder Gegenstand, der Asbest enthält und seine Zweckbestimmung verloren hat
- Falsch: alle Produkte, Gegenstände, Rohre, Platten, Dächer, Abdeckungen von Gebäuden, die Eternitfasern in Form von verzweigten Fäden enthalten

A_1_07082: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 sind Asbestabfälle

- Richtig: jeglicher Stoff oder Gegenstand, der Asbestfasern in die Umwelt freisetzen könnte
- Falsch: jeglicher Stoff oder Gegenstand, der Holzfasern in Fadenform in die Umwelt freigeben könnte
- Falsch: alle Produkte, Gegenstände, Rohre, Platten, Dächer, Abdeckungen von Gebäuden, die Glasfasern in Form von verzweigten Fäden enthalten
- Falsch: alle Produkte, die Fasern in Fadenform enthalten

A_1_07083: Die Unternehmen, die Eingriffe an asbesthaltigen Materialien durchführen, müssen

- Richtig: im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 10 eingetragen sein
- Falsch: im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein
- Falsch: in der Lage sein, auf den ersten Blick das Vorkommen von Asbest in den Materialien zu erkennen
- Falsch: im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragen sein

A_1_07084: Mit Gesetz Nr. 257/1992, das die Einstellung von Asbest verordnet, wurde folgende Einrichtung gegründet:

- Richtig: die gesamtstaatliche Asbestkommission
- Falsch: das Nationale Fürsorgeinstitut (INPS)
- Falsch: der CNR (gesamtstaatlicher Rat für Forschung)
- Falsch: das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

A_1_07085: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 wurde die gesamtstaatliche Asbestkommission

- Richtig: vom Gesetz errichtet, das die Einstellung von Asbest verordnet
- Falsch: vom Einheitstext für Sicherheit errichtet
- Falsch: vom Innenministerium errichtet
- Falsch: vom Parlament errichtet

A_1_07086: Aufgabe der beim Gesundheitsministerium errichteten Kommission für die Bewertung von sanitären Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Asbest ist es,

- Richtig: die Daten der Erhebungen in Bezug auf die Umweltschutz- und Sanierungspläne einzuholen
- Falsch: dem Staatspräsidenten im Fall einer Asbestkontamination Bericht zu erstatten
- Falsch: die Ressourcen des Ministeriums zu verwalten
- Falsch: die Vorschriften für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe festzulegen

A_1_07087: Das Gesetz Nr. 257/1992, das die Einstellung von Asbest verordnet, hat in Bezug auf die örtlichen Körperschaften festgelegt, dass

- Richtig: jede Region einen regionalen Plan für den Umweltschutz, die Dekontamination, die Entsorgung und Sanierung von Asbest genehmigt
- Falsch: die Verwaltungsfunktionen in Bezug auf die Entsorgung der Asbestabfälle vom Staat auf die Gemeinden übertragen werden
- Falsch: jede Region für die Erstellung eines Arbeitsplanes für den Umweltschutz sorgt
- Falsch: jede Region für die Schließung aller Unternehmen, die Asbest verarbeiten, sorgt

A_1_07088: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 werden die Pläne für den Umweltschutz, die Dekontamination, die Entsorgung und Sanierung zum Schutz vor den Gefahren in Verbindung mit Asbest von folgenden Einrichtungen angewendet:

- Richtig: von den Regionen
- Falsch: vom Innenministerium
- Falsch: von den Gemeinden
- Falsch: vom Parlament

A_1_07089: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 sehen die Pläne für den Umweltschutz, die Dekontamination, die Entsorgung und Sanierung zum Schutz vor den Gefahren in Verbindung mit Asbest unter anderem Folgendes vor:

- Richtig: die Ermittlung der Standorte, die für die Tätigkeiten zur Entsorgung der Asbestabfälle verwendet werden müssen
- Falsch: die Erstellung des Gesundheitsplanes
- Falsch: die Erstellung der Sicherheits- und Koordinierungspläne
- Falsch: die technischen Voraussetzungen in Bezug auf die Marken der Produkte, die Asbest ersetzen

A_1_07090: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 über Asbest ist es Aufgabe der Regionen,

- Richtig: Pläne zum Schutz der Umwelt vor Gefahren in Verbindung mit Asbest zu erstellen
- Falsch: Vorschriften und technische Methodologien für die Sanierungseingriffe zu erlassen, einschließlich der Eingriffe zur Unschädlichmachung von Asbest
- Falsch: die technischen Voraussetzungen in Bezug auf die Marken und Qualitätsbezeichnung der Produkte, die aus Asbest ersetzenden Materialien bestehen, zu definieren
- Falsch: dem Parlament im Fall einer Asbestkontamination Bericht zu erstatten

A_1_07091: Mit Bezug auf das Vorkommen von asbesthaltigen Materialien in Gebäuden

- Richtig: ist deren Bestandsaufnahme verpflichtend, wenn freier Asbest oder Asbest in brüchiger Matrix vorhanden ist, wobei öffentliche Gebäude Vorrang haben
- Falsch: ist die Bestandsaufnahme der Gebäude mit freiem Asbest oder mit Asbest in brüchiger Matrix, der öffentlich zugänglichen Lokale und der Räume mit kollektiver Nutzung nicht obligatorisch
- Falsch: sind die Betriebe, die mit asbesthaltigem Material gebaut haben, verpflichtet, die Gebäude mit freiem Asbest oder Asbest in brüchiger Matrix zu identifizieren
- Falsch: sind die Subjekte oder Unternehmen, die Asbest verarbeitet haben, verpflichtet, die Gebäude mit freiem Asbest zu identifizieren

A_1_07092: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 über Asbest sind

- Richtig: die Inverkehrbringung und der Handel von Krokydolith und verbundener Produkte verboten
- Falsch: die Inverkehrbringung und der Handel von Krokydolith und verbundener Produkte erlaubt
- Falsch: die Inverkehrbringung und der Handel von Krokydolith und verbundener Produkte bis zum 1. Dezember 1989 verboten
- Falsch: die Inverkehrbringung und der Handel von Krokydolith nur bestimmten Betrieben, die in einem Verzeichnis eingetragen sind, erlaubt

A_1_07093: Zum Schutz vor Gefahren in Verbindung mit Asbest müssen die Regionen und autonomen Provinzen

- Richtig: eine Bestandsaufnahme des Asbests im eigenen Gebiet und einen anschließenden Plan für die Sanierung und die Abfallbewirtschaftung erstellen
- Falsch: einen Überwachungsplan erstellen
- Falsch: einen Arbeitsplan für die Sanierung von Asbest erstellen
- Falsch: einen Gesundheitsplan für die Bewirtschaftung von Asbest erstellen

A_1_07094: Gemäß GVD 36/2003 zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Abfalldeponien wurden

- Richtig: die Kriterien für die Zulassung der Abfälle in die Deponie, einschließlich Asbest, sowie die akzeptierbaren Grenzen und die Einschränkung für die Einführung in die Deponie festgelegt
- Falsch: die technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Arbeitsplanes festgelegt
- Falsch: die technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Überwachungsplanes festgelegt
- Falsch: die technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Planes zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien festgelegt

A_1_07095: Gemäß GVD Nr. 36/2003 hat die Verordnung in Bezug auf die Bestimmung und Regelung der Tätigkeiten zur Verwertung von Produkten und Gütern aus Asbest oder solchen, die Asbest enthalten,

- Richtig: die Verbringung der asbesthaltigen Abfälle (RCA) in die Deponie geregelt
- Falsch: die Bestimmungen und technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Planes zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien festgelegt
- Falsch: die Bestimmungen und technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Überwachungsplanes festgelegt
- Falsch: die Bestimmungen und technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Arbeitsplanes für die Handhabung asbesthaltiger Materialien festgelegt

A_1_07096: Die Kopie des Arbeitsplanes für Asbest muss der Aufsichtsbehörde spätestens innerhalb folgender Frist übermittelt werden:

- Richtig: 30 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 1 Tag vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 100 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 10 Tage vor Beginn der Arbeiten

A_1_07097: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz muss der Verantwortliche für die Arbeiten mit Asbest die Vorankündigung

- Richtig: an die lokale Sanitätseinheit und an das Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind, übermitteln
- Falsch: an das Bauamt der Gemeinde übermitteln
- Falsch: an das Amt für Post- und Fernmeldewesen übermitteln
- Falsch: an das Unternehmen übermitteln

A_1_07098: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 unterliegen die Arbeitnehmer der Betriebe, die in Vergabe oder Weitervergabe arbeiten, wenn sie den Erkennungsausweis nicht tragen,

- Richtig: einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße
- Falsch: keiner Sanktion
- Falsch: der Haftstrafe
- Falsch: der Geldbuße

A_1_07099: Die Arbeitnehmer des auftragnehmenden Unternehmens oder des Subunternehmens

- Richtig: müssen mit einem Erkennungsausweis ausgestattet sein
- Falsch: müssen vom zuschlagsempfangenden Unternehmen versichert werden
- Falsch: können von der Verwendung der PSA befreit werden
- Falsch: müssen in den Listen des Arbeitsamtes des Ortes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, eingetragen sein

A_1_07100: Das Original der Vorsorge- und Risikokartei des Arbeitnehmers muss unter Beachtung des GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz von folgendem Subjekt aufbewahrt werden:

- Richtig: vom Arbeitgeber
- Falsch: vom Arbeitnehmer selbst
- Falsch: vom Betriebsarzt, der vom Arbeitgeber ernannt wird
- Falsch: von der zuständigen lokalen Sanitätseinheit

A_1_07101: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen der Auftraggeber oder der Verantwortliche der Arbeiten die Vorankündigung vor Beginn der Arbeiten zur Asbestsanierung weiterleiten

- Richtig: an die lokale Sanitätseinheit und an das Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind
- Falsch: an die Agentur der Einnahmen - Zentraldirektion für Kataster- und Kartographiedienste und Offenkundigkeit der Liegenschaftsrechte
- Falsch: an den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP)
- Falsch: an das Unternehmen

A_1_07102: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Vorankündigung für den Beginn der Asbestsanierungsarbeiten

- Richtig: vom Auftraggeber oder Verantwortlichen der Arbeiten übermittelt werden
- Falsch: vom Verfahrensverantwortlichen (RUP) übermittelt werden
- Falsch: vom Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase übermittelt werden
- Falsch: vom Unternehmen übermittelt werden

A_1_07103: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 über Unfallverhütung und Arbeitshygiene

- Richtig: können die Aufsichtsbehörden Verstöße erheben und sind zur Anzeige bei der Gerichtsbehörde, den lokalen Sanitätseinheiten oder dem zuständigen Arbeitsamt verpflichtet
- Falsch: können die Aufsichtsbehörden nur dann Verstöße erheben, wenn sie vom Arbeitsamt dazu ermächtigt werden
- Falsch: müssen die Aufsichtsbehörden nur Kontrollen zur Bekämpfung von illegalen Bautätigkeiten und über die Übereinstimmung der Bauten mit den Genehmigungen durchführen
- Falsch: können die Aufsichtsbehörden Verstöße erheben, beschränken sich jedoch darauf zu kontrollieren, dass die Baustelle nicht den Verkehr behindert

A_1_07104: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz muss eine Materialhebevorrichtung regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden,

- Richtig: wenn sie Lasten von mehr als 2 Zentnern anhebt
- Falsch: wenn sie Lasten von mehr als 2 Tonnen anhebt
- Falsch: immer
- Falsch: wenn sie elektrisch ist

A_1_07105: Im Rahmen des GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz hat das Territoriale Paritätische Komitee folgende Aufgaben inne:

- Richtig: die Ausbildung über Arbeitssicherheit und Bildungstätigkeiten durchzuführen
- Falsch: über die Kollektivverträge zu wachen
- Falsch: über die Sicherheitsvorschriften zu wachen
- Falsch: Steuerkontrollen durchzuführen

A_1_07106: Im Rahmen des GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz kann der Arbeitgeber das Erlöschen der Straftat wegen festgestellter Regelwidrigkeit erzielen,

- Richtig: indem er die erteilte Vorschrift erfüllt und die Strafe zahlt
- Falsch: indem er nur die erteilte Vorschrift erfüllt
- Falsch: indem er sich mit einer mündlichen Erklärung während der Ermittlungsphase rechtfertigt
- Falsch: nur indem er die erhobene Regelwidrigkeit behebt

A_1_07107: Für die Eintragung in die Unterkategorien 10A und 10B des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist die Einreichung einer Finanzgarantie vorgeschrieben
- Falsch: ist die Einreichung der Fahrzeugscheine der Fahrzeuge notwendig
- Falsch: ist die Eintragung in das Handelsregister nicht notwendig
- Falsch: genügt es, einen Antrag mit Stempelmarke an das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen zu stellen

A_1_07108: Die Aufsichtsorgane des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik können die Unterbrechung einer unternehmerischen Tätigkeit verfügen

- Richtig: wegen nicht erfolgter Ausarbeitung des ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: wegen nicht erfolgter Ernennung des Einheitlichen Verfahrensverantwortlichen (RUP)
- Falsch: wenn sie unrechtmäßig beschäftigtes Personal auffinden, das mehr als 10 % des gesamten Personals ausmacht, sowie wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- Falsch: wegen nicht erfolgter Ernennung des Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer (RLS)

A_1_07109: Im Rahmen der Verfahren für die Bewirtschaftung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: haben die aktuellen Rechtsvorschriften Grenzen, Verfahren und Analysemethoden für die Messung der Werte der Verunreinigung durch Asbest festgelegt
- Falsch: sehen die aktuellen Rechtsvorschriften die Pflicht vor, die Transportmittel mit einer Belüftungsanlage auszustatten
- Falsch: sehen die aktuellen Rechtsvorschriften die Verwendung von Gehörschutz vor
- Falsch: sehen die aktuellen Rechtsvorschriften nicht die Pflicht vor, die Arbeitnehmer mit PSA auszustatten

A_1_07110: Im Rahmen der Verfahren für die Bewirtschaftung von asbesthaltigen Materialien sieht GVD Nr. 81/2008 für den Transport Folgendes vor:

- Richtig: eigene Behältnisse und geeignete Kennzeichnung
- Falsch: die Pflicht, die Transportmittel mit einer Belüftungsanlage auszustatten
- Falsch: die Pflicht, die Arbeitnehmer mit PSA auszustatten
- Falsch: die Pflicht, der Gemeinde den Beginn der Arbeiten für die Sanierung von asbesthaltigen Flächen und Bauten zu melden

A_1_07111: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 gilt bei Vorkommen von asbesthaltigen Materialien in brüchiger Matrix in öffentlichen Gebäuden:

- Richtig: Es muss die Bestandsaufnahme der Gebäude durchgeführt werden
- Falsch: Es besteht keine Pflicht zur Bestandsaufnahme
- Falsch: Die Subjekte, die das Asbest verarbeitet haben, sind verpflichtet, die Gebäude zu identifizieren
- Falsch: Es muss eine fotografische Bestandsaufnahme durchgeführt werden

A_1_07112: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 wurde in Bezug auf den Einsatz von Asbest Folgendes verordnet:

- Richtig: das Verbot der Extraktion, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Handels und der Produktion
- Falsch: die Kontinuität in der Verwendung und im Handel von Asbest
- Falsch: die Möglichkeit, Materialien aus Asbest nur mit Sondergenehmigungen der Behörden zu erzeugen
- Falsch: die Tätigkeiten zur Verarbeitung von Asbest ins Ausland zu verlagern

A_1_07113: Die asbesthaltigen Materialien können eingestuft werden als

- Richtig: brüchig und kompakt
- Falsch: nicht gefährlich
- Falsch: brüchig
- Falsch: kompakt

A_1_07114: Der Indikator zur Bewertung des Zustands des Zerfalls der Abdeckungen aus Asbestzement in Bezug auf die mögliche Freisetzung von Fasern ist das Vorkommen von

- Richtig: Aufspaltungen, Rissen oder Brüchen
- Falsch: Vegetation
- Falsch: Lacken
- Falsch: Erdboden

A_1_07115: Der Dekontaminationsbereich ist während der Arbeiten zur Asbestsanierung erforderlich

- Richtig: bei brüchigen Materialien
- Falsch: immer
- Falsch: für Baustellen von über 1.000 m²
- Falsch: wenn er vom Arbeitsplan vorgeschrieben ist

A_1_07116: In Italien ist gemäß Gesetz Nr. 257/1992 der Handel mit asbesthaltigen Produkten

- Richtig: immer verboten
- Falsch: immer zulässig
- Falsch: möglich, aber nur wenn die Produkte in europäischen Ländern erzeugt wurden
- Falsch: nur mit Sondergenehmigungen der Behörden zulässig

A_1_07117: Die Verwertung von Abfällen aus asbesthaltigen Gütern und Produkten

- Richtig: ist nur nach Behandlungen möglich, die die kristallchemische Struktur von Asbest vollkommen ändern, und sobald nachgewiesen wird, dass kein Asbest mehr vorhanden ist
- Falsch: ist ohne jegliche Behandlung möglich
- Falsch: ist nie zulässig
- Falsch: ist nur nach der Wäsche des Abfalls mit Wasser möglich

A_1_07118: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 muss der Eigentümer bei Vorkommen von Asbest in brüchiger Matrix in einem Gebäude

- Richtig: dies der lokalen Sanitätseinheit melden
- Falsch: dies dem Präfekten melden
- Falsch: er kann sich des Materials entledigen und dieses in den Hausmüll geben
- Falsch: die asbesthaltigen Materialien verstecken

A_1_07119: Bei Vorkommen von asbesthaltigen Materialien in einem Gebäude ist es notwendig,

- Richtig: ein Programm für die Kontrolle und Instandhaltung umzusetzen, um die Exposition der Personen im Gebäude auf ein Minimum zu reduzieren
- Falsch: sich sofort des Materials zu entledigen und dieses in den Hausmüll zu geben
- Falsch: dies Dritten nicht mitzuteilen
- Falsch: diese in den Hausmüll zu geben

A_1_07120: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss der Eigentümer eines Gebäudes, in dem asbesthaltige Materialien vorkommen,

- Richtig: eine verantwortliche Person ernennen, die Aufgaben der Kontrolle und Koordinierung aller Instandhaltungstätigkeiten in Verbindung mit den asbesthaltigen Materialien innehat
- Falsch: keine verantwortliche Person mit Aufgaben der Kontrolle und Koordinierung ernennen
- Falsch: dies Dritten nicht mitteilen
- Falsch: dies dem Präfekten melden

A_1_07121: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss der Eigentümer eines Gebäudes, in dem asbesthaltige Materialien vorkommen,

- Richtig: angemessene Unterlagen aufbewahren, aus denen der Standort dieser Materialien hervorgeht
- Falsch: den Standort der asbesthaltigen Materialien verheimlichen
- Falsch: dies dem Präfekten melden
- Falsch: sich sofort des Materials entledigen und dieses in den Hausmüll geben

Fach: 2. Sanierungsplanung und Aufstellung des Arbeitsplans

A_2_07122: Der Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz wird erstellt

- Richtig: bei Abtragung von Asbest
- Falsch: bei Einkapselung von Asbest
- Falsch: bei Einhüllung von Asbest
- Falsch: nur bei Abtragung von Asbestplatten

A_2_07123: Der Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz wird bei Abtragung von Asbest

- Richtig: vom Arbeitgeber des Unternehmens, das die Abtragung von Asbest ausführt, erstellt
- Falsch: vom Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase erstellt
- Falsch: erstellt, sofern die durchgeführten Tätigkeiten Instandhaltungsarbeiten sind, die keine Abtragung von Asbest umfassen
- Falsch: obligatorisch 45 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht

A_2_07124: Die technischen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Maßnahmen, die im Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben sind, müssen Folgendes berücksichtigen:

- Richtig: sowohl die spezifischen asbestbedingten Risiken als auch die allgemeinen Risiken, die auf allen Baustellen vorkommen
- Falsch: die Nähe eines Krankenhauses
- Falsch: die Nähe eines Flughafens
- Falsch: die Nähe eines Wohnortes

A_2_07125: Der Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz muss bei Abtragung von Asbest innerhalb folgender Frist eingereicht werden:

- Richtig: dreißig Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: dreißig Tage nach Beginn der Arbeiten
- Falsch: 120 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 60 Tage nach Beginn der Arbeiten

A_2_07126: Der Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz muss folgende Angabe enthalten:

- Richtig: das Datum des Arbeitsbeginns und das Arbeitsprogramm mit der zeitlichen Einteilung der tatsächlichen Abbruch- und Abtragungstätigkeit
- Falsch: die Gesellschaftsstruktur der vergebenden Gesellschaft
- Falsch: die Gesellschaftsstruktur der auftraggebenden Gesellschaft
- Falsch: das Datum der Beendigung der Arbeiten

A_2_07127: Wenn aus einem unvorhergesehenen Bedarf heraus das Datum im Arbeitsplan, der vom GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen ist, geändert werden muss, muss das neue Datum folgender Einrichtung mitgeteilt werden:

- Richtig: den Aufsichts- und Kontrollbehörden
- Falsch: der Provinz
- Falsch: der Feuerwehr
- Falsch: der Gemeinde

A_2_07128: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss das eventuelle neue Datum des Beginns der Arbeiten auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien wie folgt mitgeteilt werden:

- Richtig: der Aufsichtsbehörde vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: nur dem Arbeitsunfallinstitut
- Falsch: frühestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: am Ende der Arbeiten

A_2_07129: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht die Pflicht zur Erstellung des Arbeitsplans einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: bei Abtragung und Abbruch des Asbests
- Falsch: bei den Arbeiten für die Baustelleneinrichtung
- Falsch: wenn keine Abtragung oder kein Abbruch von Asbest vorgesehen ist
- Falsch: bei Bewegung von Sonderabfällen

A_2_07130: Der Arbeitsplan einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien wird nicht erstellt, wenn

- Richtig: Wartungstätigkeiten durchgeführt werden, die nicht die (vollständige oder teilweise) Abtragung der asbesthaltigen Materialien mit sich bringen
- Falsch: es die auftraggebende Gesellschaft beschließt
- Falsch: es der Arbeitgeber beschließt
- Falsch: Wartungstätigkeiten durchgeführt werden, die die (vollständige oder teilweise) Abtragung der asbesthaltigen Materialien mit sich bringen

A_2_07131: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber des Unternehmens, das die Arbeiten für die Instandhaltung von asbesthaltigen Strukturen ausführt, falls er nicht zur Verfassung des Arbeitsplanes verpflichtet ist,

- Richtig: den Aufsichts- und Kontrollbehörden vor Beginn der Arbeiten die Meldung gemäß den Rechtsvorschriften für Sicherheit am Arbeitsplatz vorlegen
- Falsch: Er kann die Arbeiten ohne jegliche sonstige Auflage beginnen
- Falsch: der Polizei den Namen des Sicherheitsplaners mitteilen
- Falsch: der Gemeinde den Beginn der Arbeiten mitteilen

A_2_07132: Gemäß GVD Nr. 81/2008 verfolgt der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: den Zweck einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der lohnabhängigen oder gleichgestellten Arbeitnehmer
- Falsch: den Zweck, die Arbeitstätigkeiten für einen Zeitraum von 365 Tage zu regeln
- Falsch: den Zweck, die Probenahmen für die Überprüfung eventueller asbesthaltiger Materialien vorzusehen
- Falsch: den Zweck, die Lenk- und Ruhezeiten der lohnabhängigen Arbeitnehmer zu organisieren und einzuteilen

A_2_07133: Gemäß GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Abtragung von Asbest oder von asbesthaltigen Materialien vor der Anwendung der Abbruchtechnik
- Falsch: die Ruheschichten der Arbeitnehmer
- Falsch: Informationen über die Tätigkeiten, welche die Arbeitnehmer im Laufe des Arbeitsjahres ausführen müssen und die Abtragung der asbesthaltigen Materialien betreffen
- Falsch: den Urlaubsplan für alle Arbeitnehmer, die asbesthaltige Materialien bewegen, um eine Entfernung von den begrenzten Räumen zu gewährleisten

A_2_07134: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: den Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden
- Falsch: Informationen über die Tätigkeiten, welche die Arbeitnehmer im Laufe des Arbeitsjahres ausführen müssen
- Falsch: die Ruheschichten der Arbeitnehmer
- Falsch: die Mindestmaße des Arbeitsraumes

A_2_07135: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: angemessene Maßnahmen für den Schutz und die Dekontamination des mit den Arbeiten beauftragten Personals
- Falsch: Angaben zum nicht abgegrenzten Ort, an dem keine PSA verwendet werden müssen
- Falsch: die Lage der Evakuierungsorte bei unmittelbarer Verbreitung von Asbestfasern in der Luft
- Falsch: die Angabe des Standortes des Arbeitgebers, der bei unbeabsichtigter Dispersion von Eternitfasern zu benachrichtigen ist

A_2_07136: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Art der Arbeiten, ihren Beginn und die voraussichtliche Dauer
- Falsch: Informationen über die Modalitäten für die Wartung von Asbest
- Falsch: die Angabe des Standortes des Arbeitgebers, der bei unbeabsichtigter Dispersion von Eternitfasern zu benachrichtigen ist
- Falsch: nur die Tätigkeiten, die die Arbeitnehmer im Baustellenbereich ausführen müssen

A_2_07137: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Merkmale der Ausrüstungen oder Vorrichtungen, die man zu verwenden beabsichtigt
- Falsch: Angaben zu den beruflichen Voraussetzungen des Arbeitgebers
- Falsch: die Angabe der Lage der Evakuierungsorte bei unmittelbarer Dispersion von Asbestfasern in der Luft
- Falsch: eine technische Runde über eventuelle Ausgrabungen

A_2_07138: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie des Schutzes der äußeren Umgebung
- Falsch: das Datum der Hinterlegung der CILAS (Comunicazione inizio lavori asseverata Superbonus - beendigte Meldung des Tätigkeitsbeginns Superbonus)
- Falsch: nur die Tätigkeiten, die die Arbeitnehmer im Baustellenbereich ausführen müssen
- Falsch: Angaben zu den beruflichen Voraussetzungen des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt

A_2_07139: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Art der Arbeiten, ihren Beginn und die voraussichtliche Dauer enthalten
- Falsch: Teil des Ausführungsplanes sein
- Falsch: in vier Kopien angefertigt werden
- Falsch: die Energiedaten der Baustelle enthalten

A_2_07140: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Abtragung von Asbest oder von asbesthaltigen Materialien vor der Anwendung der Abbruchtechnik enthalten
- Falsch: Er trifft nicht zu, wenn die Arbeiten die Abtragung von Asbest betreffen
- Falsch: Informationen über den Ausführungsplan enthalten
- Falsch: vom Koordinator in der Planungsphase unterzeichnet werden

A_2_07141: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Merkmale der Ausrüstungen oder Vorrichtungen, die man zu verwenden beabsichtigt, enthalten
- Falsch: vom Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase unterzeichnet werden
- Falsch: innerhalb von 3 Tagen ab Beginn der Arbeiten abgegeben werden
- Falsch: die Anweisungen des Baustellenleiters enthalten

A_2_07142: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt für den Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Er muss Informationen über die Lieferung geeigneter PSA (persönliche Schutzausrüstungen) an die Arbeitnehmer enthalten
- Falsch: Er kann Informationen über die Lieferung der PSA enthalten, aber nur auf spezifischen Antrag der Arbeitnehmer
- Falsch: Er wird auf Anfrage des Sicherheitskoordinators in der Planungsphase geändert
- Falsch: Er enthält Nachrichten über die PSA, wenn dies vom Arbeitgeber für angemessen erachtet wird

A_2_07143: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt für den Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Er muss den Ort wiedergeben, in den das beseitigte Material zur Entsorgung gebracht wird
- Falsch: Er wird vom Auftraggeber unterschrieben
- Falsch: Er muss innerhalb des Datums der Beendigung der Arbeiten geschickt werden
- Falsch: Er kann nicht geändert werden

A_2_07144: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss folgendem Subjekt eine Kopie des Arbeitsplans zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien geschickt werden:

- Richtig: dem Überwachungsorgan
- Falsch: dem Krankenhaus, das dem Ort der Arbeitsausführung am nächsten liegt
- Falsch: der Gemeinde
- Falsch: der Feuerwehr

A_2_07145: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 wird die Kopie des Arbeitsplans zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: dem Aufsichtsorgan mindestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten übermittelt
- Falsch: der regionalen Umweltschutzagentur mindestens 90 Tage nach Beginn der Arbeiten übermittelt
- Falsch: dem Bauamt der Gemeinde mindestens 30 Tage nach Beginn der Arbeiten übermittelt
- Falsch: der Feuerwehr mindestens 45 Tage vor Beginn der Arbeiten übermittelt

A_2_07146: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Kopie des Arbeitsplans zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien der Aufsichtsbehörde

- Richtig: immer geschickt werden
- Falsch: nur geschickt werden, wenn sie keine sensiblen Daten enthält
- Falsch: geschickt werden, wenn dies die regionale Umweltschutzagentur anfordert
- Falsch: geschickt werden, wenn es der Arbeitgeber für notwendig erachtet

A_2_07147: Wenn die Aufsichtsbehörde in den dreißig Tagen vor Beginn der Arbeiten keine Ergänzungen zum Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien fordert, gilt im Sinne des GVD Nr. 81/2008 für den Arbeitgeber:

- Richtig: Er kann die Arbeiten ausführen
- Falsch: Er muss die lokale Sanitätseinheit anmahnen
- Falsch: Er muss die Arbeiten verschieben
- Falsch: Er muss die Arbeiten unterbrechen

A_2_07148: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt bei dringenden Eingriffen zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Es besteht keine Pflicht zur Vorankündigung innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: Die Vorankündigungspflicht reduziert sich auf 7 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: Die Vorankündigungspflicht reduziert sich auf 15 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: Es besteht trotzdem die Pflicht zur Vorankündigung innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Arbeiten

A_2_07149: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest bei dringenden Eingriffen zusätzlich zum Datum auch folgende Angabe enthalten:

- Richtig: die Uhrzeit des Tätigkeitsbeginns
- Falsch: das Aufsichtsorgan
- Falsch: die Verspätung des Beginns der Arbeiten
- Falsch: die Anwesenheit der Feuerwehr

A_2_07150: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 hat der Arbeitgeber mit der Übermittlung des Arbeitsplanes für Asbest an die Aufsichtsbehörde

- Richtig: die Meldepflicht, die von den Rechtsvorschriften für Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen ist, erfüllt
- Falsch: auf das Gutachten des Quästors zu warten, um mit den Arbeiten zur Abtragung des Asbests beginnen zu können
- Falsch: alle Pflichten, die von Rechtsvorschriften für Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, erfüllt
- Falsch: die Möglichkeit, sofort mit den Arbeiten zur Abtragung des Asbests zu beginnen

A_2_07151: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist der Arbeitgeber des Unternehmens, das die Arbeiten für die Abtragung des Asbests ausführt, verpflichtet,

- Richtig: allen Arbeitnehmern den Arbeitsplan der Baustelle zugänglich zu machen
- Falsch: allen Arbeitnehmern mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde den Arbeitsplan geschickt zu haben
- Falsch: die Unbedenklichkeitserklärung des Arbeitsunfallinstitutes vor Beginn der Arbeiten einzuholen
- Falsch: der regionalen Umweltschutzagentur die erfolgte Bekanntgabe des Arbeitsplanes mitzuteilen

A_2_07152: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes anführen:

- Richtig: die Daten des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt, und die Daten des Auftraggebers
- Falsch: die dringende Maßnahme zur Sicherstellung
- Falsch: den Plan der Probenahmen
- Falsch: die standortspezifische Risikoanalyse

A_2_07153: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes anführen:

- Richtig: Datum des Beginns und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Falsch: die standortspezifische Risikoanalyse
- Falsch: den Plan der Probenahmen
- Falsch: die dringenden Maßnahmen zur Sicherstellung

A_2_07154: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest unter anderem Folgendes anführen:

- Richtig: die Art der Arbeiten und die Modalitäten für den Eingriff
- Falsch: den Namen des Sicherheitskoordinators in der Planungsphase
- Falsch: die Nummer der von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Genehmigung
- Falsch: den Namen des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase

A_2_07155: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes anführen:

- Richtig: die Arbeitstechniken, die bei der Abtragung des Asbests zum Einsatz kommen
- Falsch: die Art und Weise der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den Asbestfasern
- Falsch: den Namen der Bezugsperson der Arbeitnehmer
- Falsch: die Kriterien zur Bewertung des Asbests

A_2_07156: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes anführen:

- Richtig: den Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden
- Falsch: den Plan der Probenahmen
- Falsch: die dringende Maßnahme zur Sicherstellung
- Falsch: die Bereiche, in denen sich die Arbeitnehmer mit PSA aufhalten können

A_2_07157: Gemäß GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan für Asbest

- Richtig: die Maßnahmen, die für den Schutz und die Dekontamination des mit den Arbeiten beauftragten Personals ergriffen werden müssen
- Falsch: den Plan der Probenahmen für kontaminiertes Grundwasser
- Falsch: die Informationen in Bezug auf die Satzung der Gesellschaft, die die Arbeiten ausführt
- Falsch: die Maßnahmen zur Sicherstellung der Baustelle

A_2_07158: Gemäß GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan für Asbest

- Richtig: detaillierte Informationen über die Überprüfung der Abwesenheit von Risiken in Verbindung mit Asbestexposition am Arbeitsplatz am Ende der Sanierungsarbeiten
- Falsch: die Maßnahmen zur Sicherstellung der Baustelle
- Falsch: den Plan der Probenahmen für kontaminiertes Grundwasser
- Falsch: die Informationen über die Satzung der Gesellschaft, die die Arbeiten ausführt

A_2_07159: Die Informationen im Arbeitsplan für Asbest, den der Arbeitgeber den Arbeitnehmern liefern muss, betreffen

- Richtig: spezifische Hygienevorschriften, die es zu beachten gilt, einschließlich der Notwendigkeit nicht zu rauchen
- Falsch: das Verbot, die PSA bei Beendigung der Baustelle wegzuerwerfen
- Falsch: die Möglichkeit, dass die PSA unter den Arbeitnehmern ausgetauscht werden
- Falsch: die Möglichkeit, frei entscheiden zu können, ob die PSA verwendet werden sollen oder nicht

A_2_07160: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 besteht die Pflicht zur Erstellung des Arbeitsplanes

- Richtig: bei Abtragung oder Abbruch von Asbest
- Falsch: für die Baustelleneinrichtungsarbeiten
- Falsch: wenn keine Tätigkeiten zur Abtragung und zum Abbruch des Asbests bzw. von asbesthaltigen Materialien aus Gebäuden, Strukturen, Geräten und Anlagen sowie aus Transportmitteln vorgesehen sind
- Falsch: bei Bewegung von Sonderabfällen

A_2_07161: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan für Asbest unter anderem die Modalitäten für

- Richtig: die Bewirtschaftung von asbesthaltigen Abfällen
- Falsch: die Aufbewahrung der Proben von asbesthaltigen Materialien
- Falsch: die Verwaltung der Dokumentation
- Falsch: die Aufbewahrung der Proben von biologischen Flüssigkeiten des spezialisierten Personals

A_2_07162: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Modalitäten angeben für

- Richtig: die Reinigung und Sanierung des Baustellenbereiches
- Falsch: die Verwaltung der Unterlagen in Bezug auf den Gesundheitsüberwachungsplan
- Falsch: die Aufbewahrung der Blutproben des spezialisierten Personals
- Falsch: die Aufbewahrung der Proben von asbesthaltigen Materialien

A_2_07163: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest

- Richtig: die Informationen über die auf der Baustelle angewandten Techniken für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten
- Falsch: die Techniken anführen, die für die Einhüllung von Asbest einzusetzen sind
- Falsch: die Stunden-Mann angeben, die für die Fertigstellung der Arbeiten erforderlich sind
- Falsch: kurz gefasst sein und höchstens 1750 Zeichen enthalten

A_2_07164: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Informationen über die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer
- Falsch: die Genehmigung, die vom Kraftfahrzeugamt für die Abfallbeförderung ausgestellt wurde
- Falsch: die Baugenehmigung mit der Unterschrift des Ingenieurs der Gemeinde
- Falsch: die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis)

A_2_07165: Der Arbeitsplan für Asbest muss Folgendes enthalten:

- Richtig: die detaillierte Beschreibung aller Hilfskonstruktionen und der gegen die Risiken auf der Baustelle ergriffenen Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen
- Falsch: den Plan der Probenahmen
- Falsch: den Genesungsplan für jeden Arbeitnehmer im Falle von Krankheit
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan

A_2_07166: Der Arbeitsplan für Asbest muss Folgendes enthalten:

- Richtig: die Liste der persönlichen Schutzausrüstungen, die den Arbeitnehmern geliefert werden
- Falsch: den Plan der Probenahmen
- Falsch: die Maßnahmen zur Sicherstellung der Baustelle
- Falsch: die standortspezifische Risikoanalyse

A_2_07167: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen, die gegen die Risiken auf der Baustelle angewendet werden
- Falsch: die Berechnung der Stabilität der Gerüste
- Falsch: den Plan zur Wiedergewinnung von Asbest, das auf der Baustelle wieder verwendet werden soll
- Falsch: die Technik zur Einhüllung zur Neutralisierung des Asbests

A_2_07168: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gehören zu den hygienischen Maßnahmen, die im Arbeitsplan für Asbest enthalten sind, unter anderem:

- Richtig: die Modalitäten für den Umgang mit der Arbeitskleidung, die während der Sanierungstätigkeiten verwendet wurde
- Falsch: die Modalitäten für die Verwendung der PSA ohne CE-Kennzeichnung
- Falsch: die Modalitäten für die Abwasserbehandlung
- Falsch: die Kriterien für die Rückverfolgung der Materialien, die mit Asbestoxid kontaminiert sind

A_2_07169: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest unter anderem Folgendes anführen:

- Richtig: detaillierte Informationen zu den PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die von den Arbeitnehmern getragen werden
- Falsch: den Plan für den Auf- und Abbau der Gerüste (PiMUS)
- Falsch: den Genesungsplan für die mit Asbest kontaminierten Arbeitnehmer
- Falsch: die Zeitspanne für den Verfall der Asbestfasern

A_2_07170: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest unter anderem Folgendes anführen:

- Richtig: die Eintragung in das spezifische Register der Arbeitnehmer, die karzinogenen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind
- Falsch: die Techniken zur Behandlung der asbesthaltigen Materialien vor ihrer Wiederverwendung
- Falsch: den Genesungsplan für jeden Arbeitnehmer im Falle von Krankheit
- Falsch: den Plan zur Wartung der Strukturen

A_2_07171: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest unter anderem Folgendes anführen:

- Richtig: die Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, um die Verbreitung von Asbestfasern in der Außenwelt zu minimieren
- Falsch: den Risikoplan, um die potentiellen Gefahren, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sein könnten, zu identifizieren
- Falsch: die Modalitäten für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: den Plan für die Verwertung eventueller asbesthaltiger Materialien, die die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden könnten

A_2_07172: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan für Asbest im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer

- Richtig: die Modalitäten für die periodische Reinigung und die Sanierung der Arbeitszonen und Baustellenbereiche
- Falsch: die Maßnahmen, die nur angewandt werden, falls kontaminierte Bereiche auftreten sollten
- Falsch: alternative Lösungen für die Modalitäten zur Wartung von Asbest
- Falsch: die von Aufsichtsorganen vorgeschriebenen Anweisungen

A_2_07173: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt für die Informationen und die Ausbildung der mit dem Asbestrisikomanagement beauftragten Arbeitnehmer:

- Richtig: Sie sind Elemente, die in den Arbeitsplan einzufügen sind
- Falsch: Sie können nur dann in den Arbeitsplan eingefügt werden, wenn dies vom Aufsichtsorgan gefordert wird
- Falsch: Sie müssen in den Gesundheitsplan eingefügt werden
- Falsch: Diese Elemente sind im Arbeitsplan nicht vorgesehen

A_2_07174: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Ausbildung der Führungskräfte, die für das Asbestrisikomanagement zuständig sind,

- Richtig: im Arbeitsplan vorgesehen sein
- Falsch: im Nationalen Plan für die sanitäre Sicherheit ausgearbeitet werden
- Falsch: vom Auftraggeber gewährleistet sein
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Besonderheiten des Arbeitsplans

A_2_07175: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 dürfen zu den Tätigkeiten für die Sanierung von Asbest nur die Arbeitnehmer zugelassen werden, die

- Richtig: über die spezifische Befähigung verfügen, welche nach Besuch der Berufsausbildungskurse erlassen wird
- Falsch: die psychisch-physischen Tests bestehen, die während der Ausbildungskurse vorgesehen sind
- Falsch: spezifisch darum ersuchen, weil sie die von den Berufsausbildungskursen vorgesehenen psychisch-physischen Eignungsvoraussetzungen erfüllen
- Falsch: vom Arbeitgeber ausgewählt werden, weil sie die vorhergesehenen psychisch-physischen Eignungsvoraussetzungen erfüllen

A_2_07176: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien rühren, Folgendes vorsehen:

- Richtig: die Klassifizierung des Abfalls im Sinne der geltenden Bestimmungen
- Falsch: die Analyse des verbundenen Risikos
- Falsch: die Kosten der Laboranalysen
- Falsch: einen Reserveplan je nach Ausgang der Untersuchungen

A_2_07177: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien rühren, Folgendes vorsehen:

- Richtig: die Modalitäten der Aufbewahrung der asbesthaltigen Abfälle
- Falsch: die Risikoanalyse
- Falsch: die Kommunikation mit dem Analyselabor
- Falsch: die Kosten der Analysen

A_2_07178: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes vorsehen:

- Richtig: die Angabe des Ortes, zu dem das abgetragene asbesthaltige Material gebracht wird
- Falsch: die Angabe des Weges, den der Transporteur für die Verbringung zur Deponie zurücklegen muss
- Falsch: das Kennzeichen des Fahrzeugs, das für den Transport der Asbestabfälle bestimmt ist
- Falsch: die Uhrzeit der Abreise und der Ankunft in der Deponie

A_2_07179: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien rühren, Folgendes angeben:

- Richtig: den Namen des zum Transport der Abfälle ermächtigten Unternehmens
- Falsch: den Namen des Fahrers, der für den Transport der Asbestabfälle zuständig ist
- Falsch: die Transportgenehmigung, die vom Kraftfahrzeugamt des Ortes, an dem sich die Deponie befindet, ausgestellt worden ist
- Falsch: die Zertifizierung der elektrischen Anlage

A_2_07180: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien rühren, Folgendes angeben:

- Richtig: die Daten des Standortes der endgültigen Entsorgung oder zeitweiligen Lagerung des Abfalles
- Falsch: den Namen der Führungskraft des Aufsichtsorgans
- Falsch: die Telefonnummern des Analyselabors
- Falsch: die Sanierungskosten

A_2_07181: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für asbesthaltige Abfälle, die auf der Sanierungsbaustelle erzeugt werden, Folgendes enthalten:

- Richtig: die Modalitäten für die Sammlung der asbesthaltigen Abfälle, die während der Sanierungstätigkeiten auf der Baustelle erzeugt werden
- Falsch: die nicht abschließende Auflistung der wesentlichen Elemente, die für die Festlegung der Inhalte des Sicherheits- und Koordinierungsplanes nützlich sind
- Falsch: das Risiko, im Baustellenbereich von Fahrzeugen angefahren zu werden
- Falsch: die Risikoanalyse

A_2_07182: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit die Orte, an denen die Sanierungstätigkeiten abgewickelt werden,

- Richtig: klar abgegrenzt und mit eigenen Schildern gekennzeichnet werden
- Falsch: mindestens 800 m von den Umkleidebereichen entfernt sind
- Falsch: mindestens 1500 m von den Umkleidebereichen und von der Verpflegungsstelle entfernt sind
- Falsch: luftdicht versiegelt und rot angestrichen sind

A_2_07183: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit die Orte, an denen die Sanierungstätigkeiten abgewickelt werden,

- Richtig: nur für die Arbeitnehmer zugänglich sind, die sich aus Arbeitsgründen oder aufgrund ihrer Funktion dorthin begeben müssen
- Falsch: nicht für Körperschaften zugänglich sind, sofern nicht zuvor im operativen Sanierungsplan angegeben
- Falsch: mit einer roten Abdeckung luftdicht versiegelt sind
- Falsch: mindestens 800 m von den Toiletten und den Umkleidebereichen entfernt sind

A_2_07184: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber in Bezug auf die Einrichtung von Sonderbereichen ergriffen werden, damit die Arbeitnehmer

- Richtig: ohne Risiko der Kontamination durch Asbeststaub speisen und trinken können
- Falsch: rauchen können; diese Sonderbereiche müssen mindestens 800 Meter von der Sanierungsbaustelle entfernt sein
- Falsch: sich umziehen können; diese Sonderbereiche müssen mindestens 500 Meter von der Sanierungsbaustelle entfernt sein
- Falsch: sich ausruhen können; diese Sonderbereiche müssen mindestens 800 Meter von der Sanierungsbaustelle entfernt sein

A_2_07185: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die geeigneten Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit den Arbeitnehmern Folgendes zur Verfügung gestellt wird:

- Richtig: geeignete Arbeitskleidung
- Falsch: Ruhebereiche für die Sanierungen, die in der Nacht durchgeführt werden
- Falsch: Raucherzonen
- Falsch: geeignete akustische Alarmsysteme, die bei Austreten von Material verwendet werden können

A_2_07186: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die geeigneten Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit die Arbeitnehmer

- Richtig: über angemessene sanitäre Anlagen mit Duschen für Arbeiten in staubigen Umgebungen verfügen können
- Falsch: sich während der Nacht und in den Kaffeepausen ausruhen können
- Falsch: körperlich so fit bleiben, dass sie die Arbeiten für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien ausführen können
- Falsch: keinen unnötigen Stress, der aus der Schwerarbeit stammt, erleiden

A_2_07187: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die geeigneten Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit

- Richtig: die Schutzausrüstung in dafür bestimmten Räumen aufbewahrt und nach jeder Verwendung kontrolliert und gereinigt wird
- Falsch: die PSA nie vor Beendigung der Baustelle weggeworfen werden, da sie noch für andere Arbeiten verwendet werden können
- Falsch: die Arbeitnehmer frei entscheiden können, ob sie die PSA verwenden oder nicht, falls die asbesthaltigen Materialien nicht beschädigt sind
- Falsch: die PSA unter den Arbeitnehmern austauschbar sind und nach jeder Verwendung gereinigt werden

A_2_07188: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die Risiken für die Gesundheit, die aus der Exposition durch Staub von Asbest oder asbesthaltigen Materialien stammen
- Falsch: das Verbot, die PSA bei Beendigung der Baustelle wegzuschmeißen, da sie noch für spätere Aufträge verwendet werden können
- Falsch: die Möglichkeit, frei entscheiden zu können, ob die PSA verwendet werden sollen oder nicht, falls die asbesthaltigen Materialien nicht beschädigt sind
- Falsch: die Möglichkeit, dass die PSA unter den Arbeitnehmern ausgetauscht werden, um Risiken für die Gesundheit zu vermeiden

A_2_07189: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: spezifische Hygienevorschriften, die es zu beachten gilt, einschließlich des Rauchverbots
- Falsch: die Möglichkeit, chirurgische Schutzmasken auch bei Vorkommen von Materialien aus brüchigem Asbest zu verwenden
- Falsch: auf die Möglichkeit, in einigen Fällen auch ohne den Einsatz von PSA Arbeiten durchführen zu können
- Falsch: die Möglichkeit, dass die Planen zur Abdeckung von Möbeln und/oder Böden als nicht gefährlicher Hausmüll entsorgt werden können

A_2_07190: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die Lokalisierung geeigneter Toiletten und Hilfseinrichtungen (Umkleidebereiche, Duschen, Toiletten, etc.), die dem für die Arbeiten zuständigen Personal zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden
- Falsch: die Modalitäten zur Verwendung der PSA für die Reinigung der Bereiche ohne Asbestkontamination
- Falsch: die geeigneten Maßnahmen, damit den Arbeitnehmern geeignete akustische Alarmsysteme, die bei Austreten von Material verwendet werden können, zur Verfügung gestellt werden
- Falsch: die verwendeten PSA, die am Ende der Tätigkeit auf der Sanierungsbaustelle bleiben können, da sie nicht kontaminiert sind

A_2_07191: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Exposition auf ein Minimum zu reduzieren
- Falsch: die Möglichkeit, während der Abtragung des Asbests chirurgische Schutzmasken zu verwenden
- Falsch: die Möglichkeit, in Ermangelung neuer Anzüge die Einweganzüge wiederzuverwenden
- Falsch: das Verbot, die PSA bei Beendigung der Baustelle liegenzulassen

A_2_07192: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die Existenz des Expositionsgrenzwertes und die Notwendigkeit der dauerhaften Umweltüberwachung
- Falsch: die Fälle, in denen eine gesundheitliche Überwachung der Arbeitnehmer erforderlich ist
- Falsch: den Umstand, dass keine Asbestrisikoeexposition besteht, wenn die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten werden
- Falsch: die geeigneten Maßnahmen, damit den Arbeitnehmern geeignete akustische Alarmsysteme, die bei Austreten von Material verwendet werden können, zur Verfügung gestellt werden

A_2_07193: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist es Aufgabe des Arbeitgebers des Unternehmens, das mit der Abtragung des Asbests beauftragt ist, bei Konzentrationswerten über den gesetzlichen Grenzwerten

- Richtig: schnellstmöglich die betroffenen Arbeitnehmer zu informieren
- Falsch: die Gemeinde und die Provinz zu informieren
- Falsch: das Krankenhaus über die Überschreitung der Grenzwerte in Kenntnis zu setzen und das NISF/INPS zu benachrichtigen
- Falsch: die Feuerwehr zu informieren

A_2_07194: Im Rahmen der Ausbildung der Arbeitnehmer, die einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien zugeteilt sind,

- Richtig: gewährleistet der Arbeitgeber, dass alle Arbeitnehmer, die asbesthaltigem Staub ausgesetzt sind oder potenziell ausgesetzt sein könnten, eine ausreichende angemessene Ausbildung in regelmäßigen Zeitabständen erhalten
- Falsch: wählt der Arbeitgeber die Arbeitnehmer aus, welchen die PSA übergeben werden sollen, auch mit Bezug auf den Aufenthalt auf einer Sanierungsbaustelle
- Falsch: wählt der Arbeitgeber die Arbeitnehmer für die Ausbildungskurse nach seinem Ermessen aus, auch mit Bezug auf das Bestehen der psychisch-physischen Tests
- Falsch: kann der Arbeitgeber entscheiden, keinen Arbeitnehmer für die Sanierung der asbesthaltigen Materialien auszubilden, falls das Material keinen ausgeprägten schlechten Zustand aufweist

A_2_07195: Im Sinne des GVD NR. 81/2008 muss der Inhalt der Ausbildung der Arbeitnehmer über Asbest

- Richtig: für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein und ihnen die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Vorbeugung und Sicherheit ermöglichen
- Falsch: physischer Art sein, im Sinne, dass viel Kraftaufwand erforderlich ist
- Falsch: sehr fachtechnisch sein
- Falsch: nur verwaltungsrechtlich sein

A_2_07196: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Hygienemaßnahmen für die Orte enthalten, die Gegenstand der Sanierung sind

- Richtig: und klar abgegrenzt und mit spezifischen Schildern ausgeschildert sein müssen
- Falsch: wenn dies von den Raumordnungsgesetzen vorgesehen ist
- Falsch: nur wenn dies vom Ersatzsicherheitsplan vorgesehen ist
- Falsch: wenn sie von der Anordnung der Aufsichtsbehörde verfügt werden

A_2_07197: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Beschreibung der angewandten Verfahren, die zur Sanierung der asbesthaltigen Materialien angewendet werden
- Falsch: die Einzelheiten des ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: die Liste der Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind
- Falsch: die Maßnahmen, die bei ungünstigen Witterungsbedingungen vorgesehen sind

A_2_07198: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Schutzmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung gegen die Verbreitung von Asbestfasern im Außenbereich
- Falsch: die Bestimmungen in Bezug auf die Ausschreibung (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher, Bauleiter, Abnahmeprüfer)
- Falsch: die Bestimmungen in Bezug auf Erdbeben nach Vorschrift der Feuerwehr
- Falsch: die Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Baustelle liegt, in Bezug auf die Verbreitung der Asbestfasern im Außenbereich

A_2_07199: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: den Standort, die Beschreibung des Gebäudes und die Ermittlung der Stelle, an der die Arbeiten zur Sanierung der asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden sollen
- Falsch: die Liste der auftragnehmenden Unternehmen und die Namen der entsprechenden Ansprechpersonen
- Falsch: die Wegbeschreibung zum Standort
- Falsch: die Ernennung des Einheitlichen Projektverantwortlichen

A_2_07200: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten für die Asbestsanierung Folgendes einreichen:

- Richtig: eine Meldung an das gebietszuständige Aufsichtsorgan
- Falsch: einen Beförderungsantrag an das Bauamt der Gemeinde
- Falsch: die Liste der Baustellen mit brüchigem Asbest an das gebietszuständige Arbeitsunfallinstitut (INAIL)
- Falsch: den Gesundheitsplan

A_2_07201: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: den Standort der Baustelle
- Falsch: den ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: den Arbeitsplan
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle

A_2_07202: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: Typen und Mengen des gehandhabten Asbests
- Falsch: den Namen des Unternehmens, das für die Beförderung des abgetragenen Asbests zuständig ist
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle
- Falsch: die Arbeitsstunden, die für die Abtragung des Asbests erforderlich sind

A_2_07203: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Maßnahmen, die zur Einschränkung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest angewendet werden
- Falsch: den Namen des Koordinators in der Planungsphase und der Ausführungsphase
- Falsch: den Arbeitsplan
- Falsch: den Namen des Betriebsarztes, sofern vorgesehen

A_2_07204: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: das Datum des Beginns und die Dauer der Arbeiten
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle
- Falsch: den ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: die Sicherheitskosten, die keinem Abschlag unterliegen

A_2_07205: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer
- Falsch: den Ersatzsicherheitsplan (PSS)
- Falsch: den Namen des Koordinators in der Ausführungsphase
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle

A_2_07206: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Maßnahmen, die zur Einschränkung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest angewendet werden
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan (SKP)
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle
- Falsch: den sanitären Maßnahmenplan

Fach: 3. Sanierungstechniken für Asbest enthaltende Güter und Bauwerke

A_3_07207: Gemäß MD vom 6.9.1994 gibt es drei Verfahren zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Einkapselung, Einhüllung, Abtragung
- Falsch: Abtragung, Einkreisung, Aufnahme
- Falsch: Einhüllung, Zerstörung, Aufnahme
- Falsch: Absaugung, Einkapselung, Zerstörung

A_3_07208: Gemäß MD vom 6.9.1994 besteht das Verfahren der Einkapselung der asbesthaltigen Materialien in einer

- Richtig: Lackierung mit speziellen Stoffen, die beim Einspritzen in Bauwerke die Fasern aufnehmen, sodass letztere nicht in die Luft freigesetzt werden können
- Falsch: Technik der Bestrahlung, welche die Asbestfasern zerstört
- Falsch: Technik, bei der mit polychlorierten Biphenylen die Verbreitung von Asbest blockiert wird
- Falsch: Lackierung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, damit die Verbreitung des Asbests blockiert wird

A_3_07209: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 ist die Technik der Einhüllung, die auf einer Sanierungsbaustelle zur Abtragung von asbesthaltigen Materialien eingesetzt wird, eine Technik,

- Richtig: welche die Verbreitung in der Luft verhindern soll, indem das Bauwerk in einem neuen Bauwerk eingeschlossen wird
- Falsch: bei der mit PAK die Verbreitung von Asbest blockiert wird
- Falsch: bei der die Asbestfasern durch Bestrahlung zerstört werden
- Falsch: bei der mit PCB die Verbreitung von Asbest blockiert wird

A_3_07210: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht die Technik der Abtragung von asbesthaltigen Materialien, die auf einer Sanierungsbaustelle eingesetzt wird,

- Richtig: in der Abtragung von asbesthaltigen Materialien mit Anwendung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, um das Asbestproblem endgültig zu lösen
- Falsch: in der Bestrahlung der asbesthaltigen Materialien in situ mit Röntgenstrahlen, um das Asbestproblem zu beseitigen
- Falsch: in der thermischen Zerstörung in situ der asbesthaltigen Materialien, um das Problem Asbest endgültig zu lösen
- Falsch: in der Abtragung der asbesthaltigen Materialien unmittelbar vor Beginn der Arbeiten

A_3_07211: Die Art von Materialien aus Asbestzement, die im Bauwesen für Abdeckungen verwendet wurden, bestehen aus

- Richtig: Flach- oder Dachwellplatten aus Asbestzement
- Falsch: Beton mit Asbest
- Falsch: Fliesen aus Asbestzement
- Falsch: Balken aus Asbestzement

A_3_07212: In Abdeckungen aus Asbestzement, in den flachen oder gewellten Platten aus Asbestzement ist Asbest eingebunden in einer

- Richtig: nicht brüchigen Matrix
- Falsch: flüssigen Matrix
- Falsch: brüchigen Matrix
- Falsch: sehr brüchigen Matrix

A_3_07213: In Abdeckungen aus Asbestzement erfolgt die Freisetzung von Fasern

- Richtig: an Bruchstellen der Platten und an Stellen, an denen die Zementmatrix angegriffen ist
- Falsch: unter dem Dach
- Falsch: im Kontakt mit chemischen Reagenzien
- Falsch: an den Fugen

A_3_07214: Die Sanierung der Außenabdeckungen aus Asbestzement

- Richtig: erfolgt notgedrungen im Freien, in einem nicht abgrenzbaren Freiraum; daher ist darauf zu achten, dass die Verbreitung der Fasern so weit als möglich eingeschränkt wird
- Falsch: erfolgt durch Dekontamination
- Falsch: wird nicht durchgeführt, da diese Abdeckungen möglichst nicht berührt werden sollten
- Falsch: erfolgt von innen

A_3_07215: Die Abtragung der Abdeckungen aus Asbestzement

- Richtig: muss so durchgeführt werden, dass die Unversehrtheit des Materials in allen Phasen des Eingriffs gewährleistet ist
- Falsch: sieht die Zertrümmerung der Abdeckungen aus Asbestzement vor
- Falsch: sieht die thermische Zerstörung in situ der Abdeckungen aus Asbestzement vor
- Falsch: sieht die Zerstörung in situ der Abdeckungen aus Asbestzement vor

A_3_07216: Die Abtragung der Abdeckungen aus Asbestzement besteht aus folgenden

Phasen:

- Richtig: vorhergehende Einkapselung, Entfernung der Befestigungsnägel oder -schrauben, Abtragung der Platten, Verstaung der Platten in Paletten mit Umwicklung in Polyäthylenfolien und Versiegelung mit Klebeband
- Falsch: Bruch der Platten und Anordnung der Paletten mit den Platten in einem abgelegenen Bereich
- Falsch: Reduzierung des Volumens der Platten und Anordnung der Paletten mit den Platten in einem abgelegenen Bereich
- Falsch: seitliche Verkürzung der Platten und Anordnung der Paletten mit den Platten in einem abgelegenen Bereich

A_3_07217: Die Paletten der Platten aus Asbestzement müssen

- Richtig: mit Polyäthylenfolien angemessener Dicke umwickelt und etikettiert werden
- Falsch: zerstäubt werden
- Falsch: gewaschen werden
- Falsch: im abgelegenen Bereich bleiben, in dem sie während der Abtragung gelagert wurden

A_3_07218: Die Abfälle, die aus Platten von Abdeckungen aus Asbestzement bestehen,

- Richtig: müssen versiegelt und etikettiert und zu einer ermächtigen Entsorgungsanlage geführt werden
- Falsch: müssen an einem anderen Standort wiederverwendet werden
- Falsch: müssen zu einer Behandlungsanlage für Hausmüll geführt werden
- Falsch: müssen vor Ort zerstört werden

A_3_07219: Die Einkapselung der Abdeckungen aus Asbestzement besteht im Einsatz von

- Richtig: Imprägnierungsmitteln und von abdeckenden Produkten, die einen Schutzfilm auf der Oberfläche des Bauwerks bilden
- Falsch: Produkten auf Basis von Verdickungsmitteln
- Falsch: Produkten auf Basis von polychlorierten Biphenylen
- Falsch: Produkten auf Basis von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen

A_3_07220: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 erfordert die Einkapselung der Platten von Abdeckungen aus Asbestzement

- Richtig: notgedrungen eine vorhergehende Behandlung der Oberfläche des Bauwerks, um sie zu reinigen und die Haftung des einkapselnden Produktes zu garantieren
- Falsch: das Schneiden des Bauwerks
- Falsch: notgedrungen die völlige Zerstörung der Oberfläche des Bauwerkes
- Falsch: eine sofortige Abtragung der Oberfläche des Bauwerks

A_3_07221: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sieht die Technik der Überdeckung der Platten aus Asbestzement Folgendes vor:

- Richtig: den Einbau einer neuen Abdeckung über der Abdeckung aus Asbestzement
- Falsch: die Durchtränkung der Materialien aus Asbestzement
- Falsch: die Abtragung der Struktur, die asbesthaltige Materialien enthält
- Falsch: die Einhüllung, bei der ein Dekontaminationsbereich eingebaut wird

A_3_07222: Der Einbau einer Überdeckung der Platten aus Asbestzement sieht Folgendes vor:

- Richtig: Bohrungen in den Materialien aus Asbestzement zur Befestigung der neuen Abdeckung und der Stützstrukturen
- Falsch: die Bestrahlung der Materialien aus Asbestzement zur Befestigung der neuen Abdeckung
- Falsch: den Bruch der Materialien aus Asbestzement zur Befestigung der neuen Abdeckung
- Falsch: die Durchtränkung der Materialien aus Asbestzement

A_3_07223: Die Materialien aus Vinyl-Asbest (VA), die Gegenstand der Sanierung sind, kommen im Allgemeinen in folgender Form vor:

- Richtig: in Form von Fliesen der Größe 30x30 oder 40x40 cm, die meist hart und nur schwer einritzbar sind
- Falsch: in Form von Fliesen, gewöhnlich in der Größe von 100x100
- Falsch: in Form von Fäden
- Falsch: in Form von Platten in Rollen

A_3_07224: Da es sehr schwierig ist, Fliesen aus Vinyl-Asbest (VA) von asbestfreien Fliesen zu unterscheiden, sollte man vor der Abtragung

- Richtig: eine Probenahme der Fliesen vornehmen, um die Anwesenheit von Asbestfasern zu prüfen
- Falsch: die Fliesen waschen
- Falsch: sei es die VA-Fliesen als auch die asbestfreien Fliesen einkapseln, wenn es nicht möglich ist, sie zu unterscheiden
- Falsch: die VA-Fliesen abtragen, auch wenn es nicht möglich ist, sie von den asbestfreien Fliesen zu unterscheiden

A_3_07225: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Abtragung der asbesthaltigen Materialien Folgendes vorausgehen:

- Richtig: die Ausarbeitung und Einreichung des Arbeitsplanes
- Falsch: die Dienststellenkonferenz
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen
- Falsch: die Umzäunung des Baustellenbereiches

A_3_07226: Die Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Abtragung von Bodenbelägen aus Vinyl-Asbest zu befolgen sind, bestehen in der Ausführung der Arbeiten

- Richtig: in Abwesenheit der Benutzer, auch in angrenzenden Räumen
- Falsch: in Abwesenheit des Baustellenverantwortlichen
- Falsch: in Anwesenheit der Benutzer, auch in angrenzenden Räumen
- Falsch: in Abwesenheit von spezialisierten Arbeitskräften

A_3_07227: Vor der Abtragung von Bodenbelägen aus Vinyl-Asbest müssen

- Richtig: die Räume abgegrenzt werden
- Falsch: die Räume abgebaut werden
- Falsch: die Räume durchtränkt werden
- Falsch: die Räume gelüftet werden

A_3_07228: Um die Bodenbeläge aus Vinyl-Asbest abtragen zu können, müssen die Fenster und Türen

- Richtig: geschlossen bleiben, bis die Sanierung fertiggestellt ist
- Falsch: entfernt werden
- Falsch: bis zum Ende der Sanierung offen bleiben und dann versiegelt werden
- Falsch: offen bleiben

A_3_07229: Die nicht verstellbaren Teile (z. B. Ausrüstungen) auf einer Baustelle zur Sanierung von Bodenbelägen aus Vinyl-Asbest müssen

- Richtig: mit Polyäthylenfolien abgedeckt werden
- Falsch: zerstört werden
- Falsch: entfernt werden
- Falsch: gewaschen werden

A_3_07230: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 sind für die Abtragung von Bodenbelägen aus Vinyl-Asbest folgende PSA (persönliche Schutzausrüstungen) erforderlich:

- Richtig: Einweganzug aus Tyvek mit Haube und Halbmaske mit P2-Filter oder filterndem Gesichtsschirm FFP2
- Falsch: Halbmaske mit aufsaugfähigem Filter
- Falsch: Einweganzug mit Haube, aus Tyvek und ohne Maske
- Falsch: aus wiederverwendbarem Stoff ohne Haube

A_3_07231: Zur Abtragung der Bodenbeläge aus Vinyl-Asbest müssen die Fliesen angehoben werden mit

- Richtig: manuellem Werkzeug, zum Beispiel Spachteln, möglichst einzeln, ohne sie zu zerbrechen
- Falsch: elektrischen Geräten mit hoher Geschwindigkeit
- Falsch: einem Hochdruckwasserstrahl
- Falsch: einem Typhon-Sauger

A_3_07232: Während der Abtragung der Bodenbeläge aus Vinyl-Asbest muss die untere Fläche der Fliese ständig

- Richtig: mit einer gefärbten, gespritzten 5%-Vinylösung mithilfe einer Handpumpe oder auch eines einfachen Sprühgerätes feucht gehalten werden
- Falsch: mit einer 5 %-Schaumlösung nass gemacht werden
- Falsch: trocken sein
- Falsch: mit einer 5 %-Säurelösung nass gemacht werden

A_3_07233: Nach ihrer Abtragung müssen die Fliesen aus Vinyl-Asbest

- Richtig: sofort in Paketen zusammengelegt, mit Polyäthylen verkleidet und mit Klebeband verschlossen werden
- Falsch: von den Arbeitnehmern in situ zerstört werden
- Falsch: abgesaugt, mit Nylon verpackt und beschriftet werden
- Falsch: verpackt und an Betriebe geschickt werden, die für die Wiederverwendung spezialisiert sind

A_3_07234: Die Rückstände auf dem Grund des Bodenbelages aus Vinyl-Asbest (VA) müssen

- Richtig: mit einer Vinylösung behandelt werden und nach ihrer Trocknung mit Vorsicht abgekratzt und mit einem Sauggerät mit Absolutfilter abgesaugt werden
- Falsch: mit Vorsicht abgekratzt werden
- Falsch: mit einer verdickenden Lösung behandelt werden, mit Vorsicht abgekratzt und mit einem Sauggerät mit Absolutfilter abgesaugt werden
- Falsch: mit einer Säurelösung behandelt werden

A_3_07235: Nach der Entfernung der Fliesen aus Vinyl-Asbest muss der freigelegte Untergrund

- Richtig: nochmals mit nassen Tüchern geputzt werden
- Falsch: abgetragen werden
- Falsch: zerstört werden
- Falsch: abgesaugt werden

A_3_07236: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen die verwendeten Ausrüstungen am Ende der Arbeiten zur Sanierung der Bodenbeläge aus Vinyl-Asbest

- Richtig: sorgfältig feucht geputzt werden
- Falsch: ausgesondert werden
- Falsch: als Abfall behandelt werden
- Falsch: verbrannt werden

A_3_07237: Die Mechanismen, mit denen brüchige asbesthaltige Materialien Fasern in ihr Umfeld freisetzen, sind

- Richtig: Fallout, direkte Einwirkung und sekundäre Dispersion
- Falsch: Fallout und primäre Kontamination
- Falsch: Aufprall und primäre Dispersion
- Falsch: Zerstörung und sekundäre Dispersion

A_3_07238: Der Mechanismus zur Freisetzung der Fasern von brüchigen Asbestmaterialien, der Fallout genannt wird, ist

- Richtig: die Loslösung vom Material der am schwächsten verbundenen Fasern, zu der es unter normalen Tätigkeitsbedingungen kommt
- Falsch: die Vergasung des brüchigen asbesthaltigen Materials
- Falsch: der Spülprozess des brüchigen asbesthaltigen Materials
- Falsch: die Verflüssigung infolge von Erosion des brüchigen, asbesthaltigen Materials

A_3_07239: Der Mechanismus zur Freisetzung der Fasern von brüchigen Asbestmaterialien, der direkte Einwirkung genannt wird,

- Richtig: ist jeder direkte Kontakt mit dem Material, der eine Auflösung von Fasern bewirkt
- Falsch: der Mangel an Material, das eine Auflösung der Fasern verursacht
- Falsch: der Mangel einer Wechselwirkung mit dem Material, das eine Auflösung der Fasern verursacht
- Falsch: der Zusammenstoß zwischen Materialien, die keine Auflösung von Fasern verursachen

A_3_07240: Der Mechanismus zur Freisetzung der Fasern von brüchigen Asbestmaterialien, der sekundäre Dispersion genannt wird, ist

- Richtig: die Aufhebung in die Luft der Fasern, die nach dem Fallout oder den direkten Einwirkungen freigesetzt werden
- Falsch: der Zusammenstoß zwischen Material, das eine Auflösung von Fasern verursacht, und Material, das keine verursacht
- Falsch: der Mangel einer Wechselwirkung mit dem Material, das eine Auflösung der Fasern verursacht
- Falsch: der Mangel an Material, das eine Auflösung der Fasern verursacht

A_3_07241: Die brüchigen Materialien, die Asbest enthalten, sind

- Richtig: im Allgemeinen Verputzverkleidungen von Oberflächen
- Falsch: Fliesen
- Falsch: Platten
- Falsch: Leitungen

A_3_07242: Die brüchigen Materialien, die Asbest enthalten, bestehen aus

- Richtig: einem Gemisch von Asbestfasern mit verschiedenen Bindemitteln, das sich als schwammiges oder flaumiges, sehr weiches und brüchiges Material präsentiert
- Falsch: Platten
- Falsch: Fliesen
- Falsch: Leitungen

A_3_07243: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien wie folgt erfolgen:

- Richtig: im Feuchtverfahren
- Falsch: mit Erwärmung
- Falsch: im Trockenverfahren
- Falsch: mit Leitung

A_3_07244: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss die Verkleidung zur Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien in der Regel

- Richtig: tief durchtränkt werden
- Falsch: tief abgesaugt werden
- Falsch: tief eingeschnitten werden
- Falsch: trocken bleiben

A_3_07245: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien in der Regel mit einer

- Richtig: durchtränkenden Lösung erfolgen, welche die chemischen Bindungen zwischen dem Klebstoff und dem Träger löst
- Falsch: nicht sauren Lösung erfolgen
- Falsch: kollagenhaltigen Lösung erfolgen
- Falsch: sauren Lösung erfolgen

A_3_07246: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht die Technik der Oberflächendurchtränkung zur Sanierung von brüchigen asbesthaltigen Materialien im Bespritzen der Verkleidung mit Wasser, das

- Richtig: Reinigungsmittel und Tenside enthält, um die Durchdringung zu erleichtern, oder Imprägniermittel, bis die Verkleidung in ganzer Tiefe durchtränkt ist
- Falsch: Kollagen enthält
- Falsch: Schwefelsäure enthält, um die Durchdringung zu erleichtern
- Falsch: Säuren enthält, um die Durchdringung zu erleichtern

A_3_07247: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 wird die Abtragung durch Oberflächentränkung zur Sanierung von brüchigen asbesthaltigen Materialien für Verkleidungen verwendet,

- Richtig: die nur schwach am Träger haften
- Falsch: die aus PVC (Polyvinylchlorid) sind
- Falsch: die fest am Träger haften
- Falsch: die aus PCB (Polychlorierte Biphenyle) bestehen

A_3_07248: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 wird bei der vollständigen Durchtränkung zur Sanierung von brüchigen asbesthaltigen Materialien die gesamte Verkleidung

- Richtig: mit einem gedämpften Strahl Wasserlösung mit 5% Reinigungsmittel befeuchtet
- Falsch: mit einem gedämpften Strahl von Lösemitteln mit 5% Reinigungsmittel befeuchtet
- Falsch: getrocknet, nachdem sie mit einem gedämpften Strahl Wasserlösung mit 95% Reinigungsmittel befeuchtet worden ist
- Falsch: mit einem gedämpften Strahl von Säurelösungen mit 5% Reinigungsmittel befeuchtet

A_3_07249: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 müssen bei der vollständigen Durchtränkung von brüchigen asbesthaltigen Materialien über die gesamte Dicke Löcher im Abstand von circa

- Richtig: 20 cm gebohrt und die Lösung mit Reinigungsmittel unter leichtem Druck eingespritzt werden
- Falsch: 20 m gebohrt und eine Säurelösung eingespritzt werden
- Falsch: 20 cm gebohrt und ein Verdickungsmittel eingespritzt werden
- Falsch: 20 cm gebohrt und Lösemittel unter hohem Druck eingespritzt werden

A_3_07250: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 wird das Verfahren der vollständigen Durchtränkung für Verkleidungen aus brüchigen asbesthaltigen Materialien verwendet, die früher

- Richtig: Oberflächenbehandlungen für die Einfassung und Kompaktierung unterzogen wurden, die der Oberfläche eine gewisse Undurchlässigkeit verliehen haben könnten
- Falsch: Oberflächenbehandlungen für die Trennung unterzogen wurden
- Falsch: Oberflächenbehandlungen für die Dekompression unterzogen wurden
- Falsch: keinen Oberflächenbehandlungen für die Einfassung und Kompaktierung unterzogen wurden

A_3_07251: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 kann die Dämmschicht, wenn die Zone der brüchigen asbesthaltigen Materialien völlig durchtränkt wurde,

- Richtig: in kleinen Abschnitten abgetragen werden
- Falsch: abgesaugt werden
- Falsch: getrocknet werden
- Falsch: in großen Flächen abgetragen werden

A_3_07252: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 ist es bei der Technik der vollständigen Durchtränkung für die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien besonders wichtig, dass das abzutragende Material

- Richtig: nass ist und in diesem Zustand beibehalten wird, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft auf der Baustelle abhängig ist
- Falsch: zerstückelt ist, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft abhängig ist
- Falsch: nass ist und dann getrocknet wird, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft auf der Baustelle abhängig ist
- Falsch: trocken ist, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft abhängt

A_3_07253: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 ist es bei der vollständigen Durchtränkung zum Abbau der Asbestfasern in der Luft

- Richtig: notwendig, häufig Wasser oder verdünnte Lösungen von Einkapselungsmitteln in die Luft zu sprühen
- Falsch: ratsam, jede Stunde die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) der Arbeitnehmer zu wechseln
- Falsch: ratsam, den Arbeitsbereich zu lüften
- Falsch: ratsam, die Baustelle jede Woche anzuhalten, um die Waschung der Baustelle vorzunehmen

A_3_07254: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 erfolgt die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien,

- Richtig: indem sie vom Träger gekratzt werden, wobei an der Stelle begonnen wird, die von den Absauggeräten am weitesten entfernt ist, und zu ihnen hin gearbeitet wird, gemäß der Richtung der Luftströmung
- Falsch: indem der Träger komprimiert wird, wobei an der Stelle begonnen wird, die den Absauggeräten am nächsten ist, und man sich immer mehr von ihnen entfernt
- Falsch: indem der Träger mit einem Schnitt entfernt wird, wobei an der Stelle begonnen wird, die von den Absauggeräten am weitesten entfernt ist, und zu ihnen hin gearbeitet wird, gemäß der Richtung der Luftströmung
- Falsch: indem der Träger abgesaugt und an der Stelle begonnen wird, die von den Absauggeräten am weitesten entfernt ist, und zu ihnen hin gearbeitet wird, entgegen der Luftströmung

A_3_07255: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 ist während der Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien besonders Vorsicht walten zu lassen:

- Richtig: bei der Abtragung von Asbest an engen Stellen, Ecken und versteckten oder schwer zugänglichen Stellen
- Falsch: beim Entfernen der Wasserleitungen, vor allem an Kniestücken
- Falsch: bei der Abtragung von Asbest von den PSA
- Falsch: beim Wassersprühen in engen Stellen, um die vorhandenen Fasern zu verbreiten

A_3_07256: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 müssen nach der Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien

- Richtig: die abgetragenen Asbestmengen sofort in Säcke gegeben werden, bevor es trocknen kann
- Falsch: die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material offen gelassen werden
- Falsch: die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material mit tragbaren Sauggeräten abgesaugt werden
- Falsch: die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material abgesaugt und das verschüttete Material mit der Hand abgetragen werden

A_3_07257: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 müssen nach der Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material

- Richtig: sofort versiegelt und angemessen etikettiert werden
- Falsch: abgesaugt werden
- Falsch: offen gelassen werden
- Falsch: mit Wasser gewaschen werden

A_3_07258: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 müssen die feinen Rückstände aus der Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien eingesammelt werden

- Richtig: mit tragbaren Staub- und Flüssigsaugern (Vacuum-Cleaner), die mit saugenden Schläuchen und Absolutfiltern eingesammelt werden
- Falsch: mit Reisigbesen eingesammelt werden
- Falsch: von Hand von den spezialisierten Arbeitnehmern eingesammelt werden
- Falsch: mit Schaufeln eingesammelt werden

A_3_07259: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 sind die tragbaren Sauggeräte (Vacuum-Cleaner) zur Sammlung der feinsten Rückstände von Asbest

- Richtig: mobile Sauggeräte mit doppeltem Filtersystem
- Falsch: fixe Sauggeräte mit zweiphasigem Filtersystem
- Falsch: fixe Sauggeräte mit einem absoluten Filtersystem aus Glaswollepapier
- Falsch: mobile Sauggeräte mit einem einzelnen Filtersystem

A_3_07260: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 gilt für die Verwendung von tragbaren Sauggeräten (Vakuum-Cleaner) an durchtränkten Abfällen und an asbesthaltigen Flüssigkeiten:

- Richtig: Sie ermöglicht es, beim Arbeiten die Dispersion der Asbestfasern maximal einzuschränken
- Falsch: Sie dient dazu, Fasern aus der Baustelle herauszuleiten
- Falsch: Sie dient dazu, die Dispersion der Asbestfasern auf einer Baustelle zu steigern
- Falsch: Sie dient dazu, die Arbeitnehmer am Schichtende abzusaugen

A_3_07261: Das im Sauggerät angesammelte flüssige Material (leichte Partikel und Asbestfasern, vermischt mit dem Wasser im Zyklonfiltertank) muss

- Richtig: eingesammelt und in starren und versiegelbaren Fässern mit angemessener Etikettierung verschlossen werden
- Falsch: in die öffentliche Kanalisation abgeführt werden
- Falsch: wie das Wasser des zweiten Regens behandelt werden
- Falsch: in die Wasserleitungen abgeleitet werden

A_3_07262: Verkleidete Oberflächen, die auf einer Baustelle für Asbestsanierung vorhanden sind, werden

- Richtig: gebürstet und feucht gereinigt, um alle sichtbaren Asbestrückstände zu entfernen
- Falsch: mit Schaummitteln gewaschen, um alle sichtbaren Asbestrückstände zu entfernen
- Falsch: mit spezifischen Verdickungsmitteln gewaschen, um alle sichtbaren Asbestrückstände zu entfernen
- Falsch: mit Säurelösungen gewaschen

A_3_07263: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss innerhalb der Baustelle zur Sanierung von brüchigen asbesthaltigen Materialien Folgendes mit Polyäthylen geschützt werden:

- Richtig: alle Arbeitsgeräte, die keine Einweggeräte sind, wie die tragbaren Sauggeräte, die Sauggeräte für hohe Volumen, die Rollgerüste, die Pumpen für die Einkapselungsmittel
- Falsch: alle PSA
- Falsch: alle Arbeitnehmer
- Falsch: jede Schutzkleidung

A_3_07264: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 ist es bei Asbestsanierungen wichtig, alle Nicht-Einweg-Arbeitsgeräte mit Polyäthylen zu schützen,

- Richtig: weil sich ansonsten die abgelegten Asbestfasern mit dem Einkapselungsmittel vermischen und eine Masse bilden, die nur schwer entfernt werden kann
- Falsch: weil sie gleichzeitig auf verschiedenen Baustellen verwendet werden
- Falsch: wegen der Feuchtigkeit
- Falsch: weil es der Arbeitgeber so beschließt

A_3_07265: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 ist am Ende der Abtragung des brüchigen asbesthaltigen Materials mit den verwendeten Polyäthylenplanen (zum Schutz der Wände und vor allem des Bodens) wie folgt vorzugehen:

- Richtig: Die Innenschicht der Polyäthylenplanen muss entfernt werden, nachdem sie mit einem Einkapselungsmittel angemessen bespritzt wurde
- Falsch: Die Oberflächen der Polyäthylenplanen, die noch Asbest enthalten, sollten mit UVA bestrahlt und sofort abgetragen werden
- Falsch: Die Oberflächen der Polyäthylenplanen, die noch Asbest enthalten, sollten geschnitten und sofort abgetragen werden
- Falsch: Die Oberflächen der Polyäthylenplanen, die noch Asbest enthalten, sollten mit Schaummitteln bespritzt werden

A_3_07266: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 gilt für die nicht mehr isolierten Flächen am Ende der Abtragung des brüchigen asbesthaltigen Materials:

- Richtig: Sie können mit einem versiegelnden Produkt behandelt werden, um alle restlichen, nicht sichtbaren Fasern zu fixieren, vor allem an schwer zugänglichen oder schwer begehbaren Orten
- Falsch: Sie müssen mit UVA bestrahlt werden
- Falsch: Sie müssen mit Schaummitteln bespritzt werden
- Falsch: Sie müssen geschnitten und sofort abgetragen werden

A_3_07267: Am Ende der Abtragung des Asbestes auf den Metallflächen (Balken, Leitungen, Rohre etc.) sollten

- Richtig: die Metallflächen mit einer schützenden Lackschicht behandelt werden, die einerseits vor Rost schützt und andererseits als Einkapselungsmittel dient
- Falsch: die Metalloberflächen geschnitten und nach Auftragung einer Harzschicht abgetragen werden
- Falsch: die Oberflächen mit einem Rostschutz abgedeckt werden, um eine Schutzschicht vor Witterungseinflüssen zu schaffen
- Falsch: die Metalloberflächen mit UVA bestrahlt und nach Auftragung einer Harzschicht abgetragen werden

A_3_07268: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht die Sanierungstechnik der Einkapselung von asbesthaltigen Materialien in der Anbringung

- Richtig: einer Schutzfolie auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren
- Falsch: eines PAK-Harzes auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren
- Falsch: einer scheuernden Folie auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren
- Falsch: eines Fotofilms auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren

A_3_07269: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 hängt die Wahl des Einkapselungsmittels für die Sanierung der asbesthaltigen Materialien

- Richtig: von den Eigenschaften der Asbestverkleidung und vom Zweck des Eingriffes ab
- Falsch: vom Willen des lokalen Sanitätsbetriebes ab
- Falsch: von der Qualität der Asbestverkleidung ab
- Falsch: von seiner Verfügbarkeit im Handel und vom Zweck des Eingriffes ab

A_3_07270: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sollte vor der Verwendung der Einkapselungsmittel an der Oberfläche der Asbestverkleidung

- Richtig: die Oberfläche abgesaugt werden
- Falsch: die Oberfläche abgekratzt werden
- Falsch: mit einem Rauchröhrchen untersucht werden
- Falsch: mit Schaummitteln gewaschen werden

A_3_07271: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss das Einkapselungsmittel mit folgendem Gerät auf die Oberfläche der Asbestverkleidung aufgetragen werden:

- Richtig: mit einem „Airless“-Sprühgerät, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes einzuschränken
- Falsch: mit einem „Airless“-Druckluftgerät, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes einzuschränken
- Falsch: mit einem „Airless“-Gussgerät, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes einzuschränken
- Falsch: mit kontinuierlichem Strahl, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes zu erhöhen

A_3_07272: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 werden für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien Einkapselungsmittel

- Richtig: mit Copolymeren, Vinyl-Akryl-Wasserdispersion, ohne Lösemittel verwendet
- Falsch: mit Verdickungsmitteln verwendet
- Falsch: mit Lösemitteln verwendet
- Falsch: in vinyl-schwefelhaltiger Wasserdispersion verwendet

A_3_07273: Die Behandlungen zur Einkapselung der Oberflächen der Asbestverkleidung werden nach der Reinigung mit

- Richtig: Stoffen, die die organischen, auf der Oberfläche vorhandenen Materialien angreifen oder direkt auf den verschmutzten Materialien, durchgeführt
- Falsch: Schaummitteln durchgeführt
- Falsch: Harzen oder direkt auf den verschmutzten Materialien durchgeführt
- Falsch: aeroben Stoffen oder direkt auf den „verschmutzten“ verwendeten Materialien durchgeführt

A_3_07274: Die Einkapselungsmittel, die für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden, sind

- Richtig: einkapselnde Harze auf Basis von Akrylstoffen, Methacrylat, Elastomeren, Polyurethan und Epoxid
- Falsch: kolloidale Stoffe
- Falsch: Schaummittel
- Falsch: aerobe verdickende Mittel

A_3_07275: Die Einkapselungsmittel, die für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden, sind

- Richtig: gespritzte Polyurethanschaume, die mit Flüssigabdichtungen bestrichen werden
- Falsch: Schaummittel
- Falsch: kolloidale Stoffe
- Falsch: aerobe verdickende Mittel

A_3_07276: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 wird die Glove-Bag-Technik zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien eingesetzt

- Richtig: im Falle von beschränkten Eingriffen an mit Asbest verkleideten Rohrleitungen, für die Abtragung von kleinen Isolierflächen
- Falsch: für Großflächen
- Falsch: für Fliesen aus Vinyl-Asbest
- Falsch: für ganze Strukturen mit Asbestdämmschichten

A_3_07277: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 werden bei der Glove-Bag-Technik zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: vor der dichten Versiegelung um das Rohr oder den betroffenen Bereich alle erforderlichen Werkzeuge in den Glove-Bag eingeführt
- Falsch: keine PSA (persönliche Schutzausrüstungen) vorgeschrieben
- Falsch: die Bereiche nicht notwendigerweise umgrenzt und abgeschottet
- Falsch: vor der dichten Versiegelung um das Rohr oder den betroffenen Bereich nicht alle erforderlichen Werkzeuge eingeführt

A_3_07278: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 ist es zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien wichtig, dass der Glove-Bag

- Richtig: so aufgebaut wird, dass er das gesamte Rohr oder den gesamten Eingriffsbereich abdeckt, und dass alle Öffnungen luftdicht versiegelt werden
- Falsch: über die Arbeitszone gesprüht wird und alle Öffnungen luftdicht versiegelt sind
- Falsch: so aufgebaut wird, dass er nicht das gesamte Rohr abdeckt
- Falsch: über die Arbeitszone gesprüht wird

A_3_07279: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sieht das Verfahren zur Abtragung von Asbest mittels Glove-Bags

- Richtig: die Anfeuchtung des Materials, Reinigung der Oberflächen, von denen es mit Bürsten abgetragen wurde, Spülungen und Spritzen von Einkapselungsmitteln vor
- Falsch: die Reinigung der Oberflächen, von denen es mit Bürsten abgetragen wurde, und Spülungen mit Wasser vor
- Falsch: die Reinigung der Oberflächen, von denen es mit Bürsten abgetragen wurde, vor
- Falsch: die Anfeuchtung der Oberflächen und das Spritzen von Schaummitteln für die Reinigung vor

A_3_07280: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 kommen für die Sanierung von ganzen Strukturen, die mit Asbest isoliert wurden, folgende Verfahren zum Einsatz:

- Richtig: Abtragung der gesamten Struktur, oder von bedeutenden Teilen derselben, mit der noch eingebauten Dämmschicht, die dann in einem eigens abgegrenzten Bereich entfernt wird
- Falsch: Befestigung der gesamten Struktur mit Klebstoffen und anschließende Abtragung der Dämmschicht in einer eigenen Zone
- Falsch: Abtragung der Struktur und Durchtränkung der Materialien
- Falsch: Waschen mit Wasser, Absaugung und Abtragung der ganzen Struktur

Fach: 4. Asbestlagerungstechniken

A_4_07281: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 werden die Sonderabfälle aus asbesthaltigen Materialien aufgrund ihrer

- Richtig: gefahrenrelevanten Eigenschaften in nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle eingeteilt
- Falsch: Produkteigenschaften in Sonderabfälle und Nicht-Sonderabfälle eingeteilt
- Falsch: physikalischen Eigenschaften in feste und flüssige Abfälle eingeteilt
- Falsch: physikalischen Eigenschaften in besondere Abfälle und in außerordentliche Abfälle eingeteilt

A_4_07282: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 werden die Abfälle aus asbesthaltigen Materialien aus Abbruch- und Bautätigkeiten eingestuft als

- Richtig: Sonderabfälle
- Falsch: besondere Abfälle
- Falsch: flüssige Abfälle
- Falsch: Hausmüll

A_4_07283: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 werden die Abfälle aus asbesthaltigen Materialien, die aus der Abwasserklärung stammen, eingestuft als

- Richtig: Sonderabfälle
- Falsch: Hausmüll
- Falsch: gasförmige Abfälle
- Falsch: besondere Abfälle

A_4_07284: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 wird jener Abfall aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien als gefährlich bezeichnet, der

- Richtig: giftige Stoffe enthält
- Falsch: besondere Aufmerksamkeit verlangt
- Falsch: keine radioaktiven Stoffe enthält
- Falsch: nicht bewirtschaftet werden kann

A_4_07285: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 gilt für eine gefahrenrelevante Eigenschaft eines Sonderabfalls, der aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammt:

- Richtig: Er kann anhand der Konzentration von Stoffen in den Abfällen bewertet werden
- Falsch: Er kann anhand der Kontaminationsschwellenwerte für Kontaminanten bewertet werden
- Falsch: Er wird als Risikofaktor definiert, auf den die Arbeitnehmer achten müssen
- Falsch: Er wird erst nach einer Kontamination der Umwelt oder des Menschen bewertet

A_4_07286: Im Sinne des MD 6.9.1994 müssen die fixen oder verstellbaren Behälter für gefährliche Sonderabfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien folgende Merkmale haben:

- Richtig: eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die gefahrenrelevanten Eigenschaften der enthaltenen Abfälle
- Falsch: keine angemessene Widerstandsfähigkeit
- Falsch: eine angemessene Form und Struktur
- Falsch: eine angemessene physikalische Widerstandsfähigkeit

A_4_07287: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen Becken und Wannen für gefährliche Sonderabfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien folgende Merkmale haben:

- Richtig: eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die gefahrenrelevanten Eigenschaften der enthaltenen Abfälle
- Falsch: eine angemessene Form und Struktur
- Falsch: eine angemessene physikalische Widerstandsfähigkeit
- Falsch: keine angemessene Widerstandsfähigkeit

A_4_07288: Wenn die Lagerung von flüssigen Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 in einem überirdischen Tank erfolgt,

- Richtig: muss der Tank mit einem Auffangbecken desselben Fassungsvermögens des gesamten Tanks ausgestattet sein
- Falsch: muss der Tank mit einem Auffangbecken mit einem Fassungsvermögen von 100 Litern ausgestattet sein
- Falsch: ist kein Auffangbecken erforderlich
- Falsch: muss der Tank mit einem Auffangbecken mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern ausgestattet sein

A_4_07289: Im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 müssen in einer für die Ansammlung bestimmten Anlage die Entlüftungen der Tanks, die flüchtige Stoffe und/oder flüssige Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten,

- Richtig: abgefangen und zu einem spezifischen Abbausystem weitergeleitet werden
- Falsch: nicht abgefangen und zu einem spezifischen Abbausystem weitergeleitet werden
- Falsch: ohne jegliches Abbausystem Stoffe in die Luft auslassen
- Falsch: geschlossen sein

A_4_07290: Im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 gilt für die Abfälle, bei denen Flüssigkeiten aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien austreten könnten:

- Richtig: Sie müssen in dichte Behälter gegeben werden, die mit geeigneten Auffangsystemen für Flüssigkeiten ausgestattet sind
- Falsch: Sie brauchen nicht in dichte Behälter gegeben zu werden
- Falsch: Sie können auf den Erdboden gestellt werden, damit die Flüssigkeiten vom Erdboden aufgesaugt werden
- Falsch: Sie müssen in offene Behälter gegeben werden

A_4_07291: Die Notfallausrüstung gegen Flüssigkeitsaustritt bei Lagerung von flüssigen Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: besteht aus aufsaugendem Material, das die eventuell ausgeschütteten Abfälle aufsammeln kann
- Falsch: dient der Freigabe des Produktes zur Entsorgung
- Falsch: besteht aus aufsaugendem Material, das die eventuell ausgeschütteten Abfälle abgeben kann
- Falsch: muss fern vom Lager aufbewahrt werden

A_4_07292: Im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 müssen die Tanks, die flüssige Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten, ausgestattet sein mit:

- Richtig: einem Schutzsystem gegen Überlauf
- Falsch: einem akustischen Alarmsystem
- Falsch: optischen Systemen
- Falsch: einbruchsicheren Elektrozäunen

A_4_07293: Wenn die Vorrichtungen zum Schutz gegen Überlauf der Tanks, die Flüssigkeiten aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten, mit einer Überlaufleitung ausgestattet sind, muss im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 der entsprechende Abfluss

- Richtig: so abgeleitet werden, dass er keine Gefahr für die zuständigen Personen und für die Umwelt darstellt
- Falsch: direkt in das Grundwasser abgeleitet werden
- Falsch: direkt in das nächstliegende Grundwasser abgeleitet werden
- Falsch: so abgeleitet werden, dass er eine Gefahr für die zuständigen Personen und für die Umwelt darstellt

A_4_07294: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in Anhäufungen, müssen letztere

- Richtig: auf einem Unterbau errichtet werden, der der Einwirkung der Abfälle widersteht
- Falsch: kubusförmig sein
- Falsch: auf Erdboden errichtet werden
- Falsch: nicht einheitlich sein

A_4_07295: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in Anhäufungen, müssen letztere

- Richtig: vor der Einwirkung der Niederschläge und, wenn es sich um pulverförmige Abfälle handelt, vor der Einwirkung des Windes geschützt werden
- Falsch: kubusförmig sein
- Falsch: nicht einheitlich sein
- Falsch: nicht vor der Einwirkung der Niederschläge geschützt werden

A_4_07296: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in einer für die Ansammlung bestimmten Anlage in Anhäufungen, muss die Lagerung im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: in abgegrenzten Bereichen erfolgen
- Falsch: in kubusförmigen Anhäufungen erfolgen
- Falsch: nicht vor der Einwirkung von Niederschlägen geschützt werden
- Falsch: auf Erdboden errichtet werden

A_4_07297: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in einer für die Ansammlung bestimmten Anlage in Anhäufungen, müssen letztere im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: auf dichten Unterbauten mit einer Neigung, durch die eventuelle Flüssigkeiten zu Rinnen oder Sammelschächten weitergeleitet werden können, errichtet werden
- Falsch: nicht einheitlich sein
- Falsch: auf dichten Unterbauten errichtet werden, wobei jedoch eventuelle Flüssigkeiten auf den Erdboden ausgeschüttet werden dürfen
- Falsch: kubusförmig sein

A_4_07298: Die verstellbaren Behälter, die für die Aufnahme von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien bestimmt sind, müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: mit geeigneten Verschlüssen versehen sein, um ein Austreten des Inhaltes zu verhindern
- Falsch: ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter aufweisen
- Falsch: kubusförmig sein
- Falsch: offen sein

A_4_07299: Die verstellbaren Behälter, die für die Aufnahme von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien bestimmt sind, müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: mit Zubehör und Vorrichtungen ausgestattet sein, um eine sichere Abfüll- und Entleerungstätigkeit zu gewährleisten
- Falsch: offen und mit akustischen Vorrichtungen für eventuelles unbeabsichtigtes Auslaufen versehen sein
- Falsch: ein Fassungsvermögen von weniger als 1 Kubikmeter aufweisen und mit optischen Vorrichtungen für eventuelles unbeabsichtigtes Auslaufen versehen sein
- Falsch: kubusförmig und mit akustischen Vorrichtungen für eventuelles unbeabsichtigtes Auslaufen versehen sein

A_4_07300: Die verstellbaren Behälter, die für die Aufnahme von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien bestimmt sind, müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: mit Griffen versehen sein, um ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter zu gewährleisten
- Falsch: ein Fassungsvermögen von weniger als 1 Kubikmeter aufweisen und mit optischen Vorrichtungen für eventuelles unbeabsichtigtes Auslaufen versehen sein
- Falsch: offen und mit akustischen Vorrichtungen für eventuelles unbeabsichtigtes Auslaufen versehen sein
- Falsch: immer offen sein

A_4_07301: Die Einstufung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien muss im Sinne des GVD Nr. 152/2006 durchgeführt werden vom

- Richtig: Erzeuger
- Falsch: Vermittler
- Falsch: Labor
- Falsch: Transporteur

A_4_07302: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 müssen untereinander unverträgliche Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammen, so gelagert werden, dass

- Richtig: sie nicht miteinander in Berührung kommen
- Falsch: sie keine besonderen Vorsorgemaßnahmen erfordern
- Falsch: sie nur dann miteinander in Berührung kommen können, wenn die unverträglichen Abfälle zuvor gemischt wurden
- Falsch: auch miteinander in Berührung kommen können

A_4_07303: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die Einstufung eines Abfalls aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien erfolgen, bevor der Abfall

- Richtig: vom Erzeugungsort entfernt wird
- Falsch: die Bestimmungsanlage erreicht
- Falsch: am Bestimmungsort ankommt
- Falsch: am Bestimmungsort eingetroffen ist

A_4_07304: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 werden die Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien je nach Herkunft unterteilt in

- Richtig: Hausmüll und Sonderabfälle
- Falsch: außerörtliche Abfälle und besondere Abfälle
- Falsch: ordentliche und außerordentliche Abfälle
- Falsch: gleichgestellte und außerordentliche Abfälle

A_4_07305: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 werden die Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien je nach Gefahrenmerkmal unterteilt in

- Richtig: gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Falsch: Sonderabfälle und Nicht-Sonderabfälle
- Falsch: ordentliche und Sonderabfälle
- Falsch: besondere und außerordentliche Fälle

A_4_07306: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 gilt für die gefahrenrelevanten Eigenschaften eines Abfalls aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien, um denselben bewirtschaften zu können:

- Richtig: Sie müssen bestimmt werden
- Falsch: Sie können bestimmt werden, aber nur nach der Verbringung in die Verwertungs-/Entsorgungsanlage
- Falsch: Sie können auch bestimmt werden: Die Bestimmung ist rein fakultativ
- Falsch: Sie können unbestimmt sein

A_4_07307: Erfolgt die Lagerung der Abfälle, bestehend aus Fliesen und Keramik aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien, in Anhäufungen, müssen letztere im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: auf Unterbauten, die der Wirkung der Abfälle standhalten und den Kontakt der Abfälle mit dem Boden verhindern, errichtet werden
- Falsch: auf Erdboden errichtet werden
- Falsch: auf der gesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden
- Falsch: auf der ungesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden

A_4_07308: Die verstellbaren Behälter zur Sammlung der Sonderabfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: mit geeigneten Verschlüssen versehen sein, um ein Austreten des Inhaltes zu verhindern
- Falsch: ohne Verschlüsse sein, um den Austritt des Inhalts zu gestatten
- Falsch: aus Glas oder Papier sein
- Falsch: in mehrere Kammern unterteilt sein, um verschiedene Arten gefährlicher Abfälle aufnehmen zu können

A_4_07309: Im Lagerbereich für Sonderabfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: sollten angemessene Sicherheitszeichen aufgestellt werden, um die Art des gelagerten Materials, die Hauptrisiken und die zu beachtenden Verbote und Vorschriften anzuzeigen
- Falsch: sollte eine elektrische Umzäunung eingebaut werden
- Falsch: sollte eine radiometrische Anlage eingebaut werden
- Falsch: sollten nie Schilder aufgestellt werden, damit das Lager selbst nicht ermittelt werden kann

A_4_07310: Die fixen und verstellbaren Behälter zur Lagerung von Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: mit Etiketten oder Tafeln an den Behältern oder im Ablagerungsbereich gekennzeichnet sein, um die Natur und die Gefährlichkeit der Abfälle anzuzeigen
- Falsch: mit grüner Farbe gekennzeichnet sein
- Falsch: nur gekennzeichnet sein, wenn es der Erzeuger so beschließt
- Falsch: rot gekennzeichnet und mit einem schwarzen Deckel ausgestattet sein

A_4_07311: Die Etiketten und Schilder zur Identifizierung der Sonderabfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Abfällen müssen wie folgt ausgeführt sein:

- Richtig: in Konformität mit den Bestimmungen über Sicherheitszeichen
- Falsch: in grüner und schwarzer Farbe
- Falsch: in grüner Farbe
- Falsch: in violetter Farbe

A_4_07312: Die Behälter, die für die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen verwendet werden, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammen, müssen ausgestattet sein mit

- Richtig: der je nach Gefahr vorgesehenen Kennzeichnung (Piktogramm oder Symbol auf farbigem Untergrund)
- Falsch: einem Abfallregister
- Falsch: keiner Kennzeichnung
- Falsch: einer Trillerpfeife, die bei ihrer Bewegung zu verwenden ist

A_4_07313: Es empfiehlt sich, den Lagerbereich von Sonderabfällen, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammen, mit einem Schild auszustatten,

- Richtig: das Unbefugten den Zugang verbietet
- Falsch: das allen den Zugang gestattet
- Falsch: das den Abfallerzeugern den Zugang gestattet
- Falsch: das allen den Zugang verbietet

A_4_07314: Die fixen und verstellbaren Behälter, die zuvor gefährliche Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthielten und nicht mehr für dieselbe Verwendung bestimmt sind, müssen

- Richtig: Sanierungsbehandlungen unterzogen werden, die den neuen Verwendungen gerecht werden
- Falsch: Röntgenstrahlen unterzogen werden, bevor sie erneut verwendet werden können
- Falsch: verbrannt werden
- Falsch: vor ihrer erneuten Verwendung drei Monate lang in die Sonne gestellt werden

A_4_07315: Die Behälter für die Lagerung von gefährlichen Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: müssen ausreichend dicht sein, um den Austritt von Material oder, auf jeden Fall, von gefährlichen Dämpfen zu verhindern
- Falsch: müssen immer die Flüssigkeit austreten lassen, die in die Behälter geschüttet wurde
- Falsch: brauchen nie ausreichend dicht zu sein
- Falsch: müssen Einwegbehälter sein

A_4_07316: Die Behälter für die Lagerung von gefährlichen Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: auf korrekte Weise etikettiert werden
- Falsch: Einwegbehälter sein
- Falsch: immer die Flüssigkeit austreten lassen, die in die Behälter geschüttet wurde
- Falsch: der Brennkammer des Müllverbrennungsofens standhalten

A_4_07317: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in Außenbereichen,

- Richtig: empfiehlt es sich, die Lager mit geeigneten Überdachungen zu schützen, um direkte Sonneneinstrahlung auf die Behälter zu vermeiden
- Falsch: muss ein Dränagegraben ausgehoben werden, damit das erste Regenwasser alle von der Anlage erzeugten Abfälle waschen kann
- Falsch: müssen die Abfälle in einer einzigen Anhäufung gelagert werden, wobei sich die gefährlichen Abfälle ganz oben befinden müssen
- Falsch: empfiehlt es sich nicht, die Lager mit geeigneten Überdachungen zu schützen

A_4_07318: Nach starken Regenfällen auf die Auffangbecken der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien, welche in Lagerbereichen im Freien ohne Überdachung errichtet werden,

- Richtig: muss der Zustand der Auffangbecken überprüft und für deren Entleerung gesorgt werden
- Falsch: genügt es, das schöne Wetter abzuwarten, ohne Weiteres zu unternehmen
- Falsch: müssen weitere Auffangbecken errichtet werden
- Falsch: muss der Zustand der Auffangbecken überprüft und, falls sie voll sind, deren Inhalt direkt in die Abwasserleitung entleert werden

A_4_07319: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in Innenräumen der Betriebsstätte,

- Richtig: muss eine angemessene dauerhafte Lüftung gewährleistet werden
- Falsch: muss sie rund um die Uhr bewacht werden
- Falsch: ist es nicht notwendig, eine dauerhafte Lüftung zu gewährleisten
- Falsch: ist es wichtig, Türen, Fenster und das Lüftungssystem gut zu verschließen, damit es nie zu einem Luftwechsel kommt

A_4_07320: Befindet sich das Lager der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in einem geschlossenen Raum,

- Richtig: muss eine angemessene dauerhafte Lüftung gewährleistet werden
- Falsch: muss es rund um die Uhr bewacht werden
- Falsch: ist es wichtig, Türen, Fenster und das Lüftungssystem gut zu verschließen, damit es nie zu einem Luftwechsel kommt
- Falsch: ist es nicht notwendig, eine dauerhafte Lüftung zu gewährleisten

A_4_07321: Für die Lagerung in oberirdischen Tanks von Abfällen bestehend aus wässrigen Konzentraten, die gefährliche Stoffe aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten, muss das Auffangbecken im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: aus einem geeigneten Material gebaut sein, um bei unbeabsichtigter Verschüttung der flüssigen Abfälle eine angemessene Abdichtung zu gewährleisten
- Falsch: aus Holz oder Papier und Karton gebaut sein
- Falsch: in einer Tiefe von 10 Metern unter dem Meeresspiegel errichtet werden
- Falsch: aus Sand und Filtermaterial sein

A_4_07322: Für die Lagerung in einem oberirdischen Tank von Abfällen bestehend aus wässrigen Konzentraten, die gefährliche Stoffe aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten, muss im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 das Auffangbecken

- Richtig: ein Fassungsvermögen haben, das dem gesamten Tankvolumen entspricht
- Falsch: ein Fassungsvermögen haben, das geringer ist als das gesamte Volumen des entsprechenden Tanks
- Falsch: der Tanks ein Fassungsvermögen von 10 Litern haben
- Falsch: der Tanks ein Fassungsvermögen von 1 Liter haben

A_4_07323: Für die Lagerung in oberirdischen Tanks von Abfällen bestehend aus wässrigen Konzentraten, die gefährliche Stoffe aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten, gilt für das Auffangbecken im Sinne des MD vom 12.6.2002 Nr. 161:

- Richtig: Es kann ein einziges Auffangbecken mit einer Kapazität von mindestens einem Drittel der effektiven Gesamtkapazität der Tanks errichtet werden. Auf jeden Fall muss das Auffangbecken dasselbe Fassungsvermögen wie der größte Tank aufweisen
- Falsch: Das Auffangbecken der Tanks muss ein Fassungsvermögen von 1 Liter haben
- Falsch: Es kann ein einziges Auffangbecken errichtet werden, dessen Fassungsvermögen einem Drittel des gesamten Volumens der Tanks entsprechen muss
- Falsch: Das Auffangbecken der Tanks muss ein Fassungsvermögen von 10 Litern haben

A_4_07324: Erfolgt die Lagerung der aus Zement bestehenden Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammen, in Anhäufungen, müssen letztere im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 auf

- Richtig: Unterbauten, die der Wirkung der Abfälle standhalten und den Kontakt der Abfälle mit dem Boden verhindern, errichtet werden
- Falsch: dem Erdboden errichtet werden
- Falsch: einer ungesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden
- Falsch: einer gesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden

A_4_07325: Die verstellbaren Behälter zur Sammlung der gefährlichen Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: mit angemessenen Verschlüssen versehen sein, um den Austritt des Inhalts zu verhindern
- Falsch: nicht mit geeigneten Verschlüssen versehen sein, um ein Austreten des Inhaltes zu verhindern
- Falsch: aus Glas oder Papier sein
- Falsch: in mehrere Fächer unterteilt sein, um verschiedene Arten gefährlicher Abfälle aufnehmen zu können

A_4_07326: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden nach

- Richtig: einheitlichen Abfalltypologien
- Falsch: nicht einheitlichen Abfallgruppen
- Falsch: Anhäufungen von Sonderabfällen
- Falsch: nicht einheitlichen Abfalltypologien

A_4_07327: Die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien im Sinne des GVD Nr. 152/2006, die unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfolgt,

- Richtig: bedarf keiner Genehmigung seitens der zuständigen Behörde
- Falsch: muss immer Gegenstand eines Antrags um Genehmigung sein
- Falsch: bedarf keiner Genehmigung, mit Ausschluss des Hausmülls
- Falsch: bedarf einer Genehmigung seitens der zuständigen Behörde

A_4_07328: In einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung von gefährlichen Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien müssen im Sinne des GVD Nr. 152/2006 die Abfälle gesammelt und zu den Verwertungs- oder Entsorgungsverfahren weitergeleitet werden, unabhängig von den gelagerten Mengen, mindestens

- Richtig: dreimonatlich
- Falsch: dreijährlich
- Falsch: wöchentlich
- Falsch: halbjährlich

A_4_07329: Wenn im Sinne des GVD Nr. 152/2006 die Menge einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung von Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien 30

Kubikmeter nicht überschreitet, von denen 10 Kubikmeter gefährliche Abfälle sind, darf die Lagerung vor der Sammlung nicht länger dauern als

- Richtig: ein Jahr
- Falsch: eine Woche
- Falsch: zehn Jahre
- Falsch: einen Monat

A_4_07330: Die gefährlichen Sonderabfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammen, dürfen in einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung im Sinne des GVD Nr. 152/2006

- Richtig: nie vermischt werden
- Falsch: nur manchmal vermischt werden
- Falsch: nur vermischt werden, wenn sie unterschiedliche Gefahrenmerkmale haben
- Falsch: nur vermischt werden, wenn sie entzündbar und giftig sind

A_4_07331: Die Behälter und Verpackungen, die im Sinne des MD vom 12.6.2002 Nr. 161 für die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von gefährlichen Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden,

- Richtig: müssen eine ausreichende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, standzuhalten
- Falsch: haben keine spezifischen Merkmale
- Falsch: müssen aus gehärtetem Glas sein
- Falsch: müssen keine mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, entgegenzuwirken

A_4_07332: Die Behälter und Verpackungen, die im Sinne des MD vom 12.6.2002 Nr. 161 für die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von gefährlichen Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden,

- Richtig: müssen eine ausreichende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, standzuhalten
- Falsch: haben keine spezifischen Merkmale
- Falsch: müssen aus gehärtetem Glas sein
- Falsch: müssen eine mechanische, thermische und chemische Festigkeit aufweisen, um den Belastungen, denen sie unterliegen, standzuhalten

A_4_07333: Die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien muss im Sinne des GVD Nr. 152/2006 unter Beachtung der entsprechenden technischen Normen durchgeführt werden in

- Richtig: einheitlichen Abfallkategorien
- Falsch: Bigbags von Abfällen
- Falsch: Anhäufungen von Abfällen
- Falsch: nicht einheitlichen Abfallkategorien

A_4_07334: Kommen in einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammt, mehrere Tanks vor, die flüssige Abfälle enthalten, kann im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ein einziges Auffangbecken mit folgendem Fassungsvermögen errichtet werden:

- Richtig: in Höhe eines Drittels des gesamten Volumens der Tanks. Auf jeden Fall muss das Auffangbecken dasselbe Fassungsvermögen wie der größte Tank aufweisen
- Falsch: 15 Kubikmeter
- Falsch: 1.000 Kubikmeter
- Falsch: 100 Liter

A_4_07335: Um die Anwesenheit von gefährlichen Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in fixen und verstellbaren Behältern innerhalb einer zeitweiligen

Lagerung vor der Sammlung anzuzeigen, sollten die fixen und verstellbaren Behälter im Sinne des GVD Nr. 152/2006

- Richtig: mit Etiketten oder Schildern angemessen gekennzeichnet werden
- Falsch: in bedeckten Zonen aufgestellt werden, um nicht sichtbar zu sein
- Falsch: mit einem elektrischen Draht umzäunt werden, um den Zugang zu verhindern
- Falsch: nicht mit Etiketten oder Schildern angemessen gekennzeichnet werden

A_4_07336: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien am Ort, an dem sie erzeugt wurden,

- Richtig: unter Bedingungen erfolgen, die keine Änderungen verursachen, die Risiken für die Gesundheit bewirken könnten
- Falsch: in uneinheitlichen Anhäufungen erfolgen
- Falsch: mit einem elektrischen Draht umzäunt werden
- Falsch: mit Schirmwänden aus Glas oder Holz ausgeführt werden

A_4_07337: Die Behälter und Verpackungen, die im Sinne des MD vom 12.6.2002 Nr. 161 für die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten, verwendet werden,

- Richtig: müssen eine ausreichende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, standzuhalten
- Falsch: brauchen keine spezifischen Merkmale aufzuweisen
- Falsch: brauchen keine mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit zu besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, entgegenzuwirken
- Falsch: müssen aus gehärtetem Glas sein

A_4_07338: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien am Ort, an dem sie erzeugt wurden,

- Richtig: unter sicheren Bedingungen durchgeführt werden
- Falsch: in uneinheitlichen Anhäufungen durchgeführt werden
- Falsch: ohne besondere Vorsicht durchgeführt werden
- Falsch: mit Schirmwänden aus Glas oder Holz durchgeführt werden

A_4_07339: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss der Transport von Behältern mit gefährlichen Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien, vom Ort der Erzeugung zur zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung,

- Richtig: von befugtem Personal durchgeführt werden, das überprüft, ob die Etiketten deutlich und lesbar sind
- Falsch: halbjährlich erfolgen
- Falsch: mit Trichtern erfolgen
- Falsch: nur von der Personalabteilung durchgeführt werden

Fach: 5. Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz mit spezifischem Bezug auf die Handhabung von Asbest und auf zeitlich begrenzte Baustellen

A_5_07340: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 übermittelt der Auftraggeber oder der Verantwortliche die Vorankündigung vor Beginn der Arbeiten zur Sanierung von asbesthaltigen Standorten an

- Richtig: den lokalen Sanitätsbetrieb und an das gebietsmäßig zuständige Landesarbeitsamt
- Falsch: das Bauamt der Gemeinde
- Falsch: das Unternehmen
- Falsch: die Präfektur

A_5_07341: Mit „Höhenarbeiten“, auch zur Sanierung von Standorten mit Asbest, sind im Sinne des GVD 81/2008

- Richtig: die Arbeitstätigkeiten gemeint, bei denen der Arbeitnehmer auf einer Höhe von über 2 m arbeiten muss
- Falsch: die Tätigkeiten gemeint, die im Gebirge auf über 1.000 m Meereshöhe ausgeführt werden
- Falsch: die Tätigkeiten der Prospektion, Suche, des Anbaus und der Lagerung der flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe im Staatsgebiet, im Küstenmeer und auf der kontinentalen Platte und in anderen Unterseebereichen, die den Befugnissen des Staates unterliegen, gemeint
- Falsch: die Arbeitstätigkeiten auf Metallgerüsten von über 20 m Höhe gemeint

A_5_07342: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien die Verwendung einer Sprossenleiter bei Höhenarbeiten

- Richtig: nur dann erlaubt, wenn die Benutzung anderer Arbeitsmittel, welche als sicherer gelten, aufgrund der nicht veränderbaren Standorteigenschaften nicht möglich ist
- Falsch: nie erlaubt, weil es sich um eine Baustelle mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien handelt
- Falsch: erlaubt, soweit die Leiter aus Metall ist
- Falsch: unter der Bedingung erlaubt, dass die Schnüre verwendet werden

A_5_07343: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 obliegt die Pflege der PSA in einer Baustelle für Asbestsanierung

- Richtig: den Arbeitern gemeinsam mit dem Arbeitgeber
- Falsch: niemandem, da sie keiner Pflege oder keiner besonderer Aufmerksamkeiten bedürfen
- Falsch: ausschließlich dem Arbeitgeber
- Falsch: ausschließlich den Arbeitnehmern

A_5_07344: Auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien schreibt das GVD Nr. 81/2008 vor, dass der Auftraggeber oder der Verantwortliche der Arbeiten den Sicherheits- und Koordinierungsplan

- Richtig: an alle Unternehmen übermittelt, die um Einreichung eines Angebotes für die Ausführung der Arbeiten ersucht werden
- Falsch: nur an das auftragnehmende Unternehmen übermittelt, das sich um die Abtragung des Asbests kümmert
- Falsch: an das Bauamt der Gemeinde übermittelt
- Falsch: an den Koordinator in der Planungsphase und an den Koordinator in der Ausführungsphase übermittelt

A_5_07345: GVD Nr. 81/2008 schreibt vor, dass auf den Arbeitsbühnen und Gerüsten im Allgemeinen

- Richtig: die Lagerung von Materialien jeglicher Art verboten ist, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung und der für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge
- Falsch: die Lagerung von Materialien jeglicher Art zulässig ist, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung und der für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge
- Falsch: das Gewicht der Materialien und der Personen immer größer sein muss, als die für das Gerüst zugelassene Tragfähigkeit
- Falsch: die Tragfähigkeit der Struktur mindestens alle 48 Monate überprüft wird

A_5_07346: Laut GVD Nr. 81/2008 muss die Höhe der Ständer

- Richtig: den letzten Gerüstbelag um 1,20 Meter überragen
- Falsch: etwa 2 Meter von der Belagsfläche entfernt sein
- Falsch: 1,20 Meter unter dem letzten Gerüstbelag liegen
- Falsch: nie den letzten Gerüstbelag überragen

A_5_07347: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 kann der Bau des Schutzgerüsts unterlassen werden

- Richtig: bei Hängegerüsten
- Falsch: nur wenn keine Abbrucharbeiten vorgesehen sind
- Falsch: wenn dies der Auftraggeber beschließt, um die Baustellenkosten zu optimieren
- Falsch: nur wenn der Gerüstbelag nicht über Straßen hinausragt, auf denen Fahrzeuge und Fußgänger verkehren

A_5_07348: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 kann der Bau des Schutzgerüsts unterlassen werden

- Richtig: bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, die nicht mehr als fünf Tage dauern
- Falsch: wenn der Gerüstbelag die öffentliche Straßenfläche besetzt
- Falsch: bei allen Arbeiten zur Abtragung von Asbest
- Falsch: wenn nicht ausreichend Platz vorhanden ist

A_5_07349: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss das Projekt für das Gerüst

- Richtig: von einem Ingenieur oder Architekten mit Berufsbefähigung verfasst werden, wenn das Gerüst höher als 20 m ist
- Falsch: nie verfasst werden, da es ausreicht, wenn das Gerüst mit der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik ausgestattet ist
- Falsch: nur bei Gerüsten mit einer Höhe von über 20 Metern erstellt werden
- Falsch: immer und auf jeden Fall erstellt werden

A_5_07350: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss das Projekt für das Gerüst

- Richtig: von einem Ingenieur oder Architekten mit Berufsbefähigung für Gerüste, die im Verhältnis zu ihrer Größe und Überlastung von großer Bedeutung und sehr komplex sind, erstellt werden
- Falsch: für Baustellen mit einer voraussichtlichen Dauer von 400 Tagen/Mann erstellt werden
- Falsch: für Baustellen erstellt werden, die in Erdbebenzonen der Klasse V liegen
- Falsch: von einem Geometer mit Eintragung im Kollegium der Geometer und mindestens 5 Jahre Erfahrung erstellt werden

A_5_07351: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss das Projekt für das Gerüst

- Richtig: in den Fällen erstellt werden, in denen im Berechnungsbericht keine spezifischen strukturellen Konfigurationen, die mit den entsprechenden Einsatzplänen verwendet werden, zur Verfügung stehen
- Falsch: vom Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase erstellt werden
- Falsch: erstellt werden, wenn dies vom Aufsichtsorgan gefordert wird
- Falsch: vom Arbeitgeber erstellt werden

A_5_07352: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen die Gerüste mit einer Höhe von über 20 m aufgrund eines Projektes errichtet werden, das Folgendes umfasst:

- Richtig: den Montageplan
- Falsch: den Namen des Verantwortlichen der Montage
- Falsch: das Foto des typischen Schutzgerüsts
- Falsch: die Beschreibung der Schiebehülsen

A_5_07353: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist der PiMUS

- Richtig: der Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau von Gerüsten
- Falsch: eine PSA, die bei Höhenarbeiten verwendet werden muss
- Falsch: ein Sicherheitsplan
- Falsch: die Kennzeichnung auf Gerüsten, die in den Vereinigten Staaten hergestellt werden

A_5_07354: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss das Abbruchmaterial

- Richtig: in eigens vorgesehenen Rohren transportiert oder umgeleitet werden, die so gebaut sein müssen, dass jeder Abschnitt in den nachfolgenden Abschnitt einmündet
- Falsch: mit dem Lift des Kondominiums transportiert werden
- Falsch: von oben herabgeworfen werden, nachdem es befeuchtet und überprüft wurde, dass sich niemand darunter aufhält
- Falsch: in Kanälen umgeleitet werden, die an der oberen Seite offen und so gebaut sind, dass jeder Abschnitt am nachfolgenden angrenzt

A_5_07355: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss das abgetragene Material auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: in einer zeitweiligen Lagerung innerhalb des Baustellenbereiches, die zweckmäßig vom Rest der Struktur abgeschottet ist, abgelegt werden
- Falsch: in Kanälen umgeleitet werden, deren untere Seite mehr als zwei Meter über der Ebene der Lagerfläche liegt
- Falsch: von oben herabgeworfen werden, nachdem es befeuchtet und überprüft wurde, dass sich niemand darunter aufhält
- Falsch: zuerst in Stücke zerschnitten und dann zur Deponie gebracht werden

A_5_07356: GVD Nr. 81/2008 sieht strafrechtliche Sanktionen (Haftstrafe) vor

- Richtig: für Auftraggeber, Verantwortliche der Arbeiten, Koordinatoren, Arbeitgeber, Führungskräfte, Selbstständige, Betriebsärzte, Vorgesetzte, Planer, Hersteller, Lieferanten, Installateure, Mitglieder von Familienunternehmen, Selbstständige, Handwerker und Auftragnehmer, Landwirte, Gesellschafter von einfachen Gesellschaften, die in der Landwirtschaft tätig sind, Kleinhändler
- Falsch: nur für die Koordinatoren und Vorgesetzten
- Falsch: nur für den Arbeitgeber und den Betriebsarzt
- Falsch: nur für Arbeiter

A_5_07357: Der Auftraggeber ist von Verantwortungen in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten gemäß GVD Nr. 81/2008 befreit

- Richtig: beschränkt auf den Auftrag, der dem Verantwortlichen der Arbeiten erteilt wird
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: wenn er den Koordinator in der Planungsphase und den Koordinator für die Ausführung der Arbeiten ernannt hat
- Falsch: wenn er den Bauleiter ernannt hat

A_5_07358: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 kann der Arbeitgeber die vorläufige Entfernung einer kollektiven Schutzausrüstung gegen Absturz verfügen,

- Richtig: wenn gleichwertige, wirksame Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden
- Falsch: wenn die Ausrüstung für die Arbeiten hinderlich ist, ohne irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen
- Falsch: nie
- Falsch: wenn die Arbeiter einverstanden sind, und ohne weitere Maßnahmen zu ergreifen

A_5_07359: Eine ortsveränderliche oder zeitlich begrenzte Baustelle ist im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: jeglicher Ort, an dem Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, wie Bau-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Abbrucharbeiten usw.
- Falsch: ein Bereich, der als öffentlicher oder privater Parkplatz verwendet wird
- Falsch: ein Ort, an dem landwirtschaftliche Arbeiten zur Bepflanzung von Weinbergen durchgeführt werden
- Falsch: ein Bereich mit Absperrungen und Zutrittsverbot

A_5_07360: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist der Koordinator für Sicherheit und Gesundheit in der Planungsphase

- Richtig: die Person, die vom Auftraggeber mit der Planung des Werkes in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit beauftragt wird und den Sicherheits- und Koordinierungsplan (SKP) erstellt
- Falsch: der vom Arbeitgeber beauftragte Betriebsarzt
- Falsch: der Bauleiter
- Falsch: der Planer

A_5_07361: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der ESP (Einsatzsicherheitsplan)

- Richtig: das Dokument, das vom Arbeitgeber des ausführenden Unternehmens für jede einzelne von den Arbeiten betroffene Baustelle erstellt wird
- Falsch: eine persönliche Schutzausrüstung
- Falsch: die lokale Sanitätseinheit, die der Baustelle am nächsten liegt
- Falsch: der bereichsspezifische Organisationsplan, der vom Verantwortlichen für die Sicherheit und Vorbeugung verfasst wird

A_5_07362: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ernennt der Auftraggeber den Koordinator in der Ausführungsphase

- Richtig: auf Baustellen, in denen mehrere Unternehmen tätig sind, auch zu verschiedenen Zeitpunkten
- Falsch: immer
- Falsch: nur wenn auf der Baustelle mehrere Unternehmen gleichzeitig anwesend sind
- Falsch: nur bei vorhandenen Risiken infolge von Asbeststaub

A_5_07363: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 wird auf Baustellen, deren Ausmaß voraussichtlich weniger als 200 Mann-Tage beträgt und deren Arbeiten keine besonderen

Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken, die technisch-fachliche Eignung der Selbstständigen zumindest durch Vorlage

- Richtig: der Eintragung in die Handelskammer, der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage und der Liste der verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen geprüft
- Falsch: der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geprüft
- Falsch: der Liste der persönlichen Schutzausrüstungen geprüft
- Falsch: einer Aufstellung der durchzuführenden Arbeiten geprüft

A_5_07364: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 wird der Sicherheits- und Koordinierungsplan einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien verfasst vom

- Richtig: Koordinator in der Planungsphase
- Falsch: Verantwortlichen der Baustelle
- Falsch: Unternehmen
- Falsch: Auftraggeber

A_5_07365: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 meldet der Sicherheitskoordinator der gebietszuständigen lokalen Sanitätseinheit und dem gebietszuständigen Landesarbeitsamt die Nichtbeachtung der Bestimmungen und Vorschriften, die im PSC (piano di sicurezza cantiere - Sicherheitsplan der Baustelle) enthalten sind,

- Richtig: falls der Auftraggeber oder der Verantwortliche der Arbeiten keine Maßnahmen in Bezug auf die zuvor erhaltene Mitteilung über die Nichterfüllung ergreifen
- Falsch: nur auf Anfrage des Auftraggebers
- Falsch: nie
- Falsch: immer

A_5_07366: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 meldet der Sicherheitskoordinator die Nichtbeachtung der Bestimmungen und Vorschriften, die im SKP (Sicherheitsplan der Baustelle) enthalten sind,

- Richtig: der lokalen Sanitätseinheit und dem Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind
- Falsch: der Quästur
- Falsch: dem Landeskommmando der Feuerwehr
- Falsch: der Präfektur

A_5_07367: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 bedarf es folgenden Titels, um die Funktion des Koordinators in der Planungsphase und des Koordinators in der Ausführungsphase der Arbeiten auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien durchführen zu können:

- Richtig: Diplom als Geometer zusätzlich zur Bestätigung von Arbeitgebern über die mindestens dreijährige Ausübung von Arbeitstätigkeiten im Baugewerbe
- Falsch: jegliche Art von Hochschulabschluss
- Falsch: jegliche Art von Diplom mit mindestens 4 Jahre Erfahrung im Baugewerbe
- Falsch: kein Schulabschluss, sondern nur die Bestätigung von Arbeitgebern oder Auftraggebern über die mindestens dreijährige Ausübung von Arbeitstätigkeiten im Baugewerbe

A_5_07368: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 bedarf es folgenden Titels, um die Funktion des Koordinators in der Planungsphase und des Koordinators in der Ausführungsphase der Arbeiten auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien durchführen zu können:

- Richtig: fünfjähriger Hochschulabschluss als Ingenieur zusätzlich zur Bestätigung von Auftraggebern über die mindestens einjährige Ausübung von Arbeitstätigkeiten im Baugewerbe
- Falsch: Master in Betriebs- und Umweltwirtschaft
- Falsch: Diplom als Gewerbetechner oder Agrartechniker, zusätzlich zur Bestätigung von Auftraggebern über die zumindest zweijährige Ausübung von Arbeitstätigkeiten im Baugewerbe
- Falsch: dreijähriger Hochschulabschluss in Umweltbauingenieurwesen

A_5_07369: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 bezeichnet der Begriff Asbest

- Richtig: sechs verschiedene Mineralstoffe aus der Klasse der Silikate
- Falsch: fünfzehn verschiedene Arten von Silikaten
- Falsch: sechs verschiedene Mineralstoffe aus einer Phosphatmatrix
- Falsch: eine einzige Phosphatmatrix

A_5_07370: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gehen die größten Risiken für die Arbeitnehmer aus von

- Richtig: asbesthaltigen Materialien in brüchiger Matrix
- Falsch: asbesthaltigen Flüssigkeiten
- Falsch: Baustoffen in Zement- oder Harzmatrizen
- Falsch: asbesthaltigen Materialien in kompakter Matrix

A_5_07371: Die Einatmung von Asbestfasern kann unter anderem folgende Krankheiten auslösen:

- Richtig: Magendarmkrebs
- Falsch: Rheuma
- Falsch: Schlaganfall
- Falsch: Akne

A_5_07372: Wenn die Exposition im Sinne des GVD Nr. 81/2008 nicht auf andere Weise reduziert werden kann, muss zur Einhaltung der Grenzwerte

- Richtig: eine geeignete persönliche Schutzausrüstung für die Atemwege angewandt werden, um eine Konzentration des Asbeststaubes in der Luft unter dem gesetzlich festgelegten Mindestwert zu gewährleisten
- Falsch: die endgültige Einstellung jeglicher Arbeitstätigkeit vorgenommen werden
- Falsch: eine chirurgische Maske getragen werden
- Falsch: der Einsatz der PSA mit 15-minütigen Pausen abgewechselt werden

A_5_07373: Wenn die Exposition im Sinne des GVD Nr. 81/2008 nicht auf andere Weise reduziert werden kann, muss zur Einhaltung der Grenzwerte

- Richtig: der Einsatz der PSA mit Ruhezeiten abgewechselt werden, die für den von der Arbeit geforderten Aufwand angemessen sind
- Falsch: die Erste Hilfe aktiviert werden
- Falsch: das Landesarbeitsinspektorat benachrichtigt werden
- Falsch: die Baustelle überschwemmt werden

A_5_07374: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan vor Beginn der Arbeiten zur Abtragung von Asbest und asbesthaltigen Materialien Folgendes vorsehen:

- Richtig: die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und zum Schutz der Außenwelt erforderlich sind
- Falsch: die Maßnahmen, die für die Zerstäubung der Materialien erforderlich sind
- Falsch: alle manuellen Tätigkeiten, die durchzuführen sind
- Falsch: den Schutz der Baustelle

A_5_07375: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen die Arbeitnehmer, die für die Abtragung und Entsorgung des Asbests sowie für die Sanierung der betroffenen Flächen zuständig sind,

- Richtig: die beruflichen Ausbildungskurse besucht haben, die von den Bestimmungen über die Beendigung der Verwendung von Asbest vorgesehen sind
- Falsch: in der 5. Lohnebene (technischer Assistent) des NKV Handwerk angestellt werden
- Falsch: an spezifischen Tagungen über die Beendigung der Verwendung von Asbest teilgenommen haben
- Falsch: mindestens drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich gesammelt haben

A_5_07376: Die Einatmung von Asbestfasern kann unter anderem folgende Krankheiten auslösen:

- Richtig: Lungenkrebs
- Falsch: normotonen Hydrozephalus
- Falsch: Schlaganfall
- Falsch: Rheuma

A_5_07377: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 kann die Arbeit in einem Bereich, in dem der Expositionsgrenzwert für Asbest überschritten wurde, fortgesetzt werden,

- Richtig: nur wenn angemessene Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer ergriffen werden
- Falsch: nur, wenn die Arbeitnehmer mit einer unterzeichneten Erklärung die gesamte Verantwortung für die Folgen zu Lasten ihrer Gesundheit übernehmen
- Falsch: nach Ermessen des Arbeitgebers
- Falsch: nach Genehmigung durch das Aufsichtsorgan

A_5_07378: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Schutzhelm vor der vom Hersteller festgelegten Verfallsfrist ausgetauscht werden

- Richtig: bei starker mechanischer Belastung
- Falsch: wenn er schmutzig ist
- Falsch: wenn die Farbe verbleicht
- Falsch: wenn er nicht mehr in Mode ist

A_5_07379: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen die Gehörschützer verwendet werden, wenn

- Richtig: der über 8 Arbeitsstunden gewichtete Lärm zwischen 85 und 87 db(A) liegt
- Falsch: man nicht mehr in der Lage ist, auf zwei Meter Abstand einem Gespräch im normalen Tonfall zu folgen
- Falsch: die Sicht auf 10 Meter beschränkt ist
- Falsch: man mit Temperaturen über 80 Grad in Kontakt kommt

A_5_07380: Der „berufsbedingte Expositionsgrenzwert“, der von GVD Nr. 81/2008 vorgesehen ist, ist

- Richtig: der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum
- Falsch: ein Mindestwert, dem eine in einer Sanierungsanlage arbeitende Person während der Handhabung gefährlicher chemischer Stoffe ausgesetzt sein darf
- Falsch: eine maximale Konzentrationsschwelle, der eine in einer chemischen Anlage arbeitende, nicht professionelle Person ausgesetzt sein darf
- Falsch: ein Mindestwert, dem eine in einer Sanierungsanlage arbeitende Person während der Handhabung nicht gefährlicher chemischer Stoffe ausgesetzt sein darf

A_5_07381: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist der „biologische Grenzwert“ im Rahmen der Risikobewertung von Sanierungsbaustellen

- Richtig: der Konzentrationsgrenzwert für den jeweiligen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator im entsprechenden biologischen Material
- Falsch: die maximale Konzentrationsschwelle, der eine in einer Anlage arbeitende Person ausgesetzt sein darf
- Falsch: der Mindestwert, dem eine in einer Sanierungsanlage arbeitende Person während der Handhabung gefährlicher chemischer Stoffe ausgesetzt sein kann
- Falsch: der Mindestwert, dem eine in einer Sanierungsanlage arbeitende Person während der Handhabung nicht gefährlicher chemischer Stoffe ausgesetzt sein kann

A_5_07382: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist mit Gesundheitsüberwachung im Rahmen der Risikobewertung von Asbestsanierungsbaustellen Folgendes gemeint:

- Richtig: die Bewertung des Gesundheitszustandes des einzelnen Arbeitnehmers mit Bezug auf die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz
- Falsch: die Krankenakte einer Person, die bei der Verwendung von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz eine Vergiftung erlitten hat
- Falsch: die Kontrolle, die vom Arbeitgeber auf der Baustelle durchgeführt wird, um die Verwendung der PSA zu prüfen
- Falsch: die Überwachung seitens der Gerichtsbehörde des gesundheitlichen Zustandes der Häftlinge

A_5_07383: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist mit Gefahr im Rahmen der Risikobewertung von Asbestsanierungsbaustellen die

- Richtig: einem chemischen Arbeitsstoff innewohnende Eigenschaft gemeint, schädliche Wirkungen auslösen zu können
- Falsch: äußere Eigenschaft eines chemischen Stoffes gemeint, schlechte Auswirkungen auf den Arbeitnehmer, der den Stoff verwendet, auszulösen
- Falsch: Eigenschaft oder der Zustand gemeint, in dem sich die Umwelt nach Verwendung eines Sanierungsverfahrens befinden kann
- Falsch: äußere Eigenschaft eines chemischen Stoffes, positive Auswirkungen auf den Arbeitnehmer, der den Stoff verwendet, auszulösen

A_5_07384: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist mit „chemischem Arbeitsstoff“ im Rahmen der Risikobewertung von Asbestsanierungsbaustellen Folgendes gemeint:

- Richtig: alle chemischen Elemente und Verbindungen, die allein oder in Form von Mischung, im natürlichen Zustand oder als Produkt einer Arbeitstätigkeit absichtlich oder nicht absichtlich hergestellt und in Verkehr gebracht oder nicht gebracht werden
- Falsch: die Behälter, in die die chemischen Produkte eingeführt werden, um eine chemische Reaktion auszulösen
- Falsch: der Ordnungshüter, der für die Kontrolle von kontaminierten Standorten zuständig ist
- Falsch: jeder Stoff, der zur Sanierung eines asbesthaltigen Standortes verwendet wird

A_5_07385: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 sind mit „gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen“ im Rahmen der Risikobewertung von Asbestsanierungsbaustellen jene Stoffe

- Richtig: oder Mischungen gemeint, die zwar nicht als gefährlich eingestuft werden, deren Produktion oder Verwendung jedoch Schäden für die Gesundheit der Menschen oder für die Umwelt verursachen kann
- Falsch: gemeint, die bei Verwendung in Abweichung von den Bestimmungen des Erzeugers schädliche Auswirkungen für den Menschen und für die Umwelt verursachen
- Falsch: gemeint, die zur Sanierung eines Standortes verwendet werden
- Falsch: gemeint, die durch ihre Reaktion eine chemische Reaktion auslösen

A_5_07386: Im Rahmen der Risikobewertung von Asbestsanierungsbaustellen ist gemäß GVD Nr. 81/2008 mit „Risiko“ die Wahrscheinlichkeit gemeint, dass

- Richtig: der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- oder Expositionsbedingungen auftritt
- Falsch: die Gefahrenklasse unter den gegebenen Expositionsbedingungen nicht erreicht wird
- Falsch: eine Gruppe von Arbeitnehmern auf einer Sanierungsbaustelle einen körperlichen Schaden erleidet
- Falsch: einem der Sanierungsanlage zugeteilten Arbeitnehmer am Arbeitsplatz übel wird

A_5_07387: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber vor Einrichtung der Asbestsanierungsbaustelle zwecks Risikobewertung

- Richtig: das eventuelle Vorhandensein von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz überprüfen und die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestimmen, die aus dem Vorhandensein dieser Stoffe stammen
- Falsch: sich vergewissern, dass einem der Sanierungsanlage zugeteilten Arbeitnehmer am Arbeitsplatz nicht übel wird
- Falsch: sich vergewissern, dass die Sanierungsarbeiten innerhalb der vorgesehenen Zeit zu Ende geführt werden, auch wenn gegen einige Bestimmungen verstoßen wird
- Falsch: die Möglichkeit prüfen, dass die Gefahrenklasse unter den gegebenen Expositionsbedingungen nicht erreicht wird

A_5_07388: Gemäß GVD Nr. 81/2008 kann die Einatmung von Asbestfasern unter anderem Folgendes verursachen:

- Richtig: Asbestose
- Falsch: Schlaganfall
- Falsch: Ependymom
- Falsch: Arthrose

A_5_07389: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss bei Arbeitstätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber mehreren gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen verbunden sind, folgendes Risiko bewertet werden:

- Richtig: das Risiko, das sich aus der Kombination von allen chemischen Arbeitsstoffen ergibt
- Falsch: das Risiko eines einzigen chemischen Arbeitsstoffes
- Falsch: das Risiko der Einnahme
- Falsch: das Risiko, dass eventuell Asbest vorhanden sein könnte

A_5_07390: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber das Dokument für die Risikobewertung wie folgt aktualisieren:

- Richtig: anlässlich bedeutender Änderungen im Betrieb oder im Produktionsprozess
- Falsch: alle 10 Jahre
- Falsch: Es besteht keine Pflicht zur Aktualisierung
- Falsch: alle 5 Jahre

A_5_07391: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber das Dokument für die Risikobewertung wie folgt aktualisieren:

- Richtig: anlässlich von Änderungen, die für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bedeutend sein könnten
- Falsch: alle 3 Jahre
- Falsch: anlässlich der Inspektion seitens der Aufsichtsbehörde
- Falsch: alle 7 Jahre

A_5_07392: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss zwecks Bewertung der Risiken im Rahmen eines Eingriffes zur Sanierung an einem kontaminierten Standort Folgendes berücksichtigt werden:

- Richtig: die eventuelle gefährliche Eigenschaft der Kontaminanten
- Falsch: die Anweisung der gebietszuständigen Aufsichtsbehörde
- Falsch: die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahrenklasse unter den Expositionsbedingungen nicht erreicht wird
- Falsch: die Wahrscheinlichkeit, dass ein Arbeitnehmer, der der Sanierungsanlage zugeteilt ist, Schwindelanfälle am Arbeitsplatz haben könnte

A_5_07393: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber das Dokument für die Risikobewertung wie folgt aktualisieren:

- Richtig: wenn die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung die entsprechende Notwendigkeit aufzeigen
- Falsch: wenn die Arbeitnehmer in den Ruhestand treten
- Falsch: auf Anfrage der Arbeitnehmer
- Falsch: alle 5 Jahre

A_5_07394: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 betreffen die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken, die aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen stammen, die Planung und Organisation von Arbeitssystemen

- Richtig: am Arbeitsplatz
- Falsch: in den Büros des Personals
- Falsch: in den Betriebskantinen
- Falsch: auf Straßenbaustellen

A_5_07395: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 betreffen die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken, die aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen rühren, die Lieferung von

- Richtig: geeigneten Ausrüstungen für die spezifisch auszuübende Arbeit und die entsprechend geeigneten Instandhaltungsverfahren
- Falsch: einem Satellitentelefon
- Falsch: Dienstkleidung, die nicht spezifisch für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bestimmt ist
- Falsch: einem akustischen Alarmzeichen

A_5_07396: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 betreffen die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken, die aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen stammen,

- Richtig: die Minimierung der Anzahl der Arbeitnehmer, die ausgesetzt sind oder sein könnten
- Falsch: die Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer, die ausgesetzt sein könnten
- Falsch: die Lieferung von Einweg-Handschuhen für Lebensmittel an die Arbeitnehmer, die ausgesetzt sind oder sein könnten
- Falsch: die Lieferung von chirurgischen Masken an die Arbeitnehmer, die ausgesetzt sind oder sein könnten

A_5_07397: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 betreffen die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken, die aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen stammen,

- Richtig: die Minimierung der Expositionsdauer und -intensität
- Falsch: die Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer, die ausgesetzt sein könnten
- Falsch: die Lieferung an die Arbeitnehmer, die ausgesetzt sind oder sein könnten, von tragbaren Geräten zur Ermittlung und Anzeige von Risiken und Faktoren
- Falsch: die Lieferung an die Arbeitnehmer, die ausgesetzt sind oder sein könnten, von Materialien zur Selbstverteidigung oder Abschreckung

A_5_07398: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 betreffen die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken, die aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen stammen,

- Richtig: die angemessenen Hygienemaßnahmen
- Falsch: die Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer, die ausgesetzt sein könnten
- Falsch: die Lieferung von Dienstkleidung, die nicht spezifisch für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bestimmt ist
- Falsch: die Lieferung von chirurgischen Masken an die Arbeitnehmer, die ausgesetzt sind oder sein könnten

A_5_07399: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 betreffen die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken, die aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen stammen,

- Richtig: die Minimierung der Menge der am Arbeitsplatz vorhandenen Arbeitsstoffe in Funktion der Arbeitsanforderungen
- Falsch: die Lieferung an den Baustellenverantwortlichen von gewöhnlicher Arbeitskleidung
- Falsch: die Erhöhung der Menge der chemischen Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz
- Falsch: die Lieferung an den Baustellenverantwortlichen von persönlichen Schutzausrüstungen, die für Transportmittel typisch sind

A_5_07400: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 betreffen die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken, die aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen stammen,

- Richtig: geeignete Arbeitsverfahren, einschließlich Vorkehrungen für die sichere Handhabung, die Lagerung und den Transport von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen
- Falsch: die Information an die Bevölkerung, dass eine Baustelle vorhanden ist und bei Annäherung an den Bereich spezifische Kleidung getragen werden muss
- Falsch: die Lieferung an den Baustellenverantwortlichen von geeigneten Gehörschützern
- Falsch: die Erhöhung der Menge der chemischen aufsaugenden Arbeitsstoffe innerhalb der Baustelle

A_5_07401: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber aufgrund der Tätigkeit und der Risikobewertung

- Richtig: für die Beseitigung oder den Austausch des gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes mit anderen chemischen Arbeitsstoffen, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer weniger gefährlich sind, sorgen, wenn es die Tätigkeit gestattet
- Falsch: den gesetzlichen Vertreter benachrichtigen, dass die Arbeitnehmer chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein könnten
- Falsch: für die Implementierung der für die Gesundheit am gefährlichsten Arbeitsstoffe sorgen
- Falsch: die gebietszuständige Erste Hilfe über die mögliche Zunahme an kontaminierten Arbeitnehmern benachrichtigen

A_5_07402: Wenn es aufgrund der Tätigkeit im Sinne des GVD Nr. 81/2008 nicht möglich ist, das Risiko durch Austausch zu beseitigen, muss der Arbeitgeber, um das Risiko zu reduzieren,

- Richtig: geeignete Arbeitsverfahren planen und angemessene Ausrüstungen und Materialien verwenden
- Falsch: alle Arbeitsausrüstungen austauschen
- Falsch: den Arbeitnehmern die PSA reduzieren
- Falsch: die Baustelle schließen

A_5_07403: Wenn es aufgrund der Tätigkeit im Sinne des GVD Nr. 81/2008 nicht möglich ist, das Risiko durch Austausch zu beseitigen, muss der Arbeitgeber, um das Risiko zu reduzieren,

- Richtig: geeignete organisatorische und kollektive Schutzmaßnahmen ergreifen
- Falsch: die Aufsichtsbehörde ersuchen, in Abweichung von den Bestimmungen arbeiten zu dürfen
- Falsch: den Arbeitnehmern die PSA reduzieren
- Falsch: die Tätigkeit einstellen

A_5_07404: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt für die Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren, die eingeführt werden, um das chemische Risiko zu beseitigen oder zu reduzieren:

- Richtig: Sie ist eine wirksame Maßnahme, wenn es aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist, das Risiko durch Austausch des gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes zu beseitigen
- Falsch: Sie hat nur dann eine verbessernde Wirkung, wenn sie am Ende der Arbeiten durchgeführt wird
- Falsch: Sie erzeugt keine verbessernde Wirkung zum Zweck der Beseitigung der Risiken aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen
- Falsch: Sie stellt nur einen wirtschaftlichen Zusatzwert dar

A_5_07405: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt für die Reduzierung auf ein Mindestmaß der Arbeitnehmer, die potentiell der Exposition durch chemische Arbeitsstoffe unterliegen:

- Richtig: Sie ist eine wirksame Maßnahme, um Risiken zu beseitigen oder zu reduzieren
- Falsch: Sie kann nur dann positive Auswirkungen haben, wenn zusätzlich zur Reduzierung dem Personal geeignete Ausrüstungen der Rettungsdienste geliefert werden
- Falsch: Sie kann keine wirksame Maßnahme sein, weil die chemische Aufnahme durch die Erhöhung der Arbeiterzahl auf der Baustelle reduziert wird
- Falsch: Sie ist keine wirksame Maßnahme für die Beseitigung des Risikos, weil es bei einer Exposition angebracht ist, die Zahl der Arbeitnehmer, die potentiell einer Exposition ausgesetzt sein könnten, zu erhöhen

A_5_07406: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist die Minimierung der Expositionsdauer und -intensität

- Richtig: eine wirksame Maßnahme, um Risiken aus gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen zu beseitigen oder zu reduzieren
- Falsch: eine mögliche wirksame Maßnahme für die Reduzierung des chemischen Risikos, aber nur wenn der Arbeitnehmer die Lieferung von chirurgischen Masken an die Arbeitnehmer, die ausgesetzt sind oder sein könnten, vorsieht
- Falsch: keine wirksame Maßnahme, weil es bei einer Exposition immer angebracht ist, die Zahl der Arbeitnehmer, die potentiell einer Exposition ausgesetzt sein könnten, zu erhöhen
- Falsch: nicht wirksam zum Zweck der Reduzierung des chemischen Risikos

A_5_07407: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind die Silikate mit Faserstruktur, die den Asbest bestimmen,

- Richtig: sechs
- Falsch: neun
- Falsch: sechs, aber nur jene in brüchiger Matrix
- Falsch: sechs, aber nur jene in fester Matrix

A_5_07408: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 kommt das höchste Risiko für die spezialisierten Arbeiter von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: in brüchiger Matrix
- Falsch: in poröser fester Matrix
- Falsch: im Zementmörtel
- Falsch: in kompakter Matrix

A_5_07409: Gemäß GVD Nr. 81/2008 kann die Einatmung von Asbestfasern unter anderem Folgendes verursachen:

- Richtig: Mesotheliom
- Falsch: normotonen Hydrozephalus
- Falsch: Arthritis
- Falsch: Altersdemenz

A_5_07410: GVD Nr. 81/2008 bezieht sich auf mögliche „Interferenzen des Produktionszyklus“ und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten

- Richtig: mit denen der Wirtschaftsteilnehmer, mit denen ein Arbeitsvergabevertrag oder Werkvertrag oder Bezugsvertrag abgeschlossen werden soll
- Falsch: mit den Kontrolltätigkeiten der zuständigen Agenturen und Behörden
- Falsch: mit den Vorschriften der lokalen Behörden
- Falsch: mit Naturkatastrophen (Erdbeben, Unwettern, Überschwemmungen, etc.)

A_5_07411: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht keine Pflicht zur Ausarbeitung des DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen)

- Richtig: bei der Vergabe von geistigen Arbeiten
- Falsch: bei jeder Vergabe von Tätigkeiten an andere Wirtschaftsteilnehmer
- Falsch: bei Arbeiten oder Diensten, die mehr als fünf Mann-Tage dauern
- Falsch: bei Arbeiten oder Diensten, die weniger als fünf Mann-Tage dauern und mit Risiken infolge von krebserregenden Stoffen verbunden sind

A_5_07412: Mit „Mann-Tage“ bezieht sich GVD Nr. 81/2008 auf

- Richtig: den voraussichtlichen Umfang der Baustelle, ausgedrückt durch die Summe der von den Arbeitnehmern und Selbständigen geleisteten Arbeitstage, die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehen sind
- Falsch: die voraussichtliche durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer, die für die Durchführung der Arbeiten, Dienste oder Lieferungen an einem Tag erforderlich sind
- Falsch: auf den voraussichtlichen Umfang der Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, ausgedrückt durch die Summe der Arbeitstage, die für die Durchführung der Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen erforderlich sind, bezogen auf den Zeitraum eines Tages
- Falsch: die Arbeitnehmer, die tagsüber (nicht nachts) auf einer Baustelle arbeiten

A_5_07413: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss das DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen) zu folgendem Zeitpunkt ausgearbeitet werden:

- Richtig: notwendigerweise vor dem Abschluss des Vertrages und dem Beginn der Tätigkeiten
- Falsch: nur falls im Laufe der Tätigkeiten Schäden infolge von Interferenzen aufgetreten sind
- Falsch: nach Beginn der Tätigkeiten und der Bewertung der Interferenzen
- Falsch: vor Beginn der Tätigkeiten

A_5_07414: Mit „interferenzbedingten Risiken“ sind gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: alle Risiken aus Interferenzen in Verbindung mit der Vergabe von Tätigkeiten an Auftragnehmer und Selbständige innerhalb des Betriebes oder der Betriebsstätte, die im DUVRI hervorgehoben sind, gemeint
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten des Auftraggebers gemeint
- Falsch: alle Risiken gemeint
- Falsch: die spezifischen Risiken der Auftragnehmer oder der Selbständigen, denen interferierende Tätigkeiten anvertraut werden, gemeint

A_5_07415: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind die Kosten für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz infolge von Interferenzrisiken

- Richtig: der Mehraufwand durch das Ergreifen von besonderen Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Interferenzrisiken
- Falsch: alle Sicherheitskosten, einschließlich der Kosten in Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Auftraggebers und des betrauten Auftragnehmers oder Selbständigen
- Falsch: die Sicherheitskosten für die Tätigkeiten des betrauten Auftragnehmers oder Selbständigen
- Falsch: die Sicherheitskosten für die Tätigkeiten des Auftraggebers

A_5_07416: Gemäß GVD Nr. 81/2008 haftet bei Vergabe an andere Wirtschaftsteilnehmer von Tätigkeiten innerhalb des Betriebs für alle Schäden des Beschäftigten des Auftragnehmers oder des Subunternehmens, die im Laufe dieser Tätigkeiten entstehen,

- Richtig: der auftraggebende Unternehmer solidarisch mit dem Auftragnehmer und mit jedem eventuellen Subunternehmer
- Falsch: der Auftragnehmer, aber nicht eventuelle Subunternehmen
- Falsch: der Auftragnehmer, aber nicht der auftraggebende Unternehmer
- Falsch: nur der auftraggebende Unternehmer

A_5_07417: Der Vergabevertrag ist im Sinne des Zivilgesetzbuches nichtig, wenn

- Richtig: die Kosten für die Beseitigung oder Minimierung der Risiken aus Interferenzen bei den Arbeiten nicht spezifisch angegeben werden
- Falsch: der Vertrag nicht auf Stempelpapier verfasst wurde
- Falsch: eine der Parteien nach der Unterzeichnung des Vertrages dessen Rückgängigmachung fordert
- Falsch: die Arbeiten für eine der Parteien nicht rentabel sind

A_5_07418: Gemäß GVD Nr. 81/2008 unterliegen die Kosten für die Beseitigung der Risiken im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz infolge von Interferenzen der Arbeitsvorgänge

- Richtig: nie einem Abschlag
- Falsch: einem Abschlag
- Falsch: einem Abschlag von bis zu höchstens 30 %
- Falsch: einem Abschlag, wenn dies vom Arbeitgeber ausdrücklich gefordert wird

A_5_07419: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind Interferenzrisiken

- Richtig: alle Risiken am Arbeitsplatz, die nicht durch Anlagen, Ausrüstungen oder Tätigkeiten des Betriebs des Arbeitnehmers, der sie erleidet, verursacht werden
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten des Auftraggebers
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten der Auftragnehmer oder der Selbständigen
- Falsch: jene, die in den Baustellenbereichen der Auftragnehmer eintreten

A_5_07420: Gemäß GVD Nr. 81/2008 fördert der auftraggebende Arbeitgeber die Kooperation und die Koordinierung zwischen Subunternehmen

- Richtig: durch die Ausarbeitung eines einheitlichen Dokuments der Risikobewertung, in dem die Maßnahmen angegeben sind, die zur Beseitigung oder Reduzierung der Risiken aus Interferenzen ergriffen werden
- Falsch: indem er die Beziehungen und die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Subunternehmen erleichtert
- Falsch: indem er eine vorausgehende Koordinierungssitzung organisiert
- Falsch: indem er darauf achtet, immer strikt die Tätigkeiten des Auftraggebers von jenen der einzelnen Subunternehmen zu trennen

A_5_07421: Gemäß GVD Nr. 81/2008 obliegt die Pflicht, das DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen) vor Beginn der Ausführung der Arbeiten zu ergänzen, dem

- Richtig: Subjekt, bei dem der Vertrag ausgeführt werden muss, mit Hervorhebung der spezifischen Risiken aus Interferenzen an den Orten, an dem die Vergabe durchgeführt wird
- Falsch: auftraggebenden Arbeitgeber
- Falsch: Inhaber des Subunternehmens
- Falsch: Verantwortlichen der Baustelle

A_5_07422: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss das DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen), falls es erstellt wird, folgendem Dokument beigelegt werden:

- Richtig: dem Vergabevertrag
- Falsch: den besonderen Vergabebedingungen
- Falsch: dem ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: dem Plan der Sicherheitsmaßnahmen

A_5_07423: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist die Erstellung des DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen) Pflicht,

- Richtig: immer wenn die interferierenden Tätigkeiten Risiken in Zusammenhang mit der Handhabung von Asbest betreffen
- Falsch: bei Arbeiten oder Diensten von interferierenden Tätigkeiten, die nicht mehr als fünf Mann-Tage dauern und keine Risiken in Verbindung mit der Abwicklung von Tätigkeiten in begrenzten Räumen bewirken
- Falsch: wenn der Arbeitgeber eines Unternehmens die Abwicklung von Arbeiten außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes an Selbstständige vergibt
- Falsch: bei Diensten geistiger Art

A_5_07424: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt bei einer Aktualisierung oder Ergänzung des DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen) in Bezug auf die im Vertrag vorgesehenen Sicherheitskosten:

- Richtig: Sie müssen neu bestimmt werden
- Falsch: Sie müssen um 50 % erhöht werden
- Falsch: Sie bleiben unverändert
- Falsch: Sie werden um 10 % herabgesetzt

A_5_07425: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für die Besucher auf einer Baustelle mit interferierenden Tätigkeiten:

- Richtig: Sie müssen sich den vom Auftraggeber vorgegebenen Sicherheitsregeln anpassen
- Falsch: Sie sind von den vorgesehenen Sicherheitsregeln befreit, wenn sich ihr Zugang zu den Arbeitsplätzen auf die für sie erlaubten Bereiche beschränkt
- Falsch: Sie sind von den vorgesehenen Sicherheitsregeln befreit, wenn sie von einer Bezugsperson des Betriebs begleitet werden
- Falsch: Sie sind immer von den vorgesehenen Sicherheitsregeln befreit

A_5_07426: Gemäß GVD Nr. 81/2008 fordert der Auftraggeber die Dokumente zur Überprüfung der technisch-beruflichen Eignung der aufzunehmenden Unternehmen, denen der Auftrag direkt vergeben werden soll,

- Richtig: von den Wirtschaftsteilnehmern, die er zur Angebotsunterbreitung einladen möchte
- Falsch: vom Bauamt der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: von der Handelskammer
- Falsch: von den Arbeitern

A_5_07427: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Auftraggeber die Dokumente zur Überprüfung der technisch-beruflichen Eignung der Wirtschaftsteilnehmer für die Vergabe der Arbeiten mit Werkvertrag

- Richtig: zum Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsunterbreitung anfordern
- Falsch: nach Abschluss des Vertrages anfordern
- Falsch: nicht vor dem Baufortschritt anfordern
- Falsch: nach Beginn der Arbeiten anfordern

A_5_07428: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird das Protokoll des Lokalaugenscheins, der Überprüfung und der Kooperation auf den Baustellen mit interferierenden Tätigkeiten

- Richtig: vom Auftraggeber verfasst
- Falsch: vom Wirtschaftsteilnehmer, der sich als geeignet erwiesen hat, verfasst
- Falsch: von allen zur Vergabe geladenen Wirtschaftsteilnehmern verfasst
- Falsch: Es ist nicht notwendig, ein Protokoll des Lokalaugenscheins, der Überprüfung und der Kooperation zu verfassen

A_5_07429: Gemäß GVD Nr. 81/2008 beteiligen sich am Lokalausweis, an der Überprüfung und Kooperation auf einer Baustelle mit interferierenden Tätigkeiten

- Richtig: der Auftraggeber und der Wirtschaftsteilnehmer, der sich als geeignet erwiesen hat
- Falsch: nur der Auftraggeber
- Falsch: alle zur Vergabe geladenen Wirtschaftsteilnehmer
- Falsch: Es sind keine Lokalausweise, Überprüfungen und Kooperationen erforderlich

A_5_07430: Ein DUVRI ist gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen („Documento Unico di Valutazione dei Rischi da Interferenze“)
- Falsch: das freiwillige Einheitsdokument für den Verzicht auf Zulagen („Documento Unico Volontario di Rinuncia alle Indennità“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung des interferierenden Lärms („Documento Unico di Valutazione dei Rumori Interferenti“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Unfällen („Documento Unico di Valutazione dei Rischi di Infortuni“)

A_5_07431: Gemäß GVD Nr. 81/2008 obliegt die Erstellung des DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen)

- Richtig: dem auftraggebenden Arbeitgeber
- Falsch: dem Verantwortlichen der Baustelle
- Falsch: dem auftragnehmenden Unternehmen
- Falsch: sowohl dem auftragnehmenden Unternehmen als auch dem Arbeitgeber, unabhängig voneinander

A_5_07432: Die Pflicht zur Erstellung des DUVRI besteht im Sinne des GVD Nr. 81/2008 bei

- Richtig: der Vergabe von Tätigkeiten an andere Wirtschaftsteilnehmer mit einem Werkvertrag
- Falsch: jeder Lieferung ohne Einbautätigkeit
- Falsch: Vergabe von geistigen Arbeiten
- Falsch: jeder Vergabe von Tätigkeiten an andere Wirtschaftsteilnehmer

A_5_07433: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten für den Abbruch oder die Abtragung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien

- Richtig: den Arbeitsplan erstellen
- Falsch: dem gebietszuständigen Aufsichtsorgan eine Meldung vorlegen
- Falsch: nur dann den Arbeitsplan erstellen, wenn er vom Aufsichtsorgan gefordert wird
- Falsch: nur dann den Arbeitsplan erstellen, wenn er von den Vergabebedingungen vorgesehen ist

A_5_07434: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sieht der Arbeitsplan unter anderem Folgendes vor:

- Richtig: die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie des Schutzes der äußeren Umgebung
- Falsch: die Informationen über die Unternehmensstruktur und die verschiedenen Arbeitsphasen in der Reihenfolge ihrer Ausführung
- Falsch: die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer
- Falsch: die Modalitäten für den Noteinsatz bei Arbeitsunfällen

A_5_07435: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss die Kopie des Arbeitsplanes

- Richtig: mindestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten an das Aufsichtsorgan übermittelt werden
- Falsch: mindestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten an den Bauleiter übermittelt werden
- Falsch: mindestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten an die Staatsanwaltschaft beim gebietszuständigen Landesgericht übermittelt werden
- Falsch: mindestens 15 Tage vor Beginn der Arbeiten an das Aufsichtsorgan übermittelt werden

A_5_07436: Gemäß GVD Nr. 81/2008 müssen die Arbeiter, die der Abtragung, Entsorgung und Sanierung der vom Asbest betroffenen Bereiche zugeteilt sind,

- Richtig: spezifisch vom Gesetz vorgesehene Ausbildungskurse besucht haben
- Falsch: vom Auftraggeber ausgesucht werden
- Falsch: den Befähigungsnachweis als Leiter des Arbeitsschutzdienstes (LASD) erhalten haben
- Falsch: mindestens 5 Jahre Erfahrung in diesem Bereich angesammelt haben

A_5_07437: Gemäß GVD Nr. 81/2008 müssen die betroffenen Akteure, die an Überprüfungen, Lokalaugenscheinen und Probenahmen von Materialien mit Verdacht auf Asbestgehalt beteiligt sind, die PSA

- Richtig: vor Betreten des Bereiches mit Vorkommen oder vermeintlichem Vorkommen von Asbest in einem Bereich anziehen, der als nicht kontaminiert betrachtet wird
- Falsch: im Umkleideraum der Baustelle anziehen, nachdem sie festgestellt haben, dass das Material Asbest enthält
- Falsch: nach der Durchführung der Probenahmen und vor deren Verpackung anziehen
- Falsch: anziehen, sobald sie mit dem Material mit Verdacht auf Asbestgehalt in Kontakt kommen

A_5_07438: Im Allgemeinen muss die Mannschaft, welche die Lokalaugenscheine und die Probenahme von Materialien mit Verdacht auf Asbestgehalt vornehmen muss, aus

- Richtig: nicht weniger als zwei Personen bestehen
- Falsch: nicht mehr als zwei Personen bestehen
- Falsch: mindestens fünf Personen bestehen
- Falsch: einer Person bestehen

A_5_07439: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ergreift der Arbeitgeber bei allen Arbeitstätigkeiten, die für die Arbeitnehmer eine Asbestexposition mit sich bringen könnten, geeignete Maßnahmen, damit

- Richtig: die Arbeits- oder Schutzkleidung an einem anderen Ort als jenem, der für die Alltagskleidung vorgesehen ist, aufbewahrt wird
- Falsch: der Kontaminationsgrad in Erwartung der Rettungskräfte auch über den gesetzlichen Grenzwert hinaus beibehalten wird
- Falsch: die persönlichen Schutzausrüstungen, die bei der Abtragung des Asbests getragen wurden, nach ihrer Verwendung auch von Arbeitnehmern anderer Unternehmen verwendet werden
- Falsch: die Arbeits- oder Schutzkleidung, die bei der Abtragung des Asbests getragen wurde, außerhalb der Baustelle befördert werden kann

A_5_07440: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt beim Ausziehen der Mehrweg-PSA (Stiefel, Brille, Helm, etc.):

- Richtig: Sie müssen gewaschen werden, bevor sie im Schrank abgelegt werden
- Falsch: Es ist keine Vorsorge erforderlich
- Falsch: Es genügt, sie abzustauben und im Schrank abzulegen
- Falsch: Sie müssen als gefährliche Abfälle behandelt und daher der Entsorgung zugeführt werden

A_5_07441: Gemäß GVD Nr.81/2008 muss bei der Probenahme von Materialien mit Asbestverdacht die zu analysierende Probe entnommen und in

- Richtig: einen ersten luftdichten, nicht zerbrechlichen Behälter gegeben werden. Dieser Behälter muss anschließend in einer nicht kontaminierten Zone in einen versiegelten Plastiksack verstaut werden
- Falsch: einen luftdichten nicht zerbrechlichen Behälter gegeben werden
- Falsch: einer kontaminationsverdächtigen Zone in einen ersten luftdichten, zerbrechlichen Behälter gegeben werden, und anschließend muss dieser Behälter in derselben Zone in einen versiegelten Plastiksack verstaut werden
- Falsch: einer nicht kontaminierten Zone in einen ersten luftdichten, zerbrechlichen Behälter gegeben werden, und anschließend muss dieser Behälter in einer Verpackung mit der Aufschrift „GEFAHR“ verstaut werden

A_5_07442: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss die Messung der Konzentration von Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz

- Richtig: von Personal durchgeführt werden, das über eine geeignete Qualifikation verfügt, nach Rücksprache mit den Arbeitnehmern, und an qualifizierte Labors geschickt werden, die vom Gesundheitsministerium anerkannt sind
- Falsch: von Personal der Baustelle durchgeführt werden und an das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit geschickt werden
- Falsch: vom Auftraggeber jeden Morgen vor Beginn der Tätigkeiten durchgeführt werden
- Falsch: vom Bauleiter durchgeführt und der Aufsichtsbehörde geschickt werden

A_5_07443: Gemäß MD vom 6.9.1994 muss das Personal während der Lokalaugenscheine zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Abdeckungen aus Asbestzement Folgendes tragen:

- Richtig: filternder Einweg-Gesichtsschirm FFP3, Einweganzug aus Tyvek mit Haube Klasse III, Einweg-Handschuhe aus Nitril/Vinyl, Sicherheitsschuhe mit rutschfester Sohle, Schutzhelm mit Halsriemen, Absturzsicherungen
- Falsch: filternder Einweg-Gesichtsschirm FFP3, Einweganzug aus Tyvek, chirurgische Einweg-Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherungen
- Falsch: FFP2-Maske, Einweg-Handschuhe aus Nitril/Vinyl, Sicherheitsschuhe mit rutschfester Sohle, Schutzhelm mit Halsriemen, Absturzsicherungen, Anzug aus PVC
- Falsch: Einweganzug aus Tyvek mit Haube Klasse III, Einweg-Handschuhe aus Nitril/Vinyl, Sicherheitsschuhe mit rutschfester Sohle, Schutzhelm mit Halsriemen

A_5_07444: Gemäß MD vom 6.9.1994 erfolgt die Errichtung einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien brüchiger Art durch die Schaffung von

- Richtig: Bereichen, die sei es statisch als auch dynamisch abgegrenzt werden, und die Anwendung spezifischer Ein- und Ausgangsverfahren durch Dekontaminationseinheiten
- Falsch: abgegrenzten Bereichen mit der Angabe des Eingangs und des Ausgangs
- Falsch: mit PVC-Planen abgegrenzten Bereichen
- Falsch: Sauggeräten und einer Umzäunung, die Unbefugten den Zutritt zur Baustelle versperrt

A_5_07445: Gemäß MD vom 6.9.1994 erfolgt die Abnahme der Systeme zur Abgrenzung einer Baustelle mit asbesthaltigen Materialien

- Richtig: durch Überprüfung ihrer Dichtheit
- Falsch: mit Druckluft
- Falsch: mit einem Schneidegerät, um die Festigkeit beim Schnitt der Plane zu testen
- Falsch: mit Wasser in Unterdruck

A_5_07446: Gemäß MD vom 6.9.1994 besteht das Dekontaminationssystem für das Personal auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien mindestens aus

- Richtig: 4 Zonen
- Falsch: 2 Zonen
- Falsch: 1 Zone
- Falsch: 3 Zonen

A_5_07447: Gemäß MD vom 6.9.1994 befindet sich der Umkleidebereich in einem für das Personal bestimmten Dekontaminationssystem auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: im dekontaminierten Raum
- Falsch: im Duschaum
- Falsch: in der Luftschleuse
- Falsch: im Ausrüstungsraum

A_5_07448: Gemäß MD vom 6.9.1994 grenzt der Duschaum in einem für das Personal bestimmten Dekontaminationssystem auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: an den Ausrüstungsraum und an die Luftschleuse
- Falsch: an den Arbeitsbereich und an den Duschaum
- Falsch: an die Dusche und an die Luftschleuse
- Falsch: an den Außenbereich der Baustelle und an den Dekontaminationsraum

A_5_07449: Gemäß MD vom 6.9.1994 grenzt die Luftschleuse in einem für das Personal bestimmten Dekontaminationssystem auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: an die Dusche und an den Dekontaminationsraum
- Falsch: an den Arbeitsbereich und an den Duschaum
- Falsch: an den Außenbereich der Baustelle und an den Dekontaminationsraum
- Falsch: an den Ausrüstungsraum und an die Luftschleuse

A_5_07450: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss das Dekontaminationssystem für das Personal auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: im Freien und an der Luftschleuse liegen
- Falsch: im Freien liegen
- Falsch: neben dem Ruheraum des Personals liegen
- Falsch: neben dem Tor liegen

A_5_07451: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss bei Arbeitstätigkeiten mit potentieller Asbestexposition der Arbeitnehmer die Konzentration des Asbeststaubs in der Luft am Arbeitsplatz so weit als möglich reduziert werden durch

- Richtig: die Reduzierung der Anzahl der ausgesetzten Arbeitnehmer
- Falsch: die unmittelbare Schließung der Baustelle
- Falsch: die Einkapselung des Personals, das auf der Sanierungsbaustelle arbeitet
- Falsch: die Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer, um die Exposition des einzelnen Arbeitnehmers zu reduzieren

A_5_07452: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss bei Arbeitstätigkeiten mit potentieller Asbestexposition der Arbeitnehmer die Konzentration des Asbeststaubs in der Luft am Arbeitsplatz so weit als möglich reduziert werden durch

- Richtig: die Verwendung der PSA (persönliche Schutzausrüstungen) für Atemwege mit einem Schutzfaktor, der für die Asbestkonzentration in der Luft geeignet ist
- Falsch: die Reduzierung des Büropersonals und die Erhöhung des operativen Personals, um die Exposition des einzelnen Arbeitnehmers zu reduzieren
- Falsch: die Verwendung von Hilfspersonal, das auf der Sanierungsbaustelle arbeitet
- Falsch: die Verwendung von Gehörschutz

A_5_07453: Um die Arbeitsverfahren für die Reduzierung der Risiken für Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle zu ermitteln, muss der Arbeitgeber gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: alle Risiken bewerten, denen die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle ausgesetzt sein können und die bei Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen auftreten können
- Falsch: mit dem Sicherheits- und Koordinierungsplan das Ausführungsprojekt für die Sanierung erstellen
- Falsch: die Arbeitnehmer befragen, um durch sie zu verstehen, welche Probleme tatsächlich auf einer Sanierungsbaustelle auftreten
- Falsch: nach Anhörung des Planers des Dekontaminationsbereiches die Lage des Duschraums, des Ausrüstungsraumes und des Raumes der Luftschleuse prüfen

A_5_07454: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die Bewertung der Risiken aus der Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen für die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: mindestens alle vier Jahre von Fachpersonal, welches über spezifische Kenntnisse im Bereich der Vorbeugung und des Schutzes verfügt, geplant und ausgeführt
- Falsch: von der gebietszuständigen lokalen Sanitätseinheit geplant und ausgeführt
- Falsch: alle zehn Jahre geplant und ausgeführt
- Falsch: täglich geplant und ausgeführt

A_5_07455: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die Risikobewertung

- Richtig: jedes Mal aktualisiert, wenn Änderungen eintreten, durch die sie überholt sein könnte
- Falsch: alle zwei Jahre aktualisiert
- Falsch: alle 5 Jahre aktualisiert
- Falsch: sobald sie einmal ausgearbeitet wurde, nie mehr aktualisiert

A_5_07456: GVD Nr. 81/2008 legt im Rahmen der Bestimmungen zur Ermittlung oder Reduzierung von Risiken fest, dass

- Richtig: die Arbeitnehmer auf keinen Fall Werten, die über den gesetzlich festgelegten Expositionsgrenzwerten liegen, ausgesetzt sein dürfen
- Falsch: die Arbeitnehmer auf keinen Fall Werten, die unter den gesetzlich festgelegten Expositionsgrenzwerten liegen, ausgesetzt sein dürfen
- Falsch: die durch die Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen bedingten Risiken nicht beseitigt werden dürfen oder zumindest immer in einem für die Arbeitnehmer akzeptablen Ausmaß vorhanden sein müssen
- Falsch: der Arbeitgeber die Risiken für die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle auf Null reduzieren muss

A_5_07457: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sorgt der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz Risiken der Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind, dafür, dass

- Richtig: die durch physikalische Einwirkung am Arbeitsplatz gefährdeten Arbeitnehmer in Bezug auf das Ergebnis der Risikobewertung informiert und ausgebildet werden
- Falsch: an die Arbeitnehmer FFP4-Schutzmasken, Handschuhe und Stiefel aus PVC verteilt werden
- Falsch: die Arbeitnehmer informiert werden, falls die erhobenen Werte unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen, und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter durch Änderung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes ergriffen werden
- Falsch: die Erste Hilfe benachrichtigt wird, die der Sanierungsbaustelle am nächsten liegt, damit die erforderlichen Gegenmittel vorbereitet und den Arbeitnehmern im Fall einer Exposition verabreicht werden können

A_5_07458: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der Arbeitgeber bei einer möglichen Gefährdung des Arbeitnehmers durch Lärmexposition auf einer Sanierungsbaustelle verpflichtet,

- Richtig: technische Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen, um die Lärmexposition der Arbeitnehmer zu minimieren
- Falsch: den Arbeitnehmern FFP3-Schutzmasken bereitzustellen
- Falsch: Er hat keine Pflichten, da die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt hat, dass der Lärm keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers hat
- Falsch: die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die den Arbeitnehmer von der Lärmquelle abschirmen, mit anderen leichteren Ausrüstungen auszutauschen, mit denen man besser hören kann

A_5_07459: Falls die lärmbedingten Risiken nicht mit Schutz- und Präventionsmaßnahmen vermieden werden können, muss der Arbeitgeber gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: den Arbeitnehmern die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) für das Gehör zur Verfügung stellen und fordern, dass die Arbeitnehmer diese Ausrüstungen am Arbeitsplatz tragen
- Falsch: den Arbeitnehmern einen eigenen Ruheraum zur Verfügung stellen
- Falsch: die Sanierungsbaustelle schließen, bis der Lärmpegel nicht wieder in den gesetzlichen zulässigen Bereich zurückkehrt
- Falsch: die Arbeit tagsüber einstellen, um sie in den Nachtstunden wieder aufzunehmen

A_5_07460: Bei einem möglichen Risiko der Exposition des Arbeitnehmers gegenüber mechanischen Vibrationen auf einer Sanierungsbaustelle gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: wendet der Arbeitgeber andere Arbeitsverfahren an, die eine geringere Exposition gegenüber mechanischen Vibrationen erfordern
- Falsch: wendet der Arbeitgeber keinerlei Maßnahmen an, weil die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt hat, dass die mechanischen Vibrationen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers haben
- Falsch: gestattet der Arbeitgeber den Arbeitnehmern, die Arbeiten zu verlangsamen, um die Vibrationen zu reduzieren
- Falsch: beseitigt der Arbeitgeber die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die den Arbeitnehmer von den mechanischen Vibrationen abschirmen

A_5_07461: Falls die Risiken aus mechanischen Vibrationen nicht mit Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen vermieden werden können, muss der Arbeitgeber gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: den Arbeitnehmern geeignete PSA (persönliche Schutzausrüstungen) zur Verfügung stellen und fordern, dass die Arbeitnehmer diese Ausrüstungen am Arbeitsplatz tragen
- Falsch: keinerlei Maßnahmen anwenden, weil die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt hat, dass die Vibrationen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers haben
- Falsch: den Arbeitnehmern einen schalldichten Raum zur Verfügung stellen
- Falsch: sich vor Beginn der Arbeitstätigkeit über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers informieren und bei Bedarf dem Arbeitnehmer gestatten, langsamer zu arbeiten, um die Vibrationen zu reduzieren

A_5_07462: Wenn trotz der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen die Grenzwerte der mechanischen Vibrationen überschritten werden, muss der Arbeitgeber im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: unmittelbare Maßnahmen ergreifen, um die Exposition wieder unter die Grenzwerte sinken zu lassen
- Falsch: dem Hersteller das Arbeitswerkzeug zurückgeben, das vom Arbeitnehmer verwendet wurde
- Falsch: den Arbeitnehmern die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) für das Gehör zur Verfügung stellen und fordern, dass die Arbeitnehmer diese Ausrüstungen am Arbeitsplatz tragen
- Falsch: die Rettungskräfte rufen und in Erwartung derselben die Arbeiten einstellen

A_5_07463: Wenn trotz der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen die Grenzwerte der mechanischen Vibrationen überschritten werden, gilt für den Arbeitgeber im Sinne des GVD Nr. 81/2008:

- Richtig: Er muss die Ursachen für die Überschreitung der Grenzwerte ermitteln und Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen ergreifen, um ein erneutes Überschreiten zu vermeiden
- Falsch: Er hat keinerlei Pflicht, weil das Risiko durch Vibrationen für die Arbeitnehmer nicht als schädlich anzusehen ist
- Falsch: Er muss dies unverzüglich den Gewerkschaften und dem Aufsichtsorgan mitteilen, um die erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren
- Falsch: Er stellt den Arbeitnehmern die persönlichen Schutzausrüstungen für den Hautschutz zur Verfügung und fordert, dass die Arbeitnehmer diese Ausrüstungen am Arbeitsplatz tragen

A_5_07464: Bei einem möglichen Risiko der Exposition des Arbeitnehmers gegenüber elektromagnetischen Feldern auf einer Sanierungsbaustelle im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: wendet der Arbeitgeber Arbeitsverfahren an, die eine geringere Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern erfordern, und wählt Ausrüstungen, die weniger starke elektromagnetische Felder erzeugen
- Falsch: informiert der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über das Risiko, welche einstimmig darüber entscheiden, ob sie die Arbeit bei Auszahlung einer Lohnerhöhung fortsetzen
- Falsch: hat der Arbeitgeber keine Pflichten, da die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt hat, dass die elektromagnetischen Felder keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers haben
- Falsch: beseitigt der Arbeitgeber die herkömmlichen PSA (persönliche Schutzausrüstungen) und stellt Ausrüstungen mit Mikrowellen bereit, die über die halbe Arbeitszeit hinweg getragen werden müssen

A_5_07465: Bei einem möglichen Risiko der Exposition des Arbeitnehmers gegenüber elektromagnetischen Feldern auf einer Sanierungsbaustelle im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: ergreift der Arbeitgeber technische Maßnahmen, um die Emission der elektromagnetischen Felder zu reduzieren, und schreibt bei Bedarf die Verwendung von Sicherheitsausrüstungen zum Schutz der Gesundheit vor
- Falsch: beseitigt der Arbeitgeber bei Bedarf die kollektiven und persönlichen Schutzausrüstungen und schreibt die Verwendung von chirurgischen Masken vor
- Falsch: hat der Arbeitgeber keine Pflichten, da die elektromagnetischen Felder keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers haben
- Falsch: schreibt der Arbeitgeber die Verwendung von Mobiltelefonen vor

A_5_07466: Wenn im Sinne des GVD Nr. 81/2008 trotz der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen die Grenzwerte der elektromagnetischen Felder überschritten werden,

- Richtig: ermittelt der Arbeitgeber die Ursachen für die Überschreitung und ergreift Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen, um eine erneute Überschreitung zu vermeiden
- Falsch: stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die persönlichen Schutzausrüstungen für den Schutz der Atemwege zur Verfügung und fordert, dass die Arbeitnehmer diese Ausrüstungen am Arbeitsplatz tragen
- Falsch: beseitigt der Arbeitgeber die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die den Arbeitnehmer von den mechanischen Geräuschen abschirmen
- Falsch: muss der Arbeitgeber dies unverzüglich der Präfektur mitteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden

A_5_07467: Die Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen, denen die Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle ausgesetzt sein können, müssen im Sinne von GVD Nr. 81/2008 beseitigt oder auf ein Mindestmaß reduziert werden durch

- Richtig: die Bereitstellung an den Arbeitnehmer von geeigneten Ausrüstungen für die spezifische Arbeit und entsprechend geeignete Instandhaltungsverfahren sowie durch die Minimierung der Dauer und der Intensität der Exposition
- Falsch: die Schließung der Baustelle, sobald sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt ist
- Falsch: die Verwendung der unangemessenen PSA (persönliche Schutzausrüstungen)
- Falsch: die Ausarbeitung des Gesundheitsplans und die Zunahme von Arbeitnehmern im Expositionsbereich

A_5_07468: Wenn es aufgrund der Arbeitstätigkeit nicht möglich ist, dem Auftreten gefährlicher Konzentrationen von entflammaren Stoffen am Arbeitsplatz vorzubeugen, muss der Arbeitgeber im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: das Vorhandensein von Zündquellen vermeiden, die zu Bränden und Explosionen führen könnten
- Falsch: einen Metalldetektor am Eingang zur Baustelle aufstellen
- Falsch: die Arbeitnehmer mit Gasschutzmasken ausstatten
- Falsch: geeignete Schilder aufstellen, die vor laufenden möglichen Explosionen warnen

A_5_07469: Wenn es aufgrund der Arbeitstätigkeit nicht möglich ist, dem Auftreten gefährlicher Konzentrationen von chemisch instabilen Stoffen am Arbeitsplatz vorzubeugen, muss der Arbeitgeber im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: durch alternative Verfahren, die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind, die schädlichen Auswirkungen, die aus chemisch instabilen Stoffen oder Mischungen von Stoffen rühren, einschränken
- Falsch: den chemischen Stoff mit Hilfe der Arbeitnehmer stabilisieren
- Falsch: mit einer Flamme die Temperatur des Stoffes erhöhen, damit er stabil wird
- Falsch: die Arbeitnehmer mit chirurgischen Masken ausstatten

A_5_07470: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber bei Unfällen oder Notfällen wegen Exposition eines Arbeitnehmers gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen ergreifen und die Arbeitnehmer informieren
- Falsch: sich der Quästur stellen
- Falsch: auf der Basis der Auswirkungen des Unfalls einen neuen Gesundheitsplan erstellen
- Falsch: unverzüglich den gesetzlichen Verantwortlichen des Betriebs darüber informieren

A_5_07471: Gemäß GVD Nr. 81/2008 werden den auf Sanierungsbaustellen eingesetzten Arbeitnehmern, die im von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen betroffenen Bereich arbeiten dürfen,

- Richtig: Schutzkleidung, PSA (persönliche Schutzausrüstungen) und angemessene Einsatzmittel, die bis zum Ende der Notsituation benützt werden müssen, bereitgestellt
- Falsch: Informationen über die Erste-Hilfe-Modalitäten und die Lagepläne mit Angabe der Abfalllagerbereiche geliefert
- Falsch: Informationen über die Modalitäten zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geliefert
- Falsch: Schutzkleidung, kollektive Schutzausrüstungen und behelfsmäßige Ausrüstungen bereitgestellt

A_5_07472: Auf einer Baustelle zur Sanierung eines kontaminierten Standortes, in dessen Gebäude Materialien mit Asbestfasern aufgefunden wurden, unterliegen die Arbeitnehmer gemäß GVD Nr. 81/2008 folgenden Arten von Exposition:

- Richtig: Inhalation, Hautkontakt, Einnahme
- Falsch: Kontakt über das Gehör und Einnahme
- Falsch: Haut- und Geruchskontakt
- Falsch: Inhalation, Sichtkontakt

A_5_07473: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist mit Arten von Exposition Folgendes gemeint:

- Richtig: die Modalitäten der Exposition, mit denen der potentielle Empfänger mit den chemischen Kontaminanten in Berührung kommt
- Falsch: die Modalitäten, die eine einheitliche Gruppe von Arbeitnehmern kennzeichnen
- Falsch: die invasiven Modalitäten, mit denen ein Kontaminant mit dem Arbeitnehmer in Geruchskontakt kommt
- Falsch: die Modalitäten der Exposition für eine ungleichmäßige Gruppe von Arbeitnehmern

A_5_07474: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist ein Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle einem chemischen Arbeitsstoff direkt ausgesetzt,

- Richtig: wenn der Expositionsweg mit der Quelle der Kontamination übereinstimmt
- Falsch: wenn ein Arbeitnehmer keine PSA hat
- Falsch: wenn ein Arbeitnehmer einen chemischen Arbeitsstoff verschüttet
- Falsch: wenn der Kontakt des Empfängers mit dem verunreinigenden Stoff infolge der Migration desselben durch die Umweltbereiche erfolgt, und daher der Expositionsweg nicht mit der Quelle der Kontamination übereinstimmt

A_5_07475: Um gemäß GVD Nr. 81/2008 den Expositionspegel bei gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen auf einer Sanierungsbaustelle zu ermitteln, müssen folgende Elemente berücksichtigt werden:

- Richtig: die den gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen innewohnenden Eigenschaften, die Stufe, die Form und die Dauer der Exposition, die Wirksamkeit der PSA
- Falsch: die nicht erfolgte oder missbräuchliche Verwendung der PSA während der Arbeitszeit
- Falsch: die Menge und Art der chemischen Arbeitsstoffe, die der Betrieb im Laufe eines Jahres umwandelt
- Falsch: die Zeit der Nicht-Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den chemischen Arbeitsstoffen während der Arbeitszeit

A_5_07476: Die biologische Überwachung gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: besteht in der wiederholten Messung im Gewebe, in den Sekreten, in der ausgeatmeten Luft der Person, die den Stoffen, die am Arbeitsplatz vorkommen, ausgesetzt ist, oder ihrer Metaboliten, um die Exposition und das Risiko für die Gesundheit zu bewerten
- Falsch: stellt die Analyse eventueller biologischer Symptome dar, die die Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle betreffen können
- Falsch: wird definiert als die höchste Menge, die aus einem biologischen Stoff bei der Analyse der DNA erhalten werden kann
- Falsch: stellt den Wert des Glukose-Index in einem biologischen Stoff dar

A_5_07477: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht der Zweck der biologischen Überwachung darin,

- Richtig: die Exposition und das Risiko für die Gesundheit mittels Vergleich der erhaltenen Werte mit angemessenen Bezugsdaten zu bewerten
- Falsch: den Stresszustand des Arbeitnehmers am Ende des Arbeitstages zu bewerten
- Falsch: die Reaktion des Arbeitnehmers in Bezug auf einige biologische Getränke zu analysieren
- Falsch: das Verhalten einiger Tiergattungen bei Vorhandensein biologischer Kulturen zu bewerten

A_5_07478: Die üblichsten biologischen Mittel für die Bewertung der Exposition eines Arbeitnehmers gegenüber einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff sind gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: Blut, Harn und ausgeatmete Luft
- Falsch: die Hautprobe
- Falsch: die Haarprobe
- Falsch: die Speichelprobe

A_5_07479: Eine „Probe“ für die Analyse der Exposition eines Arbeitnehmers gegenüber einem chemischen Stoff auf einer Sanierungsbaustelle ist gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: der Teil, der effektiv aus den biologischen Mitteln einer Person zur Durchführung der Analyse entnommen wird
- Falsch: die Hautprobe
- Falsch: die Haarprobe
- Falsch: die Speichelprobe

A_5_07480: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gestattet das Ergebnis der Untersuchungen einer Probe eines Arbeitnehmers, der während der Arbeiten auf der Baustelle potentiell einem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sein könnte,

- Richtig: den Expositionsgrad des Arbeitnehmers in Bezug auf den biologischen Grenzwert, der für diesen Kontaminanten festgelegt ist, zu ermitteln
- Falsch: den Zustand des Arbeitnehmers in Bezug auf den Leistungsstandard zu verstehen
- Falsch: die Baustelle zu organisieren
- Falsch: zu verstehen und abzuschätzen, ob der Arbeitnehmer psychisch-physischem Stress ausgesetzt ist

A_5_07481: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gestattet das Ergebnis der Untersuchungen einer Probe eines Arbeitnehmers, der während der Arbeiten auf der Baustelle potentiell einem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sein könnte,

- Richtig: zu erkennen und abzuleiten, ob sich der Arbeitnehmer in einer Risikosituation für seine Gesundheit befindet oder nicht, wenn der biologische Grenzwert für diesen Kontaminanten vorliegt
- Falsch: nützliche Kenntnisse einzuholen, um die Baustelle korrekt zu planen
- Falsch: den SKP auf angemessene Weise auszuarbeiten
- Falsch: die Windverhältnisse im Baustellenbereich zu bewerten

A_5_07482: Die biologische Überwachung eines Arbeitnehmers einer Sanierungsbaustelle, der gefährlichen chemischen Stoffen ausgesetzt sein könnte, ist gemäß GVD Nr. 81/2008 ein wichtiges Instrument für die

- Richtig: Gesundheitsüberwachung und die Risikobewertung
- Falsch: psychologische Überwachung des Arbeitnehmers
- Falsch: Überwachung des Arbeitnehmers
- Falsch: Überwachung der Arbeit

A_5_07483: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für Arbeitnehmerinnen in gebärfähigem Alter mit Bleiwerten von über 40 Mikrogramm pro 100 Milliliter Blut:

- Richtig: Sie müssen vom Arbeitsplatz ferngehalten werden
- Falsch: Sie müssen am Arbeitsplatz bleiben, weil Blei keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen in gebärfähigem Alter hat
- Falsch: Sie müssen täglich einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, um zu prüfen, ob sie am Arbeitsplatz bleiben können oder nach Hause gehen müssen
- Falsch: Sie müssen vom Arbeitsplatz ferngehalten werden, aber nur, wenn sie jünger als 20 sind

A_5_07484: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der einzige chemische Arbeitsstoff mit einem biologischen Grenzwert

- Richtig: Blei und seine Ionenverbindungen
- Falsch: Kalium
- Falsch: Sauerstoff
- Falsch: Kupfer

A_5_07485: Die biologische Überwachung über einen Arbeitnehmer, der während der Arbeitstätigkeiten auf einer Sanierungsbaustelle einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt ist, liefert gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: die Menge an toxischen Verbindungen, die von der Person während der Arbeit aufgenommen wird
- Falsch: das Ausmaß der externen Exposition der Person
- Falsch: ein Ausmaß des psychologischen Zustandes des Arbeitnehmers
- Falsch: ein Ausmaß vom Stress, dem der Arbeitnehmer unterzogen ist

A_5_07486: Gemäß GVD Nr. 81/2008 und soweit nicht anders angegeben ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes in

der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers in Bezug auf einen gegebenen

Referenzzeitraum

- Richtig: die Definition des „berufsbedingten Expositionsgrenzwertes“
- Falsch: der gewichtete Durchschnitt der Luft, die von einem Arbeitnehmer auf einer Asbestbaustelle im Laufe von 24 Stunden aufgenommen wird
- Falsch: die Definition des „Grenzwertes der Risikoanalyse“
- Falsch: die Definition des „Grenzwertes“, der sich aus der Untersuchung und der Studie der Menge des vom Arbeitnehmer eingenommenen gefährlichen Arbeitsstoffes ergibt

A_5_07487: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die biologische Überwachung für Bleiexposition durchgeführt

- Richtig: mit der Messung des Blutbleispiegels durch die Atomabsorptionsspektroskopie
- Falsch: mit der Messung des Blutbleispiegels nach Einnahme von 60 mg Pb je 100 ml Blut
- Falsch: mit der Messung des Bleispiegels im Körper des Arbeitnehmers nach 8 Stunden Exposition durch Tetraethylblei
- Falsch: auf Anfrage des Arbeitnehmers durch wiederholte Einnahmen im Laufe der Zeit mit anschließender Blutentnahme

A_5_07488: Gemäß GVD Nr. 81/2008 bewirkt der Nachweis von Bleiwerten von über 40 Mikrogramm Blei pro 100 Milliliter Blut bei Arbeitnehmerinnen in gebärfähigem Alter

- Richtig: das unmittelbare Fernhalten von der Exposition
- Falsch: die Entlassung aus berechtigtem Grund
- Falsch: die Pflicht, während der Arbeitstätigkeit die Bleischürze zu tragen
- Falsch: den erleichternden Umstand, nur für die Hälfte der täglichen Arbeitszeit am Ort der Bleiexposition zu bleiben

A_5_07489: Laut ADR ist mit Verunreinigung von begrenzten „Indoor“-Umgebungen gemeint:

- Richtig: das Vorkommen von chemischen, physikalischen oder biologischen verunreinigenden Stoffen in der Luft von begrenzten Räumlichkeiten, welche in natürlicher Weise nicht in der Luft im Freien vorkommen
- Falsch: die Kontamination des Bodens eines Gebäudes
- Falsch: das Vorkommen von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko innerhalb eines Gebäudes
- Falsch: die Kontamination der Wände innerhalb eines Büros

A_5_07490: Gemäß ADR sind begrenzte „Indoor“-Umgebungen

- Richtig: Wohnungen, öffentliche und private Büros, gemeinschaftliche Strukturen, Räume, die für Freizeit- und/oder Gesellschaftstätigkeiten bestimmt sind, die öffentlichen und/oder privaten Verkehrsmittel
- Falsch: nur die Büros
- Falsch: die Spielplätze im Freien
- Falsch: nur die Wohnungen

A_5_07491: Gemäß MD vom 6.9.1994 werden in Sanierungsbaustellen die Asbestfasern in der Luft untersucht

- Richtig: mit optischer Phasenkontrastmikroskopie (MOCF)
- Falsch: mit telemetrischer Phasenkontrastmikroskopie
- Falsch: durch ein thermisches Gerät
- Falsch: mit Zellenmikroskopie

A_5_07492: Laut MD vom 6.9.1994 beträgt der Alarmgrenzwert beim Monitoring der Asbestfasern in der Luft für das Umfeld der Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: 50 Fasern/Liter
- Falsch: 0,01 Fasern/Kubikzentimeter
- Falsch: 10 Fasern/Kubikmeter
- Falsch: 1 Faser/Kubikmeter

A_5_07493: Laut MD vom 6.9.1994 bezweckt die Umweltüberwachung der Fasern in der Luft im Umfeld der Sanierungsbaustelle

- Richtig: die rechtzeitige Ermittlung einer eventuellen Diffusion der Asbestfasern in den nicht kontaminierten Bereichen
- Falsch: die Ermittlung von Personen, die eventuell Asbest zu persönlichen Zwecken entnehmen
- Falsch: das Einfangen aller Fasern, die aus der Baustelle austreten
- Falsch: die Überprüfung des Vorhandenseins asbesthaltiger Materialien auch außerhalb der Baustelle

A_5_07494: Laut MD vom 6.9.1994 muss das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen zu folgendem Zeitpunkt durchgeführt werden:

- Richtig: täglich, von Beginn der Tätigkeiten zur Bearbeitung des Asbests bis zur Endreinigung des Bereiches
- Falsch: erst bei Schließung der Baustelle
- Falsch: nur bei Unfall vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle
- Falsch: nachts

A_5_07495: Laut MD vom 6.9.1994 muss beim Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen Folgendes kontrolliert werden:

- Richtig: die nicht kontaminierten Zonen in der Nähe der Absperrbarrieren
- Falsch: der Ruheraum der Arbeitnehmer
- Falsch: die Bäder
- Falsch: das Büro des Arbeitgebers

A_5_07496: Laut MD vom 6.9.1994 muss beim Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen Folgendes kontrolliert werden:

- Richtig: der Ausgang aus dem Dekontaminationstunnel oder der nicht kontaminierte Raum im Umkleidebereich
- Falsch: die Bäder
- Falsch: der Fernsehsaal der Arbeitnehmer
- Falsch: das Repräsentationsbüro der Baustelle

A_5_07497: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die sporadischen Probenahmen für das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen durchgeführt werden

- Richtig: am Ausgang der Sauggebläse
- Falsch: in der Nähe des Stromaggregats zum Baustellenbereich
- Falsch: nachts
- Falsch: in der Nähe des Ausgangstors der Baustelle

A_5_07498: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die sporadischen Probenahmen für das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen durchgeführt werden

- Richtig: während der Bewegung von Abfällen
- Falsch: nachts
- Falsch: in der Nähe des Baustellenkrans
- Falsch: mindestens 100 Meter von der Baustelle entfernt

A_5_07499: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die Daten des Umgebungsmonitorings der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen bekannt sein

- Richtig: in Echtzeit oder höchstens innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden
- Falsch: innerhalb von 72 Stunden
- Falsch: innerhalb von 48 Stunden
- Falsch: innerhalb von 5 Tagen

A_5_07500: Gemäß MD vom 6.9.1994 werden für das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen folgende Techniken verwendet:

- Richtig: optische Phasenkontrastmikroskopie (MOCF)
- Falsch: telemetrische Phasenkontrastmikroskopie
- Falsch: Untersuchung mit Zellenmikroskopie (EMC)
- Falsch: Mikroskopie durch ein thermisches Gerät

A_5_07501: Gemäß MD vom 6.9.1994 sind für das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen folgende Alarmschwellen vorgesehen:

- Richtig: Voralarm und Alarm
- Falsch: primäre und sekundäre Vorsicht
- Falsch: grüne Schwelle und rote Schwelle
- Falsch: Gefahr und Vorsicht

A_5_07502: Gemäß MD vom 6.9.1994 kommt es zur Voralarmschwelle im Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen

- Richtig: jedes Mal, wenn die Ergebnisse der außerhalb des Arbeitsbereiches durchgeführten Überprüfungen eine eindeutige Tendenz zu einer Erhöhung der Konzentration der Fasern in der Luft aufzeigen
- Falsch: jedes Mal, wenn die Ergebnisse der außerhalb des Arbeitsbereiches durchgeführten Überprüfungen eine eindeutige Tendenz zu einer Senkung der Konzentration der Fasern in der Luft aufzeigen
- Falsch: jedes Mal, wenn die Ergebnisse der außerhalb des Arbeitsbereiches durchgeführten Überprüfungen einen Mangel an Fasern in der Luft aufzeigen
- Falsch: wenn die Konzentration der Fasern in der Luft 50 ff/l überschreitet

A_5_07503: Gemäß MD vom 6.9.1994 wird die Alarmschwelle im Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen erreicht, wenn die Konzentration der Fasern in der Luft folgenden Wert überschreitet:

- Richtig: 50 ff/l
- Falsch: 20 ff/l
- Falsch: 100 ff/l
- Falsch: 70 ff/l

A_5_07504: Gemäß MD vom 6.9.1994 sieht die Voralarmstufe während des Umgebungsmonitorings in den Bereichen einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien Folgendes vor:

- Richtig: unter anderem die Reinigung der Dekontaminationsanlage
- Falsch: die unmittelbare Schließung der Baustelle ohne Abtragung der asbesthaltigen Materialien
- Falsch: die Einkapselung der Baustelle
- Falsch: Das Personal wird in die Erste Hilfe geschickt

A_5_07505: Gemäß MD vom 6.9.1994 sieht die Alarmstufe während des Umgebungsmonitorings in den Bereichen einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien Folgendes vor:

- Richtig: alle Verfahren der Voralarmstufe mit Ergänzung weiterer Verfahren wie die unmittelbare Benachrichtigung der zuständigen Behörde (lokaler Sanitätsbetrieb)
- Falsch: die Einkapselung der Baustelle und die Versiegelung des Eintritts zur Dekontaminationsstelle
- Falsch: die unmittelbare Schließung der Baustelle ohne Abtragung der asbesthaltigen Materialien
- Falsch: die Einlieferung des Personals in die Erste Hilfe, Verstäubung im Freien mit klebender Lösung, feuchte Reinigung der Wände und des Bodens des Außenbereiches mit geeigneten Materialien und Monitoring

A_5_07506: Gemäß GVD Nr. 81/2008 werden die Arbeitnehmer einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien der Gesundheitsüberwachung unterzogen,

- Richtig: wenn die Risikobewertung eine Gefahr für die Gesundheit erhoben hat
- Falsch: jedes Mal, wenn sie darum ersuchen
- Falsch: wenn es der Direktor der Baustelle beschließt
- Falsch: bei einem Arbeitsunfall

A_5_07507: Gemäß GVD Nr. 81/2008 geht der Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsarztes, wenn für einen Arbeitnehmer, der auf einer Sanierungsbaustelle beschäftigt ist, ein Gesundheitsrisiko besteht, wie folgt vor:

- Richtig: Er ergreift Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen für die einzelnen Arbeitnehmer aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten klinischen und biologischen Untersuchungen
- Falsch: Er benachrichtigt die Abteilung für Humanressourcen
- Falsch: Er verfasst den erweiterten Sicherheitsplan
- Falsch: Er bereitet den ESP (Einsatzsicherheitsplan) vor

A_5_07508: Mit Gesundheitsüberwachung ist gemäß GVD Nr. 81/2008 Folgendes gemeint:

- Richtig: die Gesamtheit aller ärztlichen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer mit Bezug auf das Arbeitsumfeld, die beruflichen Risikofaktoren und die Abwicklungsverfahren der Arbeitstätigkeit dienen
- Falsch: die ärztlichen Maßnahmen, die der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern in Bezug auf das Arbeitsumfeld, die beruflichen Risikofaktoren und die Abwicklungsverfahren der Arbeitstätigkeit durchführt
- Falsch: die Tätigkeiten des Aufsichtsbeauftragten
- Falsch: die Gesamtheit der ärztlichen Untersuchungen, die der Betriebsarzt zum Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer nach Antritt des Ruhestandes durchführt

A_5_07509: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: eine periodische ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer und die Bewertung ihrer Eignung für die spezifische Aufgabe
- Falsch: eine Magnetresonanz nach Wahl des Arbeitnehmers
- Falsch: einen psychologischen Eignungstest
- Falsch: ein Gespräch mit dem Leiter der Humanressourcen und Personalabteilung

A_5_07510: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die Gesundheitsüberwachung durchgeführt

- Richtig: vom Betriebsarzt
- Falsch: vom Hausarzt
- Falsch: von der Ersten Hilfe
- Falsch: von der Krankenkasse

A_5_07511: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: die ärztliche Untersuchung anlässlich des Aufgabenwechsels zwecks Prüfung der Tauglichkeit für den spezifischen Aufgabenbereich
- Falsch: die periodische Sitzung
- Falsch: die Risikobewertung
- Falsch: das Gespräch mit dem Arbeitgeber

A_5_07512: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: die ärztliche Untersuchung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen
- Falsch: das Notfallmanagement
- Falsch: die Umweltüberwachung
- Falsch: den Arbeitsschutzdienst

A_5_07513: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz nicht

- Richtig: die Feststellung der Schwangerschaft
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen zur Bewertung des Risikos für die Gesundheit des Arbeitnehmers
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen, die nach Erachten des Betriebsarztes mit den Berufsrisiken verbunden sind
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen zur Bewertung der Eignung für den vorgesehenen Aufgabenbereich

A_5_07514: Bei einem Notfall gilt gemäß GVD Nr. 81/2008:

- Richtig: Es müssen die spezifisch vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden, die vom Notfall- und Evakuierungsplan vorgesehen sind
- Falsch: Man darf den Raum, in dem man sich gerade aufhält, nicht verlassen
- Falsch: ist immer verboten
- Falsch: Es müssen die Mobiltelefone ausgeschaltet werden

A_5_07515: Gemäß GVD Nr. 81/2008 haben die schwangeren Arbeitnehmerinnen

- Richtig: Anspruch auf einen besonderen Schutz im Zusammenhang mit den ausgeübten Aufgaben
- Falsch: Anspruch auf mehr Schutz, aber nur ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat
- Falsch: keinerlei Achtung für die Arbeitsbedingungen, unter denen sie arbeiten
- Falsch: keinen Anspruch auf eine besondere Behandlung gegenüber den männlichen Kollegen

A_5_07516: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die Gesundheitsüberwachung durchgeführt

- Richtig: bevor der Arbeitnehmer dem mit der Exposition verbundenen Aufgabenbereich zugeteilt wird
- Falsch: ein Jahr nach der Exposition
- Falsch: 6 Monate nach der Exposition
- Falsch: nachdem dem Arbeitnehmer der Aufgabenbereich zugeteilt worden ist, der mit der Exposition einhergeht

A_5_07517: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die Gesundheitsüberwachung durchgeführt

- Richtig: bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den vorgesehenen Fällen
- Falsch: 3 Monate nach der Exposition
- Falsch: auf keinen Fall bevor der Arbeitnehmer dem mit der Exposition verbundenen Aufgabenbereich zugeteilt wird
- Falsch: innerhalb von 24 Stunden nach der Exposition

A_5_07518: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht die Pflicht zur biologischen Überwachung

- Richtig: für die Arbeitnehmer, die den Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt wurde
- Falsch: für die Arbeitnehmer, die sich eine Grippe eingefangen haben
- Falsch: nur für schwangere Frauen
- Falsch: für all jene, die im Freien arbeiten

A_5_07519: Gemäß GVD Nr. 81/2008 werden die Ergebnisse der biologischen Überwachung folgendem Subjekt mitgeteilt:

- Richtig: dem betroffenen Arbeitnehmer
- Falsch: dem gesetzlichen Vertreter
- Falsch: dem Leiter der Humanressourcen
- Falsch: dem Gesundheitsministerium

A_5_07520: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsarztes im Rahmen der Gesundheitsüberwachung des Personals, das auf einer Sanierungsbaustelle arbeitet,

- Richtig: auf Grundlage der Ergebnisse der klinischen und biologischen Untersuchungen besondere Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen für die einzelnen Arbeitnehmer ergreifen
- Falsch: unverzüglich den Arbeitnehmer entlassen, der Risiken ausgesetzt ist
- Falsch: die Bevölkerung über den Beginn der Baustelle informieren
- Falsch: mehr Personal anstellen, um die Risiken zu reduzieren

A_5_07521: Falls der Betriebsarzt laut GVD Nr. 81/2008 im Rahmen der Gesundheitsüberwachung die Überschreitung eines biologischen Grenzwertes feststellt, muss er

- Richtig: unverzüglich einzeln die betroffenen Arbeitnehmer und den Arbeitgeber informieren
- Falsch: den gesetzlichen Vertreter informieren
- Falsch: das Gesundheitsministerium informieren
- Falsch: den Leiter der Humanressourcen informieren

A_5_07522: Um die Funktion des Betriebsarztes im Rahmen der Gesundheitsüberwachung im Betrieb ausüben zu können, müssen gemäß GVD Nr. 81/2008 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Richtig: Spezialisierung in Arbeitsmedizin oder Arbeitspräventivmedizin und Psychotechnik
- Falsch: Es gibt keine Pflichtvoraussetzungen
- Falsch: Hochschulabschluss in Pflegewissenschaften
- Falsch: dreijähriger Hochschulabschluss in Zahnheilkunde

A_5_07523: Um die Funktion des Betriebsarztes im Rahmen der Gesundheitsüberwachung im Betrieb ausüben zu können, ist gemäß GVD Nr. 81/2008 der Besitz folgenden Titels erforderlich:

- Richtig: Spezialisierung in Rechtsmedizin
- Falsch: Hochschulabschluss in Pflegewissenschaften
- Falsch: Hochschulabschluss in Zahnheilkunde
- Falsch: Master in Alternativmedizin

A_5_07524: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: die Vorsorgeuntersuchung, um die Eignung für den spezifischen Aufgabenbereich des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Anstellung festzustellen
- Falsch: die Suspendierung von der Arbeit für jene, die nach zwei Mahnungen weiterhin nicht die PSA tragen, mit denen sie ausgestattet wurden
- Falsch: die Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft
- Falsch: die Bezahlung des Tickets seitens des Arbeitnehmers

A_5_07525: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: die regelmäßige ärztliche Untersuchung
- Falsch: den psychologischen Eignungstest
- Falsch: die Überprüfung der Fähigkeit, die PSA zu verwenden
- Falsch: die psychologische Untersuchung

A_5_07526: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Rahmen einer Sanierungsbaustelle für den Erste-Hilfe-Koffer:

- Richtig: Er ist immer vorgeschrieben
- Falsch: Er enthält den Defibrillator
- Falsch: Er ist nicht obligatorisch, wenn sich die Baustelle in der Nähe einer Ersten Hilfe befindet
- Falsch: Er kann durch den Verbandskasten ersetzt werden

A_5_07527: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht für die Arbeitnehmer einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: die Pflicht, über die Art des Notfalls und das Verhalten in Notsituationen informiert zu sein
- Falsch: die Pflicht, über das Verhalten in Notsituationen informiert zu sein, aber nur, wenn dies vom Arbeitgeber festgelegt wird
- Falsch: die Pflicht, über die Art des Notfalls informiert zu sein, aber nur, wenn dieser von der lokalen Sanitätseinheit vorgesehen ist
- Falsch: keine Pflicht, über das Verhalten in Notsituationen informiert zu sein

A_5_07528: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der Notfallbeauftragte einer Sanierungsbaustelle verpflichtet,

- Richtig: den Baustellenlageplan mit den eingezeichneten Standorten der sanitären Einrichtungen zu aktualisieren und alle Gruppenleiter über eventuelle Verlagerungen der Einrichtungen zu informieren
- Falsch: die sanitären Einrichtungen nur bei Eintritt eines Notfalls zu verstellen
- Falsch: die sanitären Einrichtungen nie zu verstellen, sofern vorab keine Genehmigung des gebietszuständigen Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe vorliegt
- Falsch: die sanitären Einrichtungen kontinuierlich zu verstellen, ohne die Gruppenleiter der verschiedenen Tätigkeiten auf der Baustelle zu benachrichtigen

A_5_07529: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss auf der Sanierungsbaustelle in der Baracke, die als Pflegestation verwendet wird, oder im Baustellenbüro

- Richtig: ein Erste-Hilfe-Koffer vorhanden sein, dessen Inhalt den Vorschriften der lokalen Sanitätseinheit entsprechen muss
- Falsch: ein einsatzbereiter Computer vorhanden sein, um Alarm schlagen zu können
- Falsch: ein Werkzeugkasten für außerordentliche Wartungen vorhanden sein
- Falsch: ein Fotoarchiv der Baustelle vorhanden sein

A_5_07530: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Verantwortliche für die Sicherheit auf einer Baustelle für Asbestsanierung regelmäßig Folgendes überprüfen:

- Richtig: den Kenntnisstand der einzelnen Arbeitnehmer über die Verfahren und Verhaltensweisen, die im Notfall anzuwenden sind
- Falsch: den Grad an Asbest der Baustelle
- Falsch: den Urlaubsplan der Selbstständigen, um die Notfälle organisieren zu können
- Falsch: den Wartungszustand der Kantinenbaracke

A_5_07531: Gemäß GVD Nr.81/2008 muss der Sicherheits- und Koordinierungsplan einer Sanierungsbaustelle Folgendes enthalten:

- Richtig: die Notfallnummern, die bei Unfällen oder in Notsituationen verwendet werden müssen
- Falsch: spezifische Angaben zu den Inhalten des Nationalen Gesundheitsmaßnahmenplans
- Falsch: die öffentlichen Grünflächen
- Falsch: die Bereiche, in denen sich die Verpflegungsstellen oder die Getränkeautomaten befinden

A_5_07532: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist es auf einer Sanierungsbaustelle Aufgabe des Auftragnehmers,

- Richtig: den Notfall- und Evakuierungsplan zu erstellen
- Falsch: den Urlaubsplan eines jeden Arbeitnehmers zu erstellen
- Falsch: von Mal zu Mal zu entscheiden, wer mit der Funktion des Notfallbeauftragten betraut werden soll, auch in Ermangelung einer spezifischen Ausbildung
- Falsch: den Plan der öffentlichen Flächen zu erstellen

A_5_07533: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der Notfall- und Evakuierungsplan einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: das Einsatzdokument der Baustelle, in dem die bei Notfällen zeitgerecht anzuwendenden Strategien definiert werden
- Falsch: das Dokument mit dem Arbeitsplan
- Falsch: das Dokument, das den Inhalten des Charakterisierungsplanes folgt
- Falsch: ein Lageplan des Baustellenbereichs

A_5_07534: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Notfall- und Evakuierungsplan einer Sanierungsbaustelle Folgendes umfassen:

- Richtig: die Koordinierung mit den einzelnen Unternehmen, den Rettungsorganisationen sowie die Zuteilung der Aufgaben an die einzelnen Beteiligten
- Falsch: die Bereiche mit den Verpflegungsstellen
- Falsch: die Bereiche, in denen körperliche Tätigkeiten vorgesehen sind
- Falsch: die Liste der Kenn tafeln der Fahrzeuge, die sich täglich auf der Baustelle befinden

A_5_07535: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Notfall- und Evakuierungsplan einer Sanierungsbaustelle Folgendes umfassen:

- Richtig: alle Projektunterlagen, die für ein korrektes Notfallmanagement erforderlich sind, Lagepläne, Angaben über die Zugangswege, SOS-Stellen
- Falsch: die Bereiche, in denen sich die Verpflegungsstellen befinden
- Falsch: die SIP-Säule für die telefonische Verbindung mit der Notrufzentrale
- Falsch: alle Projektunterlagen über die Umgebung der Baustelle zwecks korrekten Notfallmanagements

A_5_07536: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für das Personal, das auf einer Sanierungsbaustelle tätig ist:

- Richtig: Dem Personal muss ein allgemeiner Ausbildungskurs über Notfälle erteilt werden. Ein umfassenderer Kurs über das Notfallmanagement wird hingegen den Notfallbeauftragten erteilt
- Falsch: Es ist nicht notwendig, Sicherheitskurse zu erteilen, da sie nicht obligatorisch sind
- Falsch: Es genügt ein 15-minütiger spezifischer Kurs über Notfälle
- Falsch: Dem Personal muss ein allgemeiner Ausbildungskurs über klimabedingte Notfälle erteilt werden

A_5_07537: Gemäß GVD Nr. 81/2008 müssen auf einer Sanierungsbaustelle die Rettungsmittel und -geräte für Notfälle

- Richtig: immer funktionstüchtig, angemessen beschildert und über den gesamten Baustellenbereich verteilt sein
- Falsch: vom Auftraggeber der Arbeiten aufbewahrt werden
- Falsch: an einem gut geschützten Ort eingeschlossen werden, weil sie nicht leicht zugänglich sein dürfen, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden
- Falsch: nicht verwendet werden, wenn sie nicht vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr genehmigt sind

A_5_07538: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind in einem Notfallplan einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: Präventionsmaßnahmen vorzusehen, die in jedem Eingriffsbereich beschrieben werden müssen, indem auch die Risikobereiche auf der Baustelle klassifiziert werden
- Falsch: die Präventionsmaßnahmen immer für jede Baustelle gleich
- Falsch: keine Präventionsmaßnahmen vorgesehen
- Falsch: in den Präventionsmaßnahmen die Feiertage vorzusehen, an denen die Baustelle geschlossen ist

A_5_07539: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird der Notfallbeauftragte einer Sanierungsbaustelle ernannt

- Richtig: vom Arbeitgeber des auftragnehmenden Unternehmens
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Aufsichtsorgan
- Falsch: von der gebietszuständigen Region

A_5_07540: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Notfallbeauftragte einer Sanierungsbaustelle in einem Notfall

- Richtig: nachdem er wegen eines Notfalls benachrichtigt wurde, sofort die Verfahren einleiten, die vom Notfall- und Evakuierungsplan für diese Baustelle vorgesehen sind
- Falsch: unverzüglich das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit informieren
- Falsch: sich schnellstens zum Ausgang der Baustelle begeben
- Falsch: sofort das gebietsmäßig zuständige Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe informieren

A_5_07541: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Notfallbeauftragte einer Sanierungsbaustelle in einem Notfall

- Richtig: nach Feststellung der Art des Notfalls sofort die für den Notfall zutreffende Rettung rufen
- Falsch: das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit über den Notfall informieren
- Falsch: den Auftraggeber über den Notfall informieren
- Falsch: die Türen der Baustelle schließen, damit sich die Arbeiter nicht zerstreuen

A_5_07542: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss die Liste der im Notfall zu kontaktierenden Telefonnummern auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: hauptsächlich in der Baracke des Baustellenbüros und eventuell an anderen strategischen Punkten auf der Baustelle ausgehängt werden, die bei der Erstellung des Notfallplans zu ermitteln sind
- Falsch: am Rechtssitz der Gesellschaft, die die Sanierungsarbeiten in Auftrag gegeben hat, ausgehängt werden
- Falsch: beim gebietsmäßig zuständigen Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ausgehängt werden
- Falsch: nie auf der Baustelle ausgehängt werden

A_5_07543: Der Notfallbeauftragte einer Baustelle für Asbestsanierung muss immer bei sich haben:

- Richtig: schriftliche Anweisungen mit den wichtigsten Grundkenntnissen über Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Falsch: einen Blutdruckmesser für dringende Bedürfnisse
- Falsch: ein Messgerät, um den Bereich abzumessen, in dem sich der Notfall ereignet hat
- Falsch: einen Thermometer

A_5_07544: Der Notfallbeauftragte einer Baustelle für Asbestsanierung

- Richtig: muss immer und auf jeden Fall die Präsenz auf der Sanierungsbaustelle gewährleisten
- Falsch: muss die Namen des gesamten Personals auswendig lernen, das auf der Baustelle tätig ist, da er im Notfall überprüfen muss, ob sich alle an der Sammelstelle versammelt haben
- Falsch: kann einer anderen Person die Aufgaben des Notfallbeauftragten übertragen, auch wenn sie nicht angemessen ausgebildet ist
- Falsch: kann eine Stunde am Tag anwesend sein, bei der Öffnung und Schließung der Baustelle

A_5_07545: Gemäß GVD Nr.81/2008 muss der Koordinator in der Projektphase bei der Errichtung einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: eine ausreichende Anzahl an Erste-Hilfe-Koffern für die Bewältigung von eventuellen Notfällen vorsehen
- Falsch: die Professionalität der Arbeitnehmer, die zur Baustelle zugelassen werden, prüfen
- Falsch: nichts fordern
- Falsch: den gesundheitlichen Zustand aller Arbeitnehmer zur Übermittlung an den Auftraggeber anfordern

Fach: 6. Haftung und Aufgaben der Leitung der Tätigkeiten

A_6_07546: Gemäß GVD vom 26.10.1995 muss der Arbeitgeber bei der Bewertung des Risikos wegen Exposition durch Asbest die Risiken berücksichtigen, die zurückzuführen sind auf

- Richtig: den Asbeststaub und den Staub asbesthaltiger Materialien
- Falsch: die nicht erfolgte Verarbeitung von asbesthaltigen Materialien
- Falsch: den Staub in der Luft
- Falsch: die chemischen Stoffe, die in den Asbestplatten enthalten sind

A_6_07547: Gemäß GVD Nr. 81/2008 reicht der Arbeitgeber in Fällen sporadischer und schwacher Exposition des Arbeitnehmers, wenn der Grenzwert der Asbestexposition in der Luft des Arbeitsumfeldes nicht überschritten wird,

- Richtig: beim gebietszuständigen Aufsichtsorgan keine Meldung ein
- Falsch: eine Meldung bei der Gemeinde ein
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit keine Meldung ein
- Falsch: beim gebietszuständigen Aufsichtsorgan eine Meldung ein

A_6_07548: Gemäß GVD Nr. 81/2008 reicht der Arbeitgeber in Fällen sporadischer und schwacher Exposition des Arbeitnehmers, wenn der Grenzwert der Asbestexposition in der Luft des Arbeitsumfeldes nicht überschritten wird, für die Tätigkeit der Einkapselung von asbesthaltigen Materialien in gutem Zustand

- Richtig: beim gebietszuständigen Aufsichtsorgan keine Meldung ein
- Falsch: beim gebietszuständigen Aufsichtsorgan eine Meldung ein
- Falsch: eine Meldung bei der Gemeinde ein
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit keine Meldung ein

A_6_07549: Gemäß GVD Nr. 81/2008 führt der Arbeitgeber eine neue Bewertung des Expositionsrisikos für den Arbeitnehmer einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien durch

- Richtig: jedes Mal, wenn Änderungen eintreten, die eine erhebliche Veränderung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest bewirken könnten
- Falsch: wenn es das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit fordert
- Falsch: wenn der Arbeitnehmer gesundheitliche Probleme aufweist
- Falsch: wenn der Arbeitnehmer anfängt, schlecht zu atmen, weil er hohe Mengen an Asbest inhaliert hat

A_6_07550: Gemäß GVD Nr. 152/2006 muss der Verantwortliche der Verschmutzung bei Überschreitung der CSC (Kontaminationsschwellenwerte) dies unverzüglich folgendem Subjekt mitteilen:

- Richtig: der gebietszuständigen Gemeinde und den gebietszuständigen Provinzen
- Falsch: der Staatsanwaltschaft
- Falsch: dem Zivilschutz
- Falsch: dem lokalen Sanitätsbetrieb

A_6_07551: Der Begriff Asbest bezeichnet gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: sechs Silikate mit Faserstruktur
- Falsch: drei Silikate mit Faserstruktur
- Falsch: fünfzehn Silikate mit Faserstruktur
- Falsch: ein Silikat mit Faserstruktur

A_6_07552: Gemäß GVD Nr. 81/2008 braucht es bei Arbeitstätigkeiten, bei denen für die Arbeitnehmer eine Asbestexposition besteht,

- Richtig: die Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung für die Atemwege
- Falsch: die endgültige Einstellung jeglicher Arbeitstätigkeit
- Falsch: ein Taschentuch auf dem Mund
- Falsch: eine Schutzmaske

A_6_07553: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan, der vom Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten zur Abtragung von Asbest erstellt wird, Folgendes vorsehen:

- Richtig: die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie des Schutzes der äußeren Umgebung
- Falsch: nur den Schutz vor der äußeren Umgebung
- Falsch: die erforderlichen Maßnahmen für die Zerstäubung der Materialien
- Falsch: nur die durchzuführenden manuellen Tätigkeiten

A_6_07554: Gemäß GVD Nr. 81/2008 können folgende Arbeitnehmer in der Abtragung und Entsorgung des Asbests tätig sein:

- Richtig: die Arbeitnehmer, die berufliche Ausbildungskurse über die Abtragung und Entsorgung von Asbest besucht haben
- Falsch: kein Arbeitnehmer im Alter unter 40 Jahren, auch wenn er spezifische berufliche Ausbildungskurse besucht hat
- Falsch: die Arbeitnehmer, die auch ohne berufliche Ausbildungskurse Erfahrung im Bereich der Abtragung und Entsorgung von Asbest haben
- Falsch: kein Arbeitnehmer im Alter von über 55 Jahren

A_6_07555: Gemäß GVD Nr. 81/2008 werden die Arbeitnehmer, die der Abtragung von Asbest zugeteilt werden, vor der Zuteilung zu besagten Arbeiten und in regelmäßigen Zeitabständen

- Richtig: alle drei Jahre der Gesundheitsüberwachung unterzogen
- Falsch: jedes Jahr der Gesundheitsüberwachung unterzogen
- Falsch: nach jeder Arbeit, die im Kontakt mit Asbest durchgeführt wurde, der Gesundheitsüberwachung unterzogen
- Falsch: alle 10 Jahre der Gesundheitsüberwachung unterzogen

A_6_07556: Gemäß GVD Nr. 81/2008 kann die Arbeit in einem Bereich fortgesetzt werden, in dem der Expositionsgrenzwert für Asbest überschritten wurde,

- Richtig: wenn der Arbeitgeber die Ursachen der Überschreitung ermittelt und angemessene Maßnahmen ergreift, um die Situation zu lösen
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: nur, wenn die Arbeitnehmer mit einer unterzeichneten Erklärung die gesamte Verantwortung für die Folgen zu Lasten ihrer Gesundheit übernehmen
- Falsch: nach Ermessen des Arbeitgebers

A_6_07557: Wenn im Sinne des GVD Nr. 81/2008 von ESEDI (gelegentliche Expositionen von geringem Ausmaß) die Rede ist, ist Folgendes gemeint:

- Richtig: eine Tätigkeit, die höchstens 60 Stunden pro Jahr, sowie höchstens 4 Stunden lang pro Eingriff und mit bis zu 2 Eingriffen pro Monat durchgeführt wird und einer maximalen Exposition durch Asbestfasern von 10 ff/l in einem Zeitraum von 8 Stunden entspricht
- Falsch: eine Tätigkeit, die höchstens 600 Stunden pro Jahr, sowie höchstens 40 Stunden lang pro Eingriff und mit bis zu 10 Eingriffen pro Monat durchgeführt wird
- Falsch: eine Tätigkeit, die höchstens 6 Stunden pro Jahr, höchstens eine Stunde lang pro Eingriff durchgeführt wird
- Falsch: wenn die Tätigkeit das ganze Jahr über in Räumen, die Asbestfasern ausgesetzt sind, dauerhaft durchgeführt wird

A_6_07558: Mit interferenzbedingten Risiken sind gemäß GVD Nr. 81/2008 gemeint:

- Richtig: alle Risiken aus Interferenzen in Verbindung mit der Vergabe von Tätigkeiten an Auftragnehmer und Selbständige innerhalb des Betriebes oder der Produktionseinheit, die im DUVRI hervorgehoben sind
- Falsch: alle Risiken
- Falsch: die spezifischen Risiken der Auftragnehmer oder der Selbständigen, denen interferierende Tätigkeiten anvertraut werden
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten des Auftraggebers

A_6_07559: Falls beim Umgebungsmonitoring Asbestkonzentrationen in der Luft erhoben werden, die die festgelegte Grenze überschreiten, muss der Arbeitgeber gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: die betroffenen Arbeitnehmer informieren
- Falsch: das Nationale Institut für Sozialfürsorge informieren
- Falsch: unverzüglich die regionale Umweltschutzagentur informieren
- Falsch: die Abteilung für Humanressourcen seines Betriebs informieren

A_6_07560: Gemäß MD 6.9.1994 muss bei Vorkommen von Asbest der Einweganzug aus Tyvek mit Haube einen Schutz folgenden Typs gewährleisten:

- Richtig: 6
- Falsch: 4
- Falsch: 0
- Falsch: 5

A_6_07561: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitnehmer vor der Exposition durch Asbeststaub folgende spezifische Untersuchung durchführen:

- Richtig: eine Thoraxuntersuchung
- Falsch: einen Gehörttest
- Falsch: eine Blutprobe
- Falsch: eine Harnprobe

A_6_07562: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 verfasst der Arbeitgeber eine neue Meldung

- Richtig: jedes Mal, wenn eine Änderung der Arbeitsbedingungen eine bedeutende Zunahme der Exposition gegenüber Asbeststaub bewirken kann
- Falsch: wenn alle Arbeitnehmer erkranken
- Falsch: wenn er bei der Gerichtsbehörde angezeigt wird
- Falsch: wenn ein Arbeitnehmer erkrankt

A_6_07563: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Kopie des Planes der Arbeiten für den Abbruch oder die Abtragung von Asbest der Aufsichtsbehörde

- Richtig: 30 Tage vor Beginn der Arbeiten übermittelt werden
- Falsch: 1 Tag vor Beginn der Arbeiten übermittelt werden
- Falsch: 100 Tage vor Beginn der Arbeiten übermittelt werden
- Falsch: 10 Tage vor Beginn der Arbeiten übermittelt werden

A_6_07564: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Vorankündigung vor Beginn der Arbeiten vom Verantwortlichen der Arbeiten oder vom Auftraggeber

- Richtig: der lokalen Sanitätseinheit und dem Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind, übermittelt werden
- Falsch: dem Bauamt der Gemeinde übermittelt werden
- Falsch: dem Unternehmen übermittelt werden
- Falsch: dem Amt für Post- und Fernmeldewesen übermittelt werden

A_6_07565: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 werden der Arbeitgeber und die Führungskraft, wenn der Arbeitnehmer nicht den Erkennungsausweis trägt, bestraft mit

- Richtig: einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße
- Falsch: einer Geldbuße
- Falsch: überhaupt nicht
- Falsch: nur mit der Haftstrafe

A_6_07566: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind die vom Inhaber des auftragnehmenden Unternehmens ernannten Subjekte, die spezifische Aufgaben zur Vermeidung von Unfällen innehaben, folgende:

- Richtig: der Leiter des Arbeitsschutzdienstes, der Sicherheitsbeauftragte der Arbeitnehmer und der Verantwortliche für Notfälle
- Falsch: der Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase und der LASD
- Falsch: der Bauleiter
- Falsch: der Sicherheitskoordinator in der Planungsphase und in der Ausführungsphase

A_6_07567: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfassen die Aufsichtsorgane auf den Baustellen in Italien neben der Gerichtspolizei, im Allgemeinen der Feuerwehr und der regionalen Umweltschutzagentur (ARPA):

- Richtig: Lokale Sanitätsbetriebe- SPISAL, Landesarbeitsamt, INAIL - ISPESL
- Falsch: NISF/INPS
- Falsch: das Registeramt
- Falsch: die Stadtpolizei

A_6_07568: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 übermitteln die Inspektoren bei strafrechtlichen Verstößen die Nachricht über die strafbare Handlung

- Richtig: der Staatsanwaltschaft
- Falsch: den Carabinieri
- Falsch: der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: dem Bezirksgericht

A_6_07569: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss eine Materialhebevorrichtung regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden,

- Richtig: wenn sie Lasten von mehr als 2 Zentnern anhebt
- Falsch: nie
- Falsch: immer
- Falsch: wenn sie Lasten von mehr als 2 Tonnen anhebt

A_6_07570: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist es Aufgabe des Territorialen Paritätischen Komitees

- Richtig: die Ausbildung über Arbeitssicherheit und Bildungstätigkeiten durchzuführen
- Falsch: über die Kollektivverträge zu wachen
- Falsch: Steuerkontrollen durchzuführen
- Falsch: über die Sicherheitsvorschriften zu wachen

A_6_07571: Gemäß GVD Nr. 81/2008 kann der Arbeitgeber das Erlöschen der Straftat, wenn die Aufsichtsbehörde eine Geldstrafe wegen festgestellter Regelwidrigkeit erlässt, auf folgende Weise erzielen:

- Richtig: indem er die erteilte Vorschrift erfüllt und die Strafe zahlt
- Falsch: durch Richtigstellung der erhobenen Lage mit jeglichem Mittel
- Falsch: mit einer während der Ermittlungsphase zu Protokoll gegebenen Erklärung
- Falsch: indem er nur die erteilte Vorschrift erfüllt

A_6_07572: Gemäß GVD Nr. 81/2008 können die Aufsichtsorgane des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik die Maßnahmen zur Unterbrechung einer unternehmerischen Tätigkeit verfügen, wenn sie

- Richtig: unrechtmäßig beschäftigtes Personal auffinden, das mehr als 20 % des gesamten Personals ausmacht, sowie wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- Falsch: Regelwidrigkeiten auf der Baustelle feststellen
- Falsch: unrechtmäßig beschäftigtes Personal auffinden, das mehr als 50 % des gesamten Personals ausmacht, sowie wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- Falsch: wiederholte Verstöße gegen die Arbeitszeiten und -dauer feststellen

A_6_07573: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Aufsichtsbehörde dreißig Tage vor Beginn der Arbeiten für den Abbruch oder die Abtragung von Asbest eine Kopie des Arbeitsplans geschickt werden

- Richtig: WAHR
- Falsch: Wahr, sofern die abzutragende Asbestmatrix in fester Form vorhanden ist
- Falsch: Falsch, die Kopie des Plans wird einen Tag vor Beginn der Arbeiten eingereicht
- Falsch: FALSCH

A_6_07574: Gemäß GVD Nr. 81/2008 reicht der Arbeitgeber in Fällen sporadischer und schwacher Exposition des Arbeitnehmers, wenn der Grenzwert der Asbestexposition in der

Luft des Arbeitsumfeldes nicht überschritten wird, während der Tätigkeit der Einhüllung von asbesthaltigen Materialien in gutem Zustand

- Richtig: beim gebietszuständigen Aufsichtsorgan keine Meldung ein
- Falsch: beim gebietszuständigen Aufsichtsorgan eine Meldung ein
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit eine Meldung ein
- Falsch: eine Meldung bei der Gemeinde ein

A_6_07575: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der Einsatzsicherheitsplan

- Richtig: das Dokument, das vom Arbeitgeber des ausführenden Unternehmens für die einzelne betroffene Baustelle im Sinne der Bestimmungen über Sicherheit am Arbeitsplatz erstellt wird
- Falsch: eine persönliche Schutzausrüstung
- Falsch: von der lokalen Sanitätseinheit, die der Baustelle am nächsten liegt, erstellt
- Falsch: vom Sicherheits- und Präventionsverantwortlichen erstellt

A_6_07576: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ernennt der Auftraggeber den Koordinator für die Ausführungsphase

- Richtig: auf Baustellen, in denen mehrere ausführende Unternehmen anwesend sind, wenn auch nicht gleichzeitig
- Falsch: nur wenn auf Baustellen mehrere Unternehmen gleichzeitig anwesend sind
- Falsch: immer
- Falsch: nur bei vorhandenen Risiken infolge von Asbeststaub

A_6_07577: Auf Baustellen, deren Ausmaß voraussichtlich weniger als 200 Mann-Tage beträgt und deren Arbeiten keine besonderen Risiken bewirken, wird gemäß GVD Nr. 81/2008 die technisch-fachliche Eignung der ausführenden Unternehmen geprüft

- Richtig: durch Vorlage der Eintragungsbescheinigung in die Handels-, Industrie- und Handwerkskammer und der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage, versehen mit einer Eigenerklärung über den Besitz der anderen Voraussetzungen, die von den Rechtsvorschriften über Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind
- Falsch: Es ist nicht notwendig, die technisch-fachliche Eignung nachzuweisen
- Falsch: durch Vorlage seitens des Unternehmens einer Aufstellung der durchgeführten Arbeiten
- Falsch: nur durch die Vorlage der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage

A_6_07578: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Auftraggeber auf Baustellen, in denen mehrere Unternehmen gleichzeitig anwesend sind, folgendes Subjekt ernennen:

- Richtig: den Koordinator in der Ausführungsphase
- Falsch: einen einzigen Planer
- Falsch: ein einziges Personalbüro
- Falsch: einen einzigen Arzt

A_6_07579: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 wird der Sicherheits- und Koordinierungsplan verfasst

- Richtig: vom Koordinator in der Planungsphase
- Falsch: vom Verantwortlichen der Baustelle
- Falsch: vom Auftraggeber
- Falsch: vom Unternehmen

A_6_07580: Gemäß GVD Nr. 81/2008 müssen der Auftraggeber oder der Verantwortliche der Arbeiten die Vorankündigung in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen vor Beginn der Arbeiten weiterleiten

- Richtig: an die lokale Sanitätseinheit und an das Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind
- Falsch: an das Bauamt der Gemeinde
- Falsch: an das Unternehmen
- Falsch: an das Amt für Post- und Fernmeldewesen

A_6_07581: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 wird der Sicherheits- und Koordinierungsplan übermittelt

- Richtig: an alle Unternehmen, die um Einreichung eines Angebotes für die Ausführung der Arbeiten ersucht werden
- Falsch: an den Koordinator in der Planungsphase und an den Koordinator in der Ausführungsphase
- Falsch: nur an das auftragnehmende Unternehmen
- Falsch: an das Bauamt der Gemeinde

A_6_07582: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen die Projekte für die operative Sicherstellung an kontaminierten Standorten begleitet werden von

- Richtig: sorgfältigen Plänen für das Monitoring der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen
- Falsch: einer Mitteilung an den Arbeitgeber
- Falsch: einer Voruntersuchung über die Überschreitung der Verschmutzungsschwellen
- Falsch: keiner Vorkehrung

A_6_07583: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan Folgendes vorsehen:

- Richtig: die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie des Schutzes der äußeren Umgebung
- Falsch: die erforderlichen Maßnahmen für die Zerstäubung der Materialien
- Falsch: nur die durchzuführenden manuellen Tätigkeiten
- Falsch: nur den Schutz vor der äußeren Umgebung

A_6_07584: Ein DUVRI ist gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen („Documento Unico di Valutazione dei Rischi da Interferenze“)
- Falsch: das Einheitsdokument des zufälligen Risikowertes („Documento Unico di Valore dei Rischi Incidentali“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung der zufälligen Risiken („Documento Unico di Valutazione dei Rischi Incidentali“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung der Steigerungsrisiken („Documento Unico di Valutazione dei Rischi Incrementali“)

A_6_07585: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 wird das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen verfasst

- Richtig: vom auftraggebenden Arbeitgeber
- Falsch: vom Verantwortlichen der Baustelle
- Falsch: sei es vom auftragnehmenden Unternehmen als auch vom Arbeitgeber, unabhängig voneinander
- Falsch: vom auftragnehmenden Unternehmen

A_6_07586: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen vorgeschrieben

- Richtig: bei der Vergabe an das auftragnehmende Unternehmen von Arbeiten, die innerhalb des eigenen Betriebes durchzuführen sind
- Falsch: bei der Vergabe von geistigen Arbeiten
- Falsch: bei jeder Lieferung ohne Installation
- Falsch: wenn es der Betriebsarzt beschließt

A_6_07587: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 liefert der Arbeitgeber bei der Vergabe an auftragnehmende Unternehmen von Arbeiten, die innerhalb des eigenen Betriebes durchzuführen sind,

- Richtig: den Unternehmen detaillierte Informationen über die spezifischen Risiken, die im Arbeitsumfeld bestehen, in dem sie arbeiten müssen, sowie über die ergriffenen Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen
- Falsch: nur einen Lageplan des eigenen Betriebs
- Falsch: keine Informationen über die bestehenden spezifischen Risiken
- Falsch: den Unternehmen allgemeine Informationen über seinen Betrieb

A_6_07588: Für die Messung der Asbestfasern in der Luft sollten im Sinne des Anhangs 1 des MD vom 6. September 1994 vorzugsweise filternde Membranen mit

- Richtig: einem tiefen Wert an interferierenden Stoffen verwendet werden
- Falsch: Aufnahme der interferierenden Stoffe verwendet werden
- Falsch: einem hohen Wert an interferierenden Stoffen verwendet werden
- Falsch: thermischer Desorption der interferierenden Stoffe verwendet werden

A_6_07589: Für die Messung der Asbestfasern in der Luft mit filternden Membranen mit einem tiefen Wert an interferierenden Stoffen wird im Sinne des Anhangs 1 des MD vom 6. September 1994 ein Membranträger verwendet aus

- Richtig: Aluminium mit Durchmesser von 25 mm, der mit einem zylindrischen Adapter von etwa 4/5 cm ausgestattet ist
- Falsch: Eisen mit Durchmesser von 1.000 mm, der mit einem zylindrischen Adapter von etwa 4/5 cm ausgestattet ist
- Falsch: Nickel mit Durchmesser von 5 Metern, der mit einem zylindrischen Adapter von etwa 4/5 cm ausgestattet ist
- Falsch: Kalium mit Durchmesser von 25 Metern, der mit einem zylindrischen Adapter von etwa 4/5 cm ausgestattet ist

A_6_07590: Gemäß MD vom 6.9.1994 besteht der Kassettenluftfilter für die Probenahme der Asbestfasern in der Luft

- Richtig: aus einer filternden Membran, die auf einem Zelluloseträger (PAD) aufliegt und in einen schwarzen „Einweg-Filterträger“ aus Leitkunststoff eingebaut ist
- Falsch: aus einer Black Box, in der sich der schwarze „Einweg-Filter“ aus Leitkunststoff befindet
- Falsch: aus einer saugfähigen und freisetzen Membran, die auf einem Zelluloseträger (PAD) aufliegt und in einen schwarzen „Einweg-Filterträger“ aus Leitkunststoff eingebaut ist
- Falsch: nur aus einem schwarzen „Einweg-Filterträger“ aus Leitkunststoff

A_6_07591: Gemäß MD vom 6.9.1994 ist die Art der Probenahme für die Messung von Asbestfasern in der Luft

- Richtig: umgebungsbezogen und persönlich
- Falsch: eine Probenahme vom Boden und Wasser
- Falsch: eine Solarprobe
- Falsch: körperlich und physiologisch

A_6_07592: Bei der persönlichen Probenahme zur Messung der Asbestfasern in der Luft im Sinne des Anhangs 1 des MD vom 6. September 1994 sollte besser ein Probenehmer

- Richtig: mit guten Fähigkeiten zum Ausgleich der Verluste (mindestens 1.000 mm/H₂O) verwendet werden, um auch unter schwierigen Bedingungen und hoher Staubkonzentration Probenahmen durchführen zu können
- Falsch: mit beschränkten Fähigkeiten zum Ausgleich der Verluste (mindestens 1.000 mm/H₂O) verwendet werden
- Falsch: mit geringen Aufnahmefähigkeiten bei Verlusten (mindestens 100 mm/H₂O) verwendet werden
- Falsch: mit keiner Fähigkeit zum Ausgleich der Verluste (mindestens 1.000 mm/H₂O) verwendet werden

A_6_07593: Gemäß MD vom 6.9.1994 gestatten die optischen Mikroskopverfahren zwecks Bestimmung der Mengen der verschiedenen Asbestformen

- Richtig: die Unterscheidung zwischen asbestförmigen und nicht asbestförmigen Varietäten desselben Minerals, liefern allerdings nur Daten über die Anzahl der in einer Probe vorhandenen Fasern
- Falsch: die Quantifizierung und Berichtigung der Aufnahme der ultravioletten Strahlen seitens der Probe von Asbestfasern in der Luft
- Falsch: die Quantifizierung und einfache Berichtigung der Auswirkung der Aufnahmen von Röntgenstrahlen seitens der Probe von Asbestfasern in der Luft
- Falsch: die Aufnahme einer größeren Anzahl an Fasern in der Luft, indem diese aus der Arbeitsumgebung entnommen werden

A_6_07594: Laut MD vom 6.9.1994 erfolgt die Messung der Kontamination einer Umgebung durch Asbest mit unterschiedlichen Probenahme- und Untersuchungsverfahren; die verbreitetste Methode ist die MOCF -

- Richtig: optische Phasenkontrastmikroskopie
- Falsch: Röntgenstrahlen- Phasenkontrastmikroskopie
- Falsch: Infrarot-Phasenkontrastmikroskopie
- Falsch: thermometrische Phasenkontrastmikroskopie

A_6_07595: Laut MD vom 6.9.1994 ergibt sich die Menge der Asbestfasern in der Luft, auf die gewöhnlich bei der Bestimmung der Umgebungskontamination von Lebens- und

Arbeitsräumen Bezug genommen wird, aus dem Konzentrationsverhältnis, das die Anzahl von

- Richtig: Asbestfasern in einer vorbestimmten Luftmenge ausdrückt
- Falsch: Asbestfasern in einem vorbestimmten Gasvolumen ausdrückt
- Falsch: Asbestfasern in einem vorbestimmten Wasservolumen ausdrückt
- Falsch: Litern eingeatmeter Luft in einem vorbestimmten Volumen ausdrückt

A_6_07596: Laut MD vom 6.9.1994 wird die Probenahme für die anschließende Untersuchung durch das optische Phasenkontrastmikroskop mit einer Luftprobe durch

- Richtig: Absaugung mit Filterung auf eine spezifische Membran durchgeführt
- Falsch: Absaugung mit Filterung auf eine spezifische Hülle durchgeführt
- Falsch: Absaugung mit Filterung auf eine spezifische Stoffgaze durchgeführt
- Falsch: Absorption durchgeführt

A_6_07597: Gemäß MD vom 6.9.1994 wird die für die Probenahme von Asbestfasern in der Luft verwendete Membran für die nachfolgenden Untersuchungen im Labor

- Richtig: für die Untersuchung unter dem Kontrastmikroskop behandelt, wo dann eine Zählung der abgelagerten Fasern vorgenommen wird. Das Ergebnis der Zählung ergibt im Verhältnis zur entnommenen Luftmenge den gesuchten Konzentrationswert
- Falsch: in einer geschlossenen Umgebung mit anderen Asbestfasern vermischt
- Falsch: mit Salzlösung befeuchtet
- Falsch: thermisch erhitzt

A_6_07598: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der Kontaminationsgrenzwert eines bestimmten verunreinigenden Stoffes ein Wert, von dem angenommen wird, dass ihm die betreffende Bevölkerung ausgesetzt werden kann,

- Richtig: ohne dass dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung aufgrund der Exposition gegenüber dem betrachteten Stoff in bedeutendem oder gesellschaftlich akzeptablem Ausmaß steigt
- Falsch: zufällig
- Falsch: nur in außerordentlichen Fällen
- Falsch: mit schweren Krankheiten verbunden

A_6_07599: Gemäß MD vom 6.9.1994 sind die reglementierten Asbestfasern jene faserigen Partikel mit einer Länge von mehr als

- Richtig: 5 Mikrometern, einer Breite von weniger als 3 Mikrometern und einem Länge-Breite-Verhältnis von mehr als 3:1
- Falsch: 5 Metern, einer Breite von weniger als 3 Metern und einem Länge-Breite-Verhältnis von mehr als 3:1
- Falsch: 5 dm, einer Breite von weniger als 3 dm und einem Länge-Breite-Verhältnis von mehr als 3:1
- Falsch: 5 cm, einer Breite von weniger als 3 cm und einem Länge-Breite-Verhältnis von mehr als 3:1

A_6_07600: Wenn bei Arbeiten zur Abtragung von Asbest die Überschreitung des Expositionsgrenzwertes vorgesehen ist, muss gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: eine künstliche Abschottung errichtet werden
- Falsch: der Arbeitgeber benachrichtigt werden
- Falsch: die Baustelle geschlossen bleiben
- Falsch: die Erste Hilfe benachrichtigt werden

A_6_07601: Gemäß GVD Nr. 81/2008 müssen die nicht entfernbaren Gegenstände im Bereich einer Baustelle, welche die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: vor Beginn der Arbeiten vollkommen mit Kunststofffolien angemessener Dicke vor Ort abgedeckt und sorgfältig versiegelt werden
- Falsch: vor dem Ende der Arbeiten entfernt werden
- Falsch: gewaschen werden
- Falsch: unbedeckt bleiben

A_6_07602: Im Sinne der Anlage des MD vom 6. September 1994 müssen die Beleuchtungskörper, die im Bereich einer Baustelle vorkommen, der die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: mittels Abtragung saniert, eingekapselt oder eingehüllt werden
- Falsch: unbedeckt bleiben
- Falsch: vor dem Ende der Arbeiten entfernt werden
- Falsch: gewaschen werden

A_6_07603: Laut MD vom 6.9.1994 müssen alle Lüftungs- und Heizausrüstungen auf einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: abgenommen, gereinigt und vor Beginn der Arbeiten vom Arbeitsbereich entfernt werden
- Falsch: vor dem Ende der Arbeiten entfernt werden
- Falsch: gewaschen werden
- Falsch: unbedeckt bleiben

A_6_07604: Laut MD vom 6.9.1994 müssen alle Filter der Heiz-, Lüftungs- und Klimasysteme auf einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: entfernt und in versiegelten Plastiksäcken verstaut werden, um als asbesthaltige Abfälle entsorgt zu werden. Dauerfilter müssen feucht gereinigt und wieder eingebaut werden
- Falsch: von den spezialisierten Arbeitnehmern nicht angerührt werden
- Falsch: nach dem Ende der Arbeiten entfernt werden
- Falsch: unbedeckt bleiben

A_6_07605: Laut MD vom 6.9.1994 müssen alle Lüftungsöffnungen, festen Geräte und Heizkörper auf einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: einzeln vor Ort mit Plastikfolien, die mit Klebeband verschlossen werden, versiegelt werden, bis die Arbeit samt Reinigung nicht abgeschlossen ist
- Falsch: vor Beginn der Arbeiten gewaschen werden
- Falsch: nach dem Ende der Arbeiten entfernt werden
- Falsch: unbedeckt bleiben

A_6_07606: Laut MD vom 6.9.1994 muss der Boden des Arbeitsbereichs auf einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: mit einer oder mehreren Polyäthylenfolien angemessener Dicke abgedeckt werden
- Falsch: nach Beendigung der Arbeiten vollkommen abgetragen werden
- Falsch: frei bleiben
- Falsch: vor Beginn der Arbeiten gewaschen werden

A_6_07607: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die Wände des Arbeitsbereichs auf einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: mit Polyäthylenfolien angemessener Dicke abgedeckt werden und vor Ort mit feuchtigkeitsbeständigem Band versiegelt werden
- Falsch: unbedeckt bleiben
- Falsch: vor Beginn der Arbeiten gewaschen werden
- Falsch: nach Beendigung der Arbeiten entfernt werden

A_6_07608: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die Barrieren aus Plastikfolien, die auf einer Baustelle installiert werden, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: während der gesamten Vorbereitung der Arbeiten beibehalten werden, und es müssen periodische Kontrollen durchgeführt werden, um die Betriebstüchtigkeit der Barrieren zu gewährleisten
- Falsch: während der Arbeiten periodisch gewaschen werden
- Falsch: vor Beginn der Arbeiten entfernt werden
- Falsch: vor Ende der Arbeiten zur Abtragung der asbesthaltigen Materialien entfernt werden

A_6_07609: Laut MD vom 6.9.1994 müssen alle Schächte und anderen möglichen Verbindungen für Kabeldurchgänge auf einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: ermittelt und versiegelt werden
- Falsch: offen gelassen werden
- Falsch: während der Arbeiten periodisch gewaschen werden
- Falsch: vor Beginn der Arbeiten entfernt werden

A_6_07610: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die Löcher und Spalten im Arbeitsbereich einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: mit Silikon oder Blähschaum gefüllt werden
- Falsch: nach Beginn der Arbeiten entfernt werden
- Falsch: erweitert werden, falls sie zu klein sind, um die externe Luft durchzulassen
- Falsch: offen gelassen werden

A_6_07611: Laut MD vom 6.9.1994 müssen bei Errichtung der Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien in einem Gebäude die vorhandenen Türen und Fenster

- Richtig: versiegelt werden, nachdem ein Klebeband an den Rändern angebracht wurde; anschließend müssen sie mit einer Polyäthylenplane abgedeckt werden, die größer als die jeweiligen Öffnungen ist
- Falsch: täglich gewaschen werden
- Falsch: immer offen gelassen werden, damit die externe Luft zirkulieren kann
- Falsch: vor Beginn der Arbeiten entfernt werden

A_6_07612: Laut MD vom 6.9.1994 muss im Bereich einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht, folgendes errichtet werden:

- Richtig: ein Sicherheitsausgang, um einen schnellen Fluchtweg zu bieten, wobei der Ausgang so gestaltet sein muss, dass er die Isolierung des Arbeitsbereiches nicht beeinträchtigt
- Falsch: die Baracke des Baustellenverantwortlichen
- Falsch: ein Mensaraum für die spezialisierten Arbeiter
- Falsch: ein Ruheraum für die spezialisierten Arbeiter

A_6_07613: Laut MD vom 6.9.1994 muss im Bereich einer Baustelle, die die statische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: eine vorläufige Stromanlage in undurchlässiger Ausführung und mit Erdungsanlage eingebaut werden
- Falsch: ein Mensaraum für die spezialisierten Arbeiter eingerichtet werden
- Falsch: ein Ruheraum für die spezialisierten Arbeiter eingerichtet werden
- Falsch: die Baracke des Baustellenverantwortlichen aufgestellt werden

A_6_07614: Laut MD vom 6.9.1994 ist es für die Errichtung einer wirksamen Isolierung des Arbeitsbereiches auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien notwendig, dass

- Richtig: auch ein System für die Absaugung der Luft vorgesehen wird, das einen Unterdruck der Sanierungsbaustelle zur Außenwelt hin erzeugt (dynamische Abschottung)
- Falsch: alle Räume, die für die Arbeiter erforderlich sind, innerhalb der Baustelle untergebracht werden (z.B. Toiletten, Ruheraum, Mensaraum, Pflegestation)
- Falsch: die Baustelle mit elektrischem Draht umzäunt wird
- Falsch: ein akustischer Einbruchalarm vorgesehen wird

A_6_07615: Gemäß MD vom 6.9.1994 muss das Absaugsystem einer dynamischen Abschottung auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien Folgendes gewährleisten:

- Richtig: einen geeigneten Druck, damit ein Luftstrom von außen ins Innere der Baustelle entsteht und somit die Freisetzung von Fasern verhindert wird
- Falsch: dass kein Luftstrom von außen ins Innere der Baustelle, sondern nur von innen nach außen entsteht, damit die Fasern freigesetzt werden
- Falsch: einen kontinuierlichen Luftstrom von innen nach außen
- Falsch: dass die Arbeiter den Baustellenbereich in der Arbeitszeit verlassen

A_6_07616: Gemäß MD vom 6.9.1994 gewährleistet das Absaugsystem einer dynamischen Abschottung auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien

- Richtig: die Erneuerung der Luft und reduziert die Konzentration der Asbestfasern in der Luft im Inneren des Arbeitsbereiches
- Falsch: dass die Arbeiter den Baustellenbereich in der Arbeitszeit verlassen
- Falsch: dass kein Luftstrom von außen ins Innere der Baustelle, sondern nur von innen nach außen entsteht, damit die Fasern freigesetzt werden
- Falsch: einen kontinuierlichen Luftstrom von innen nach außen

A_6_07617: Gemäß MD vom 6.9.1994 muss der Ausgang des Absaugsystems im Baustellenbereich, der die dynamische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: die Abschottungsbarrieren durchqueren; die Unversehrtheit der Barrieren muss durch Versiegelung der Polyäthylenplanen mit Klebeband um das Sauggerät oder die Ausgangsleitung gewährleistet werden
- Falsch: die gesamte Baustelle durchqueren und die physischen Barrieren müssen offen bleiben
- Falsch: bis zu den Umkleideräumen der Baustelle reichen und die physischen Barrieren müssen offen bleiben
- Falsch: bis zum Baustelleneingang reichen und die physischen Barrieren müssen offen bleiben

A_6_07618: Laut MD vom 6.9.1994 muss die von den Sauggeräten abgesaugte Luft in einem Baustellenbereich, der die dynamische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht,

- Richtig: auf wirksame Weise mit einem HEPA-Absolutfilter gefiltert werden, bevor sie in die Außenumgebung der Baustelle freigesetzt wird
- Falsch: mit Infrarotstrahlen bestrahlt werden
- Falsch: einer thermischen Reinigung unterzogen werden
- Falsch: in die Außenumgebung freigesetzt werden, damit sich die Fasern zerstreuen

A_6_07619: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die Sauggeräte des Absaugsystems in einem Baustellenbereich, der die dynamische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht, ausgestattet sein mit

- Richtig: einem HEPA-Filter
- Falsch: Infrarotstrahlen
- Falsch: einer sterilen Garze
- Falsch: einem akustischen Signalgeber

A_6_07620: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die Sauggeräte des Absaugsystems in einem Baustellenbereich, der die dynamische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht, in Betrieb gesetzt werden,

- Richtig: bevor die asbesthaltigen Materialien gehandhabt werden
- Falsch: nach jeder Arbeitsschicht
- Falsch: am Ende des Arbeitstages
- Falsch: bei Schließung der Baustelle

A_6_07621: Gemäß MD vom 6.9.1994 müssen bei einer dynamischen Abschottung zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien die Sauggeräte eines Absaugsystems rund um die Uhr in Betrieb sein

- Richtig: WAHR
- Falsch: falsch, es genügt, wenn sie nur 12 Stunden pro Tag in Betrieb sind
- Falsch: FALSCH
- Falsch: falsch, es genügt, wenn sie nur 8 Stunden pro Tag in Betrieb sind

A_6_07622: Laut MD vom 6.9.1994 dienen die Sauggeräte des Absaugsystems in einem Baustellenbereich, der die dynamische Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien vorsieht, dazu,

- Richtig: die dynamische Abschottung aufrecht zu halten, bis die Dekontamination des Arbeitsbereiches nicht abgeschlossen ist
- Falsch: Luft und Sauerstoff abzugeben
- Falsch: dem Personal das Ende der Schicht anzuzeigen
- Falsch: die asbesthaltigen Materialien zu behandeln

A_6_07623: Laut MD vom 6.9.1994 gilt bei einer dynamischen Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien im Fall einer Stromunterbrechung, die das Anhalten der Sauggeräte des Absaugsystems bewirkt:

- Richtig: Die Tätigkeit der Abtragung der asbesthaltigen Materialien muss unterbrochen werden
- Falsch: Die Tätigkeit kann fortgesetzt werden, sofern stündlich neue PSA angezogen werden
- Falsch: Die Tätigkeit kann fortgesetzt werden, sofern PSA getragen werden
- Falsch: Die Tätigkeit der Abtragung der asbesthaltigen Materialien muss in Erwartung des Stromes fortgesetzt werden

A_6_07624: Laut MD vom 6.9.1994 müssen alle Asbestmaterialien, die im Arbeitsbereich einer Baustelle für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien abgetragen wurden und herabgefallen sind,

- Richtig: in Säcke verstaut werden, solange sie feucht sind
- Falsch: aus der Baustelle heraustransportiert werden
- Falsch: in einem Teil der Baustelle gestapelt werden
- Falsch: auf der Baustelle verbrannt werden

A_6_07625: Um laut MD vom 6.9.1994 ermitteln zu können, wann die Filter des Sauggeräts des Absaugsystems bei einer dynamischen Abschottung für die Sanierung von asbesthaltigen Materialien ausgetauscht werden müssen,

- Richtig: muss das Sauggerät mit einem Druckmesser versehen sein, der erkennen lässt, wann die Filter ausgetauscht werden müssen
- Falsch: gibt es keine Techniken, es genügt die Sichtkontrolle des spezialisierten Arbeitnehmers
- Falsch: muss das Sauggerät mit einem optischen Signalgeber ausgestattet sein, der den Hinweis für den Filterwechsel auf den Boden projiziert
- Falsch: muss das Sauggerät mit einem akustischen Signalgeber ausgestattet sein, der den Filterwechsel anzeigt

A_6_07626: Laut MD vom 6.9.1994 muss bei einer dynamischen Abschottung zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien der Filterwechsel des Sauggeräts des Absaugsystems

- Richtig: innerhalb des Arbeitsbereiches erfolgen und von Personal durchgeführt werden, das mit persönlichen Schutzvorrichtungen für Asbest ausgestattet ist
- Falsch: Er kann überall erfolgen, sofern er vom Arbeitgeber durchgeführt wird
- Falsch: außerhalb des Arbeitsbereiches erfolgen
- Falsch: Er kann überall erfolgen, sofern er von Personal ohne PSA durchgeführt wird

A_6_07627: Gemäß MD vom 6.9.1994 müssen bei einer dynamischen Abschottung zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien die Filter des Sauggeräts eines Absaugsystems

- Richtig: in Säcken verstaut und als Abfälle mit Asbestkontamination behandelt werden
- Falsch: in anderen Bereichen wiederverwendet werden
- Falsch: gewaschen werden
- Falsch: wie Hausmüll behandelt werden

A_6_07628: Gemäß MD vom 6.9.1994 besteht das Dekontaminationssystem für das Personal auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien aus

- Richtig: 4 getrennten Zonen
- Falsch: 10 getrennten Zonen
- Falsch: 8 getrennten Zonen
- Falsch: 18 getrennten Zonen

A_6_07629: Laut MD vom 6.9.1994 umfassen die Zonen des Dekontaminationssystems für das Personal auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: den Ausrüstungsraum, den Duschaum, die Luftschleuse und nicht kontaminierte Räume
- Falsch: den Ruheraum, den Duschaum, den Mensaraum und den Absaugungsraum
- Falsch: den Absaugungsraum und den kalten Raum
- Falsch: nicht kontaminierte Räume und den Umkleidebereich

A_6_07630: Laut MD vom 6.9.1994 hat der Ausrüstungsraum des Dekontaminationssystems des Personals einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: zwei Eingänge, einen neben dem Arbeitsbereich und einen neben dem Duschaum
- Falsch: nur einen Zugang vom Arbeitsbereich
- Falsch: nur einen Zugang zur Dusche
- Falsch: vier Eingänge, zwei vom Arbeitsbereich und zwei vom Mensaraum aus

A_6_07631: Laut MD vom 6.9.1994 gilt für den Duschaum des Dekontaminationssystems des Personals einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Der Zugang zum Duschaum erfolgt vom Ausrüstungsraum und von der Luftschleuse aus. Der Raum enthält eine Dusche mit Warm- und Kaltwasser und, sofern möglich, Toiletten
- Falsch: Er hat nur einen Zugang zur Dusche
- Falsch: Er hat nur einen Zugang vom Arbeitsbereich aus
- Falsch: Er hat vier Eingänge, zwei vom Arbeitsbereich und zwei vom Speisesaal aus

A_6_07632: Laut MD vom 6.9.1994 liegt die Luftschleuse des Dekontaminationssystems des Personals einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien zwischen dem

- Richtig: Duschaum und dem nicht kontaminierten Umkleideraum
- Falsch: Duschaum und dem Ausrüstungsraum
- Falsch: Ruheraum und dem nicht kontaminierten Umkleideraum
- Falsch: Arbeitsbereich und dem Speisesaal

A_6_07633: Laut MD vom 6.9.1994 gilt für den nicht kontaminierten Raum des Dekontaminationssystems des Personals einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Er hat einen Zugang vom Freien aus und einen Ausgang durch die Luftschleuse. Der Raum muss mit Schränkchen ausgestattet sein, in denen die Arbeiter ihre Alltagskleidung vom Freien aus ablegen können
- Falsch: Er liegt zwischen dem Arbeitsraum und der Luftschleuse
- Falsch: Er liegt zwischen dem Duschaum und dem Ausrüstungsraum
- Falsch: Er liegt zwischen dem Ruheraum und dem Duschaum

A_6_07634: Laut MD vom 6.9.1994 muss für die Zonen außerhalb des Arbeitsbereiches der Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien, die mit Staub oder anderen Rückständen der geleisteten Arbeit kontaminiert wurden, eine tägliche Reinigung durchgeführt werden mit

- Richtig: Absaugung im Trocken- oder Feuchtverfahren
- Falsch: Reisigbesen
- Falsch: dem Sauggerät der Dekontaminationskammer
- Falsch: Asphaltierung

A_6_07635: Laut MD vom 6.9.1994 muss jeder Arbeiter, um Zugang zum Arbeitsbereich einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien zu haben,

- Richtig: die Kleidung im nicht kontaminierten Umkleidebereich ablegen und ein Atemgerät mit effizienten Filtern sowie Schutzkleidung anlegen, bevor er den Ausrüstungsraum betritt und Zugang zum Arbeitsbereich hat
- Falsch: das Atemgerät abnehmen
- Falsch: duschen
- Falsch: die Zigarette ausdrücken oder das Handy ausschalten

A_6_07636: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien zu tragen sind, bestimmt werden aufgrund

- Richtig: des Risikos der Verbreitung von Fasern im Zusammenhang mit der auf der Baustelle ausgeführten Tätigkeit
- Falsch: des Dienstalters
- Falsch: der Vorsorge- und Risikokartei
- Falsch: des Alters der Arbeitnehmer

A_6_07637: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden sollen,

- Richtig: in den eigens vorgesehenen Umkleideräumen vor dem Zutritt zur kontaminierten oder potentiell kontaminierten Zone angezogen werden
- Falsch: während der Sanierungstätigkeit angezogen werden
- Falsch: zuhause, bevor der Arbeitnehmer zur Arbeit geht, angezogen werden
- Falsch: am Ende des Arbeitstages angezogen werden

A_6_07638: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 können die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden sollen,

- Richtig: Einweg-PSA oder wiederverwendbar sein
- Falsch: für die interne oder externe Nutzung vorgesehen sein
- Falsch: für die primäre oder die sekundäre Nutzung vorgesehen sein
- Falsch: für die doppelte Nutzung oder die interne Nutzung vorgesehen sein

A_6_07639: Gemäß MD vom 6.9.1994 gilt für die Einweg-PSA (persönliche Schutzausrüstungen) am Ende des Arbeitstages auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Sie müssen ersetzt und als Abfall bewirtschaftet werden
- Falsch: Sie können eingesammelt und für andere Arbeiten verwendet werden
- Falsch: Sie können in die Hausmülltonnen gesteckt werden
- Falsch: Sie können unter den Arbeitnehmern derselben Baustelle ausgetauscht werden

A_6_07640: Gemäß MD vom 6.9.1994 gilt für die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die am Ende einer Arbeitsschicht auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien wiederverwendet werden können:

- Richtig: Sie werden für die erforderliche Dekontamination eingesammelt
- Falsch: Sie können in die Hausmülltonnen gesteckt werden
- Falsch: Sie können eingesammelt und für andere Arbeiten verwendet werden
- Falsch: Sie können unter den Arbeitnehmern derselben Baustelle ausgetauscht werden

A_6_07641: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sind die Einweg-PSA (persönliche Schutzausrüstungen) am Ende ihrer Verwendung auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien gleichzustellen mit

- Richtig: asbesthaltigen Abfällen
- Falsch: haushaltsähnlichen Abfällen
- Falsch: Handwerksabfällen
- Falsch: Hausmüll

A_6_07642: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sind die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden, Schutzmittel

- Richtig: für die Atemwege und Schutzkleidung
- Falsch: für Thorax und untere Gliedmaßen
- Falsch: Augen und Kopf
- Falsch: Hände und Füße

A_6_07643: Im Sinne des Anhangs 4 des MD vom 6. September 1994 werden die Atemschutzgeräte, die als PSA (persönliche Schutzausrüstungen) verwendet werden, unterteilt in:

- Richtig: autonome Atemschutzgeräte mit Druckluft- oder Drucksauerstoffflasche und nicht autonome isolierte Atemschutzgeräte (mit externer Luftöffnung oder Zuführung von Druckluft)
- Falsch: interne und externe Atemschutzgeräte
- Falsch: primäre oder sekundäre Atemschutzgeräte
- Falsch: Atemschutzgeräte erster und zweiter Phase

A_6_07644: Im Sinne des Anhangs 4 des MD vom 6. September 1994 wirken die Filter-Atemschutzgeräte als PSA (persönliche Schutzausrüstung) des Arbeitnehmers einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien wie folgt:

- Richtig: Sie entfernen eine beschränkte Konzentration von Kontaminanten aus der einzuatmenden Luft. Der Einsatz von isolierten Atemschutzgeräten ermöglicht die Erreichung eines nominalen Schutzfaktors bis zu 10.000 Fasern/cm
- Falsch: Sie nehmen die Fasern in der Luft auf
- Falsch: Sie können nur zwei Stunden lang verwendet werden
- Falsch: Sie müssen in Umgebungen ohne Sauerstoff arbeiten

A_6_07645: In Filter-Atemschutzgeräten, die im Sinne des MD vom 6.9.1994 als PSA (persönliche Schutzausrüstung) des Arbeitnehmers einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden,

- Richtig: zieht die einzuatmende Luft durch einen Filter, der die Asbestfasern zurückbehält
- Falsch: zieht die einzuatmende Luft durch einen Atemumwandler
- Falsch: werden die Asbestfasern eingeatmet
- Falsch: zieht die einzuatmende Luft nicht durch einen Filter, sondern durch eine Hülle, die die Asbestfasern zurückbehält

A_6_07646: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen bei der Handhabung von asbesthaltigen Materialien als PSA (persönliche Schutzausrüstungen)

- Richtig: hocheffiziente Partikelfilter (Klasse P3) verwendet werden
- Falsch: Polykarbonatfilter verwendet werden
- Falsch: Partikelfilter mit mittlerer Effizienz verwendet werden
- Falsch: Partikelfilter mit niedriger Effizienz verwendet werden

A_6_07647: Wenn während der Handhabung von Asbest auf einer Sanierungsbaustelle auch Gase auftreten, müssen im Sinne des MD vom 6.9.1994 als PSA (persönliche Schutzausrüstungen)

- Richtig: Kombinationsfilter mit Partikelschutz P3 verwendet werden
- Falsch: Einwegfilter verwendet werden
- Falsch: einstufige Filter verwendet werden
- Falsch: sekundäre Filter verwendet werden

A_6_07648: Im Sinne des Anhangs 4 des MD vom 6. September 1994 werden auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien für die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) zum Schutz der Atemwege folgende Filter verwendet:

- Richtig: autonome oder nicht autonome Filter
- Falsch: inverse Filter
- Falsch: primäre und sekundäre Filter
- Falsch: interne und externe Filter

A_6_07649: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 werden die Filtergeräte, die als PSA (persönliche Schutzausrüstungen) zum Schutz der Atemwege in einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien verwendet werden, unterteilt in

- Richtig: Atemschutzgeräte mit Halbmaske, Vollmaske und Haube oder Helm
- Falsch: zweiflächige oder einflächige Atemschutzgeräte
- Falsch: Atemschutzgeräte mit primärer oder sekundärer Luftführung
- Falsch: Atemschutzgeräte erster und zweiter Stufe

A_6_07650: Die Atemschutzgeräte mit Vollmaske, die im Sinne des MD vom 6.9.1994 als PSA (persönliche Schutzausrüstung) zum Schutz der Atemwege auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet werden,

- Richtig: schützen auch die Augen und bieten einen höheren Schutzgrad als jene mit Halbmaske
- Falsch: arbeiten mit Einsatz einer zweiten Stufe Luft und Wasserstoff und können daher auch bei Sauerstoffmangel verwendet werden
- Falsch: arbeiten mit positivem Druck
- Falsch: arbeiten, indem sie die Augen nicht bedecken, und können auch bei Sauerstoffmangel eingesetzt werden

A_6_07651: Im Sinne des Anhangs 4 des MD vom 6. September 1994 sind die technischen Merkmale der Atemschutzgeräte, die bei Sanierungstätigkeiten als PSA (persönliche Schutzausrüstungen) verwendet werden können,

- Richtig: in den technischen EN-Normen enthalten
- Falsch: in der europäischen Asbestrichtlinie enthalten
- Falsch: in der europäischen Asbestverordnung enthalten
- Falsch: in den regionalen Gesetzen enthalten

A_6_07652: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt für die autonomen Atemschutzgeräte, die als PSA (persönliche Schutzausrüstungen) zum Schutz der Atemwege auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet werden:

- Richtig: Sie sind mit einer getrennten Luftreserve ausgestattet, sodass der Arbeitnehmer nicht von der Umgebungsluft abhängig ist, und können daher sowohl in gefährlichen Atmosphären als auch bei Sauerstoffmangel verwendet werden
- Falsch: Sie sind nicht mit einer getrennten Luftreserve ausgestattet und können daher bei Sauerstoffmangel verwendet werden
- Falsch: Sie arbeiten durch eine seitliche Luftöffnung und können daher auch bei Sauerstoffmangel verwendet werden
- Falsch: Sie arbeiten mit Einsatz einer zweiten Stufe Luft und Wasserstoff und können daher auch bei Sauerstoffmangel verwendet werden

A_6_07653: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht der Zweck der Schutzkleidung, die als persönliche Schutzausrüstung auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet wird, darin,

- Richtig: die Ablagerung von Asbestfasern auf der Haut und auf den Haaren, die als Mittel für die Verbreitung der Fasern dienen können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren
- Falsch: die Körperwärme freizusetzen
- Falsch: einige Körperteile frei zu lassen, um eine bessere Beweglichkeit zu ermöglichen
- Falsch: die Haut nicht atmen zu lassen

A_6_07654: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht der Zweck der Schutzkleidung, die als persönliche Schutzausrüstung auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet wird, darin,

- Richtig: die unbedeckten Körperteile soweit als möglich zu reduzieren
- Falsch: die Haut nicht atmen zu lassen
- Falsch: einige Körperteile frei zu lassen, um eine bessere Beweglichkeit zu ermöglichen
- Falsch: die Körperwärme freizusetzen

A_6_07655: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht die Schutzkleidung, die als persönliche Schutzausrüstung auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet wird, im Allgemeinen aus

- Richtig: Ganzkörperanzug, Schuhüberzug, Kopfbedeckung oder Haube und Einweg-Handschuhe
- Falsch: einem abdeckenden Mull
- Falsch: einer luftdichten Hülle
- Falsch: einem Neoprenanzug

A_6_07656: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen die Verbindungsstellen der Schutzkleidung, die als PSA auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet wird,

- Richtig: mit Klebebändern versiegelt werden
- Falsch: mit Sicherheitsnadeln verschlossen werden
- Falsch: mit Reißverschlüssen verschlossen werden
- Falsch: offen bleiben

A_6_07657: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss unter der Schutzkleidung, die als persönliche Schutzausrüstung auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet wird,

- Richtig: Einweg-Unterwäsche getragen werden
- Falsch: ein Neoprenanzug getragen werden
- Falsch: nichts getragen werden
- Falsch: eine luftdichte Hülle getragen werden

A_6_07658: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen die Arbeitnehmer auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien, bevor sie die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) anziehen,

- Richtig: jeglichen Gegenstand ablegen, der für die Tätigkeit der Handhabung nicht unbedingt erforderlich ist
- Falsch: in den Speisesaal gehen
- Falsch: frühstücken
- Falsch: auf Toilette gehen

A_6_07659: Die nicht mehr verwendbare Schutzkleidung, die die Arbeitnehmer im Sinne des MD vom 6.9.1994 auf einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien tragen,

- Richtig: muss mit entsprechender EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) gekennzeichnet, in einem eigens vorgesehenen versiegelten Behälter gesammelt und als gefährlicher Sonderabfall behandelt werden
- Falsch: kann in den Mülleimern für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle, die sich auf der Baustelle befinden, entsorgt werden
- Falsch: muss gewaschen und in einem eigens vorgesehenen Bereich zum Trocknen ausgehängt werden
- Falsch: kann vom Arbeitnehmer für eine spätere Verwendung, zum Beispiel im Garten, mit nach Hause genommen werden

A_6_07660: Nach der Errichtung und Installation der Dekontaminationseinheit auf einer Sanierungsbaustelle zur Abtragung von asbesthaltigen Materialien im Sinne des MD vom 6.9.1994 und vor den Arbeitsvorgängen zur Handhabung von Asbest

- Richtig: sollten die Abschottungssysteme auf ihre Dichtheit getestet werden
- Falsch: muss die Installation entfernt werden
- Falsch: muss die Dekontaminationseinheit entfernt werden
- Falsch: müssen die PSA in einem kontaminierten Bereich getestet werden

A_6_07661: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht der Test mit Rauchröhrchen zur Abnahme der Abschottungssysteme der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien in der Sättigung des Arbeitsbereiches bei ausgeschalteten Sauggeräten mit

- Richtig: Rauchröhrchen und in der Beobachtung eventueller Rauchastritte von außerhalb der Baustelle
- Falsch: Erdgas
- Falsch: flüchtigen Gasen
- Falsch: Radon

A_6_07662: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen bei der Probe mit Rauchröhrchen zur Abnahme der Abschottungssysteme der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien

- Richtig: je nach Situation die Abschottungsbarrieren, der externe Umlauf des Gebäudes, die darüberliegende Ebene untersucht werden
- Falsch: eventuelle Türen und Fenster innerhalb der Baustelle geprüft werden
- Falsch: die Dekontaminationseinheiten geprüft werden
- Falsch: das Sauggerät geprüft werden

A_6_07663: Wenn im Sinne des MD vom 6.9.1994 in der Abschottungsbarriere der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien nach der Dichtheitsprobe mit einem Rauchröhrchen Lecke deutlich werden,

- Richtig: müssen alle ermittelten Lecke von innen versiegelt werden
- Falsch: müssen die ermittelten Lecke mit einem Schild angezeigt werden
- Falsch: müssen alle ermittelten Lecke von außen versiegelt werden
- Falsch: müssen die ermittelten Lecke erweitert werden

A_6_07664: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht die Abnahmeprüfung des Unterdrucks für die Abschottungssysteme der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien darin, die Sauggeräte einzeln einzuschalten und

- Richtig: die Kunststoffplanen der Abschottungsbarrieren zu beobachten, die sich leicht aufblähen und eine Wölbung zur Innenseite des Arbeitsbereiches hin bilden müssen
- Falsch: die Abschottungsbarrieren zu beobachten, die sich öffnen müssen
- Falsch: die Kunststoffplanen der Abschottungsbarrieren zu beobachten: Es darf zu keiner Bewegung kommen
- Falsch: die Kunststoffplanen der Abschottungsbarrieren zu beobachten: Sie müssten sofort schlaff werden

A_6_07665: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss der Test der Abnahme des Unterdrucks für das Abschottungssystem der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien insbesondere

- Richtig: außerhalb der Baustelle, in der Nähe eventueller Öffnungen für den passiven Lufteinlass und in den Räumen der Dekontaminationseinheit bei ruhigen Bedingungen und während der Öffnung der Türen durchgeführt werden
- Falsch: in der Dekontaminationskammer durchgeführt werden
- Falsch: innerhalb der Baustelle in der Nähe der Fenster durchgeführt werden
- Falsch: innerhalb der Baustelle durchgeführt werden

A_6_07666: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 kann die Messung des Unterdrucks für die Abschottungssysteme der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien mit einem

- Richtig: Differenzdruckmesser durchgeführt werden
- Falsch: Differenzbarometer durchgeführt werden
- Falsch: Differenzthermometer durchgeführt werden
- Falsch: Differenzwindmesser durchgeführt werden

A_6_07667: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen im Bereich einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien, die die dynamische Abschottung vorsieht, die Filter des Sauggerätes des Saugsystems

- Richtig: in Säcken verstaut und als Abfälle mit Asbestkontamination behandelt werden
- Falsch: gewaschen werden
- Falsch: wie Hausmüll behandelt werden
- Falsch: in anderen Bereichen wiederverwendet werden

A_6_07668: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen die asbesthaltigen Materialien, die vom Arbeitsbereich der Sanierungsbaustelle entfernt werden,

- Richtig: in Säcke gegeben, mit der spezifischen EA-V-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) versehen und als gefährliche Abfälle bewirtschaftet werden
- Falsch: wie Hausmüll behandelt werden
- Falsch: gewaschen und in die Deponie gebracht werden
- Falsch: in anderen Bereichen wiederverwendet werden

A_6_07669: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss während der Arbeiten zur Abtragung der asbesthaltigen Materialien auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: für die regelmäßige Reinigung des Arbeitsbereiches vom Asbestmaterial gesorgt werden
- Falsch: der Baustellenverantwortliche ersetzt werden
- Falsch: für die Reinigung der PSA (persönliche Schutzausrüstungen) gesorgt werden
- Falsch: für die regelmäßige Reinigung der Geräte gesorgt werden

A_6_07670: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 verhindern die periodische Reinigung und die Verstaubung in Säcken des asbesthaltigen Materials

- Richtig: eine gefährliche Konzentration von freigesetzten Fasern im Baustellenbereich
- Falsch: den Verschleiß der PSA (persönliche Schutzausrüstungen)
- Falsch: eine Ansammlung von Staub und Abfällen, die für die Arbeitsgänge hinderlich sein können
- Falsch: den Verschleiß des Ausrüstungsraumes

A_6_07671: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss das gesamte Einwegmaterial, das im Arbeitsbereich der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet wurde,

- Richtig: in versiegelbare Plastiksäcke verpackt, mit der entsprechenden EAK-Kennziffer (Europäischer Abfallkatalog) gekennzeichnet und für die Entsorgungsvorgänge bestimmt werden
- Falsch: eingesammelt werden, um anderen Baustellen zugewiesen zu werden
- Falsch: gewaschen und getrocknet werden
- Falsch: direkt im Arbeitsbereich der Baustelle zerkleinert werden

A_6_07672: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen die Säcke, die das gesamte Einwegmaterial enthalten, das im Arbeitsbereich der Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien verwendet wurde,

- Richtig: mit Etiketten zur Anzeige der Gefahr laut Gesetz identifiziert werden
- Falsch: auf der Baustelle hinterlassen werden
- Falsch: blau sein
- Falsch: zur Verwertung weitergeleitet werden

A_6_07673: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss der Arbeitsbereich nach Beendigung der Abtragung der asbesthaltigen Materialien

- Richtig: mit Wasser oder mit der verdünnten Lösung eines Einkapselungsmittels bestäubt werden, um die Fasern in der Luft abzubauen
- Falsch: mit Reisigbesen gefegt werden
- Falsch: nochmal asphaltiert werden
- Falsch: mit Schaummitteln gewaschen werden

A_6_07674: Laut MD vom 6.9.1994 muss nach Beendigung der Reinigung des Arbeitsbereiches der Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: eine Sichtkontrolle des gesamten Arbeitsbereiches (einschließlich Balken und Gerüsten) durchgeführt werden, um sich zu vergewissern, dass der gesamte Bereich staubfrei ist
- Falsch: eine spezifische Asphaltierung mit Gummimaterial durchgeführt werden
- Falsch: eine Einkapselung des Bodenbelags durchgeführt werden
- Falsch: eine weitere Spülung durchgeführt werden

A_6_07675: Laut MD vom 6.9.1994 müssen in einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien, falls nach der zweiten Feuchtreinigung noch Rückstände sichtbar sind, die betreffenden Oberflächen erneut

- Richtig: feucht gereinigt werden, weil die Bereiche sichtbar sauber hinterlassen werden müssen
- Falsch: mit Schaummitteln gereinigt werden
- Falsch: auf beliebige Art und Weise gereinigt werden
- Falsch: gereinigt und eingekapselt werden

A_6_07676: Gemäß MD vom 6.9.1994 muss die Verpackung für asbesthaltige Abfälle

- Richtig: mit allen Vorkehrungen, um die Gefahr von Rissen zu reduzieren, und mit spezifischer Etikettierung durchgeführt werden
- Falsch: aus teerbedecktem Kunststoff sein
- Falsch: aus Stoff sein
- Falsch: aus biologisch abbaubarem Kunststoff sein

A_6_07677: Laut MD vom 6.9.1994 müssen alle Abfälle, die aus Arbeiten auf Baustellen zur Sanierung asbesthaltiger Materialien stammen,

- Richtig: in doppeltem Behältnis zum Transport gebracht werden, wobei schneidende Abfälle separat zu verpacken sind
- Falsch: in einem einzelnen Behältnis zum Transport gebracht werden, wobei schneidende Abfälle separat zu verpacken sind
- Falsch: in Säcken aus biologisch abbaubarem Kunststoff zum Transport gebracht
- Falsch: in Papiersäcken verpackt und zum Transport gebracht werden

A_6_07678: Die Säcke für Abfälle aus Arbeitsvorgängen auf Baustellen zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien im Sinne des MD vom 6.9.1994

- Richtig: dürfen nur bis zu zwei Dritteln gefüllt werden, damit der Sack nicht mehr als 30 kg wiegt
- Falsch: müssen bis auf das Maximum gefüllt werden
- Falsch: müssen bis zu einem Mindestgewicht von 1.000 kg gefüllt werden
- Falsch: müssen bis zu einem Drittel gefüllt werden

A_6_07679: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der vom Arbeitgeber verfasste Arbeitsplan Folgendes enthalten:

- Richtig: die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie des Schutzes der äußeren Umgebung
- Falsch: die erforderlichen Maßnahmen für die Zerstäubung der Materialien
- Falsch: nur den Schutz vor der äußeren Umgebung
- Falsch: nur die durchzuführenden manuellen Tätigkeiten

A_6_07680: Gemäß GVD Nr. 81/2008 kann die Sanierungstätigkeit, falls in einer Zone, in der sich eine Baustelle befindet, eine Überschreitung des Expositionsgrenzwertes von Asbest festgestellt wird,

- Richtig: fortgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber die Ursachen der Überschreitung ermittelt und geeignete Maßnahmen ergreift, um die Situation zu beheben
- Falsch: nur dann fortgesetzt werden, wenn die Arbeitnehmer mit einer unterzeichneten Erklärung die gesamte Verantwortung für die Folgen zu Lasten ihrer Gesundheit übernehmen
- Falsch: fortgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber die zuständigen Arbeiter austauscht
- Falsch: nicht fortgesetzt werden, und die Baustelle muss sofort geschlossen werden

A_6_07681: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Schutzhelm bei starker mechanischer Belastung

- Richtig: ausgetauscht werden
- Falsch: nur dann ausgetauscht werden, wenn er sich verformt hat
- Falsch: nicht ausgetauscht werden
- Falsch: ausgetauscht werden, wenn er offensichtliche Brüche aufweist

A_6_07682: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind Gehörschützer Pflicht, wenn

- Richtig: der augenblickliche Lärm mehr als 85 dB und der tägliche Durchschnittslärm mehr als 80 dB beträgt
- Falsch: man mit Temperaturen über 60 Grad in Kontakt kommt
- Falsch: man herzkrank ist
- Falsch: die Sicht auf 10 Meter beschränkt ist

A_6_07683: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird der Sicherheits- und Koordinierungsplan übermittelt

- Richtig: an alle Unternehmen, die um Einreichung eines Angebotes für die Ausführung der Arbeiten ersucht werden
- Falsch: nur an das auftragnehmende Unternehmen
- Falsch: an das Bauamt der Gemeinde
- Falsch: an den Betriebsarzt

A_6_07684: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist die Materialablagerung auf den Gerüsten und Arbeitsbühnen in folgenden Fällen zulässig:

- Richtig: nur für die zeitweilige Lagerung von Materialien und Mitteln, die für die durchzuführenden Arbeiten notwendig sind und deren Gewicht geringer als die Tragfähigkeit des Gerüstes ist
- Falsch: nie, auf keinen Fall
- Falsch: nur wenn sie nicht mehr als eine gesamte Ebene des Gerüstes einnehmen
- Falsch: nur für die Lagerung von Abbruchmaterial

A_6_07685: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 müssen die Ständer über den letzten Gerüstbelag emporragen

- Richtig: um mindestens 1,20 m
- Falsch: um 0,30 m
- Falsch: um mindestens 2,00 m
- Falsch: Sie müssen nicht unbedingt den letzten Gerüstbelag überragen

A_6_07686: Laut GVD Nr. 81/2008 ist der PiMUS

- Richtig: der Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau von Gerüsten
- Falsch: die Kennzeichnung auf Gerüsten, die in den Vereinigten Staaten hergestellt werden
- Falsch: der Sicherheitsplan
- Falsch: ein Arzneimittel zur Behandlung von Prellungen auf der Baustelle

A_6_07687: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist folgender Abstand der Belagebene des Gerüstes vom Mauerwerk zulässig:

- Richtig: nicht mehr als 20 cm
- Falsch: Es ist kein Abstand erlaubt
- Falsch: Für den Abstand ist keine Höchstgrenze vorgesehen
- Falsch: nicht mehr als 50 cm

A_6_07688: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss das Abbruchmaterial aus der Höhe auf den Boden verlegt werden,

- Richtig: indem es transportiert oder in eigens vorgesehene Rohre geleitet wird, die so gebaut sein müssen, dass jeder Abschnitt in den nachfolgenden Abschnitt einmündet
- Falsch: indem es von oben herabgeworfen wird, nachdem es befeuchtet und überprüft wurde, dass sich niemand darunter aufhält
- Falsch: indem es mit dem Lift des Kondominiums transportiert wird
- Falsch: indem es in Kanäle umgeleitet wird, die an der oberen Seite offen sind

A_6_07689: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 sind bei der Ausführung eines Projektes auf einer zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle Sanktionen auch strafrechtlicher Art nur für

- Richtig: Auftraggeber, Verantwortliche der Arbeiten, Koordinatoren, Arbeitgeber, Führungskräfte und Selbstständige vorgesehen
- Falsch: Arbeitgeber vorgesehen
- Falsch: Koordinatoren vorgesehen
- Falsch: Arbeiter vorgesehen

A_6_07690: Wenn bei einer Asbestexposition der Arbeitnehmer die Exposition im Sinne des GVD Nr. 81/2008 nicht auf andere Weise reduziert werden kann, ist zur Einhaltung der Grenzwerte

- Richtig: die Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung für die Atemwege mit einem angemessenen operativen Schutzfaktor erforderlich
- Falsch: das Tragen einer Maske für den persönlichen Schutz erforderlich
- Falsch: möglich, die Arbeit auch ohne PSA (persönliche Schutzausrüstungen) fortzusetzen
- Falsch: die endgültige Einstellung jeglicher Arbeitstätigkeit erforderlich

A_6_07691: Im Sinne des Rundschreibens vom 7.12.2018, Protokollnummer 152 kann die in der Kategorie 10A gesammelte Erfahrung des technischen Verantwortlichen auch für die geforderte Erfahrung für die Kategorie 10B

- Richtig: nur für die Klasse e) berücksichtigt werden
- Falsch: nur berücksichtigt werden, wenn der technische Verantwortliche mehr als 5 Jahre Erfahrung gesammelt hat
- Falsch: nur berücksichtigt werden, wenn der technische Verantwortliche mehr als 10 Jahre Erfahrung gesammelt hat
- Falsch: nur berücksichtigt werden, wenn der technische Verantwortliche mehr als 3 Jahre Erfahrung gesammelt hat

A_6_07692: Laut GVD vom 14. Mai 1996 können die Labors im Rahmen von Kontroll-, Abtragungs- und Sanierungsprozessen in Bezug auf Asbest Probenahmen und Analysen durchführen,

- Richtig: wenn sie eine spezifische Qualifikation aufweisen, die vom Gesundheitsministerium anerkannt ist
- Falsch: wenn sie über geeignete Geräte verfügen, auch ohne spezifische Ermächtigung seitens des Ministeriums
- Falsch: wenn sie vom Innenministerium zertifiziert sind
- Falsch: Sie dürfen keine Analysen durchführen, da für Asbestanalysen ausschließlich das Gesundheitsministerium zuständig ist

A_6_07693: Laut GVD vom 14. Mai 1996 ist es möglich, Asbestprobenahmen und -analysen von Labors durchführen zu lassen,

- Richtig: die auf der spezifischen Liste des Gesundheitsministeriums stehen
- Falsch: die gemäß ISO 14001 zertifiziert sind
- Falsch: von öffentlichen Labors jeglicher Art
- Falsch: von öffentlichen und privaten Labors, sofern die Proben von einem Chemiker unterzeichnet werden, der mit entsprechender Spezialisierung in der Berufskammer eingetragen ist

A_6_07694: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist für die Abtragung der asbesthaltigen Materialien die Einreichung des Arbeitsplanes

- Richtig: prioritär
- Falsch: nicht erforderlich, da der Antrag an die Provinz ausreicht
- Falsch: nicht notwendig
- Falsch: nicht erforderlich, da eine Meldung an die Gemeinde ausreicht

A_6_07695: Gemäß MD vom 6. September 1994 werden die Asbestanalysen durchgeführt mit

- Richtig: Rasterelektronenmikroskopie (SEM) und optischer Phasenkontrastmikroskopie (MOCF)
- Falsch: Massenspektrometrie
- Falsch: spektraler Lichtmessung
- Falsch: Chromatographie

A_6_07696: Laut MD vom 6. September 1994 muss der Sicherheits- und Koordinierungsplan (SKP) verfasst werden vom

- Richtig: Sicherheitskoordinator in der Planungsphase und, in einigen Fällen, in der Ausführungsphase
- Falsch: Verantwortlichen der Arbeiten in der Planungsphase
- Falsch: Auftraggeber in der Planungsphase
- Falsch: Verantwortlichen der Arbeiten in der Ausführungsphase

A_6_07697: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Sicherheits- und Koordinierungsplan (SKP) verfasst werden, wenn auf der Baustelle

- Richtig: mehrere Unternehmen anwesend sind, sei es bei öffentlichen als auch bei privaten Arbeiten
- Falsch: ein einziges Unternehmen anwesend ist, für alle öffentlichen und privaten Arbeiten
- Falsch: mehrere Unternehmen anwesend sind, aber nur bei privaten Arbeiten
- Falsch: mehrere Unternehmen anwesend sind, aber nur bei öffentlichen Arbeiten

A_6_07698: Gemäß GVD Nr. 152/2006 ist auf einer Baustelle, aus der Asbestzementplatten entfernt werden, folgendes Register erforderlich:

- Richtig: Abfallregister
- Falsch: Bordregister
- Falsch: Register über die durchgeführten Tätigkeiten
- Falsch: Unfallregister

A_6_07699: Gemäß MD vom 6. September 1994 muss der Abfall bei einer zeitweiligen Lagerung von Asbestzement

- Richtig: angemessen verpackt und gekennzeichnet am Erzeugungsort gelagert werden
- Falsch: angemessen verpackt und vergraben werden
- Falsch: angemessen verpackt und gekennzeichnet am Entsorgungsort gelagert werden
- Falsch: frei ohne Verpackung gelagert werden

A_6_07700: Gemäß GVD Nr. 152/2006 kann der Abfall aus Asbestzement verbracht werden:

- Richtig: in Deponien für gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle, die mit einer eigenen Zelle ausgestattet sind
- Falsch: nur in Deponien für nicht gefährliche Abfälle, die mit einer eigenen Zelle ausgestattet sind
- Falsch: nur in Deponien für gefährliche Abfälle
- Falsch: auf Deponien für Inertabfälle, die mit einer eigenen Zelle ausgestattet sind